

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, wo, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Rentenratgeber für Frauen.



Inhalt

	Seite
Vorwort	5
Warum Rente gerade für Frauen ein Thema ist.	6
Im Überblick: wie die gesetzliche Rente funktioniert.	10
Wie sich Ihre Rente berechnet.	12
Der Rentenkontostand.	28
Was muss ich wissen, wenn ich...	30
Was muss ich wissen, wenn ich eine Ausbildung mache?	32
Was muss ich wissen, wenn ich einen 325-€-Job habe?	36
Was muss ich wissen, wenn ich teilzeitbeschäftigt bin?	42
Was muss ich wissen, wenn ich Kinder erziehe?	45
Was muss ich wissen, wenn ich Familienangehörige pflege?	54
Was muss ich wissen, wenn ich verheiratet bin?	57
Was muss ich wissen, wenn ich allein erziehend bin?	58
Was muss ich wissen, wenn ich Witwe bin?	60
Was muss ich wissen, wenn ich mich scheiden lasse?	68

Inhalt

Seite

Was muss ich wissen, wenn ich wieder heirate?	70
Was muss ich wissen, wenn ich Rentnerin bin?	72
Was muss ich wissen, wenn ich keine ausreichende Rente habe?	76
Was muss ich wissen, wenn ich etwas zur Rente hinzuverdienen möchte?	78
Was muss ich wissen, wenn ich erwerbsgemindert bin bzw. in der Rehabilitation?	82
Was muss ich wissen, wenn ich vor 65 in den Ruhestand gehen will?	88
Was muss ich wissen, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?	92
Es lohnt sich: die zusätzliche Eigenvorsorge.	94
Welche Anlagen gefördert werden.	108
Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge	112
Tipps für alle Lebenslagen	116
Zehn Schritte zu Ihrer privaten Eigenvorsorge	122
Glossar	124
Service und Adressen	146



Liebe Leserin,

vielleicht fragen Sie sich, warum es überhaupt einen Rentenratgeber für Frauen gibt.

Die Gründe liegen auf der Hand: Die Lebensumstände von Frauen und Männern in unserer Gesellschaft sind

sehr unterschiedlich. Frauen tragen auch heute noch in der Regel die Hauptlast der Familienpflichten. Oft unterbrechen oder reduzieren sie ihre Erwerbstätigkeit zugunsten von Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen. Die Folge ist, dass sie meist geringere eigene Rentenansprüche erwerben als Männer.

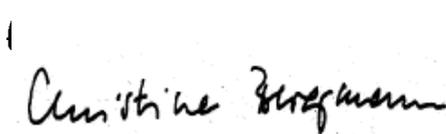
Die Bundesregierung hat mit dem Altersvermögensgesetz die Lebensumstände von Frauen in besonderer Weise berücksichtigt und die Voraussetzungen für den Ausbau der eigenständigen Alterssicherung verbessert. Zu nennen sind hier insbesondere die Berücksichtigung der Kindererziehung im Anschluss an die dreijährige Kindererziehungszeit.

Außerdem wurde eine Kinderkomponente bei der Hinterbliebenenversorgung eingeführt, die mögliche partnerschaftliche Teilung von Rentenansprüchen und natürlich die neuen staatlichen Förderungen der zusätzlichen Eigenvorsorge.

Sie finden in dieser Broschüre vor allem Auskunft darüber, wie sich die verschiedenen Lebenssituationen von Frauen sowohl rentenrechtlich als auch bei der zusätzlichen Eigenvorsorge auswirken. Denjenigen von Ihnen, die einen „325-€-Job“ haben, möchten wir das entsprechende Kapitel dieser Broschüre besonders ans Herz legen. Dort finden Sie Tipps, wie Sie durch eigene, verhältnismäßig geringe Beitragszahlungen Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung erhalten und Ihre Rentenansprüche erhöhen können.

Ob erwerbstätige Ehefrau, Mutter, Alleinerziehende oder Single, wir möchten Ihnen mit dieser Publikation helfen, Antworten auf Ihre Fragen zur Rente zu finden.

Ihre 



Walter Riester
Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Dr. Christine Bergmann
Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Warum Rente gerade für Frauen ein Thema ist.



Frauen und Männer sind vor dem Gesetz gleich. Und natürlich gilt dies auch für die Rentengesetzgebung. Trotzdem betreffen deren Auswirkungen Frauen und Männer unterschiedlich. Der wesentliche Grund ist: Wer im Alter eine ausreichende eigene Rente haben möchte, die den Lebensstandard früherer Jahre wahrt, muss kontinuierlich erwerbstätig sein und in die Rentenversicherung einzahlen. Und da fängt es an. Viele Frauen unterbrechen, reduzieren oder beenden ihre Berufstätigkeit, weil sie Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Viele Frauen arbeiten Teilzeit.

Von den rund 11 Mio. Rentnerinnen, die heute eine eigene Rente beziehen, haben mehr als 8 Mio. Frauen ihre Berufstätigkeit wegen Kindererziehung unterbrochen oder beendet. Und auch heute arbeiten knapp 40% der abhängig beschäftigten Frauen Teilzeit, um Beruf und Familie zu vereinbaren. Auf ihre spätere Rente wirkt sich das meist ungünstig aus. Wie ungünstig – darüber sollte sich jede Frau frühzeitig informieren.

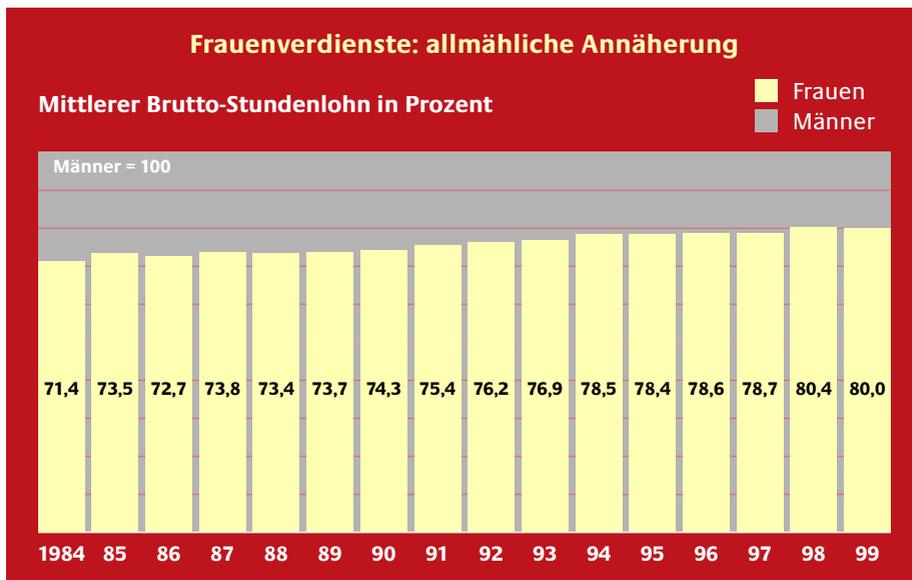
Die vom Verdienst des Mannes abgeleitete Witwenrente bleibt so lange eine wichtige finanzielle Stütze im Alter, solange Männer und Frauen unterschiedlich stark zum Familieneinkommen beitragen. Doch junge Frauen und Mütter sollten sich nicht allein auf sie verlassen, wenn sie für ihr Alter planen. Nicht nur vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen. Denn die männliche Erwerbsbiografie ist ebenfalls im Wandel begriffen, was sich wiederum auf die Höhe der Witwenrenten auswirken wird.

Frauenverdienste sind niedriger.

Auch für Frauen, die keine Kinder erziehen, nicht verheiratet und durchgängig erwerbstätig sind, ist Altersvorsorge ein Thema. Denn immer noch verdienen sie deutlich weniger als Männer und erreichen lediglich etwa 80% des männlichen Brutto-Durchschnittsverdienstes.

Da sich die Höhe der späteren Rente vor allem nach der Höhe der eingezahlten Beiträge richtet, liegt hier ein weiterer Grund, warum die Rente von Frauen niedriger ist. Sie betrug im Jahr 2000 durchschnittlich 405 €, die Witwenrente oder sonstige Einkommen nicht mitgerechnet. Die Rente der Männer lag bei 1050 €. Hinzu kommt der bereits erwähnte Wandel des Erwerbslebens.

Die lebenslange Beschäftigung in einem Beruf mit einem Arbeitgeber wird immer seltener. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wechseln heute häufiger ihren Arbeitsplatz, schulen um, bilden sich weiter oder unterbrechen ihr Berufsleben aufgrund vorübergehender Erwerbslosigkeit. Wenn künftig das Rentenniveau aufgrund der veränderten Altersstruktur in der Gesellschaft leicht sinken wird, weil immer weniger Beitragszahlende immer mehr Rentnerinnen und Rentner finanzieren, müssen Frauen besonders wachsam sein. Denn Lücken in der Altersversorgung sind bei ihnen wahrscheinlicher als bei Männern. Ihre Eigeninitiative ist daher besonders gefragt.

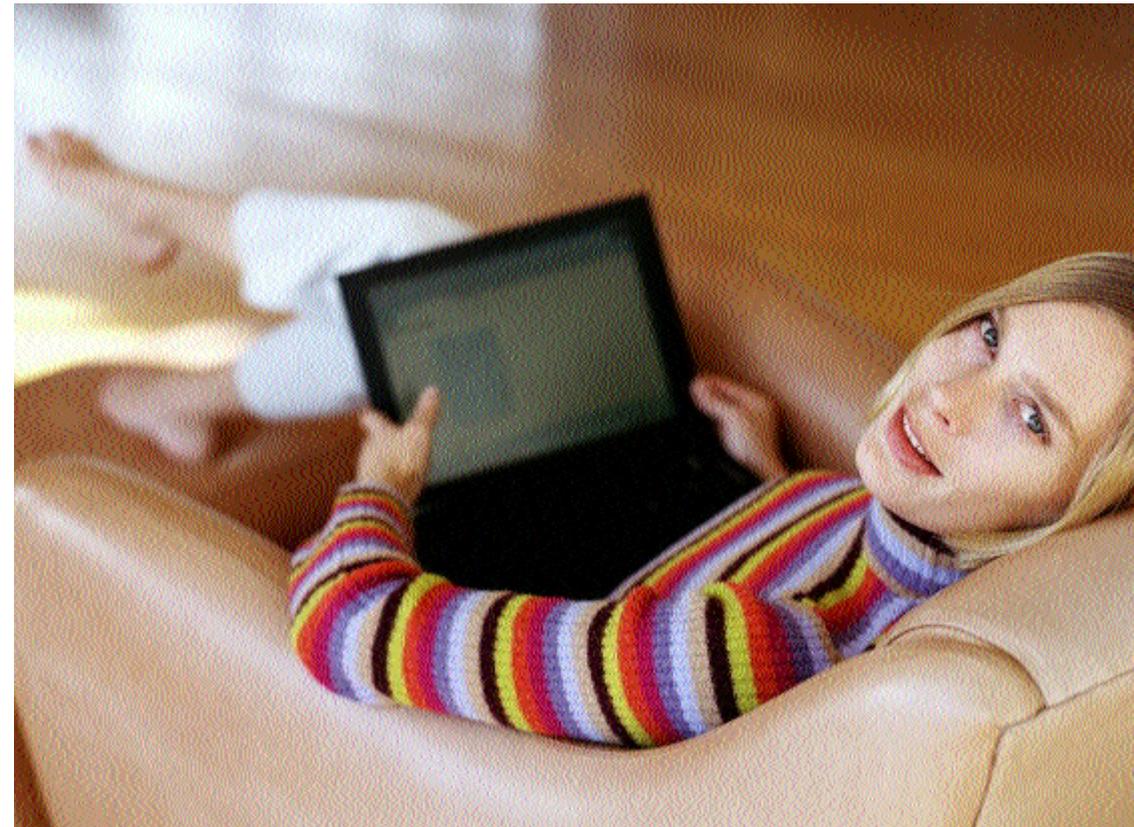


Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft

Mehr Vorteile durch die Rentenreform.

Die im Mai 2001 beschlossene Rentenreform der Bundesregierung berücksichtigt in mehrerlei Hinsicht die spezifische Situation von Frauen. Im Zentrum steht die neue staatliche Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge, von der Frauen besonders profitieren. Eigenvorsorge ist jetzt kein Luxus mehr. Auch wenn Ihr Geldbeutel klein ist, können und sollten Sie sich künftig eine zusätzliche Altersvorsorge leisten. Denn der Staat gibt Ihnen ab 2002 etwas hinzu (vgl. Kapitel Eigenvorsorge, Seite 94). Aber auch innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung haben Frauen aufgrund der Rentenreform 2001 einige Vorteile, die Sie kennen sollten. So wird künftig Kindererziehung bei der Rente besser bewertet. Die Hinterbliebenenrente orientiert sich in Zukunft erstmals auch an der geleisteten Erziehungsarbeit.

All diese Neuerungen sind selbstverständlich in diesem Ratgeber berücksichtigt. Er soll Ihnen einerseits dabei helfen, Ihre finanzielle Absicherung im Alter möglichst früh zu überprüfen. Zum anderen soll er Sie bei Ihren Planungen unterstützen, wenn Sie künftig zusätzlich zur gesetzlichen Rente staatlich geförderte Eigenvorsorge betreiben. Damit Sie im Alter auf nichts verzichten müssen.



Im Überblick: wie die gesetzliche Rente funktioniert.

Pflichtversicherung.

Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine Pflichtversicherung und abhängig von einer Erwerbstätigkeit. Sind Sie z.B. Arbeitnehmerin oder Angestellte, dann werden automatisch jeden Monat von Ihrem Lohn Beiträge zur Rentenversicherung einbehalten. Wie viel von Ihrem Verdienst monatlich in die Rentenkassen fließt, wird jedes Jahr von der Bundesregierung festgelegt. Im Jahr 2002 sind es 19,1 %. Davon trägt Ihr Arbeitgeber die Hälfte, sodass von Ihrem Lohn die andere Hälfte abgezogen wird.

Das bedeutet: Im Jahr 2002 haben Sie monatlich 9,55 % Ihres Verdienstes in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt. Je mehr Sie verdienen, desto höher ist demnach Ihr Beitrag. Dabei wird für 2002 maximal ein Verdienst von 4500 € (West) bzw. 3750 € (Ost) zugrunde gelegt; das ist die so genannte Beitragsbemessungsgrenze. Was Sie darüber hinaus verdient haben, ist für die Rentenversicherung unbedeutend. Sowohl was die Höhe Ihrer Beiträge als auch die Ihrer Rente angeht.

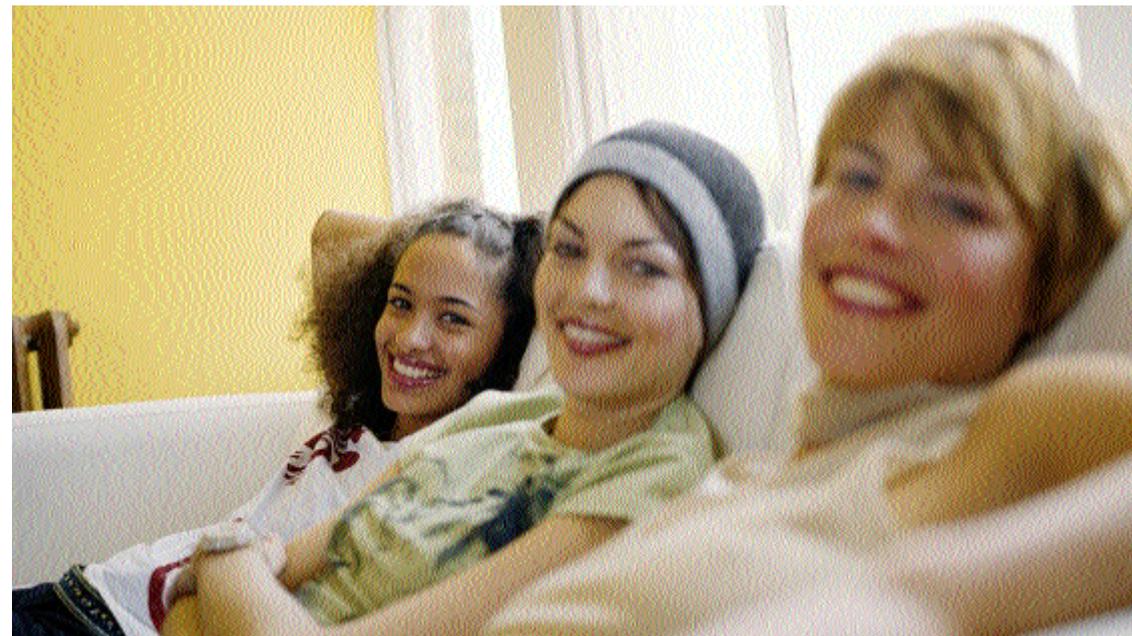
Wenn Sie mindestens fünf Jahre lang in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt haben (so genannte Wartezeit), können Sie nach heutiger Rechtslage mit 65 Jahren einen Anspruch auf Rente wegen Alters geltend machen. Die Höhe richtet sich vor allem danach, wie viele Jahre Sie Beiträge eingezahlt haben und – je nach Ihrem Verdienst – wie hoch diese waren.

Wenn Sie in bestimmten Lebensphasen Ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, etwa weil Sie Mutter werden, Ihren Beruf verlieren, eine Ausbildung machen, jemanden pflegen oder selbst krank werden, dann wirkt sich das auf Ihre Rentenansprüche aus. Allerdings gehen Sie auch in diesen Phasen nicht leer aus. Denn auch diese Zeiten werden unter bestimmten Voraussetzungen bei der Berechnung Ihrer Rente berücksichtigt.

Ziele der Rentenversicherung.

Die gesetzliche Rentenversicherung verfolgt zwei vorrangige Ziele. Zum einen soll sie im Alter nach einem langen Erwerbsleben den Lohn ersetzen und wesentlich dazu beitragen, den Lebensstandard zu sichern, der im Berufsleben erreicht wurde. Zum anderen soll die Rente der allgemeinen Lohnentwicklung folgen, also dynamisiert sein.

Die Leistungen der Rentenversicherung sind an Vorleistungen der Versicherten gebunden. Die Generation der Beitragszahlenden finanziert die Renten der Ruheständler. Mit ihren Beitragszahlungen erwerben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer individuelle, einklagbare Rentenansprüche an die Solidargemeinschaft der Versicherten. Und zwar nicht nur für ihre Altersrenten. Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur im Alter soziale Sicherheit, sondern auch bei Tod des Ehepartners durch die Hinterbliebenenversorgung, bei Krankheit oder Behinderung in Form von Rehabilitationsleistungen oder Erwerbsminderungsrente oder bei Tod eines Elternteils durch die Waisenrente.



Wie sich Ihre Rente berechnet.

Wissen Sie eigentlich, wie hoch später einmal Ihre Rente im Vergleich zu Ihrem heutigen Verdienst sein wird? Haben Sie schon einmal gehört, welche Faktoren für die Höhe Ihrer späteren Rente eine Rolle spielen? Wenn nicht, dann nehmen Sie sich kurz für dieses Kapitel Zeit.

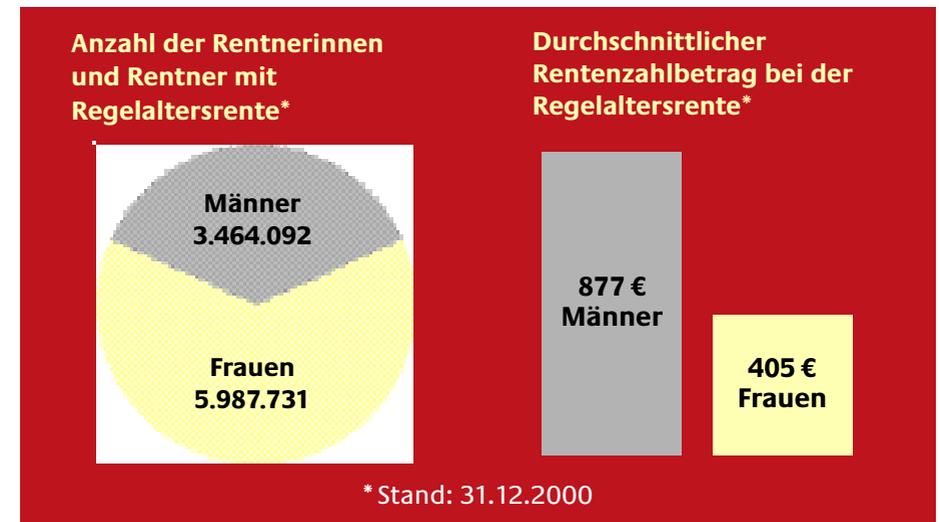
Das Rentenniveau.

Um das Verhältnis zwischen Verdienst und Rente zu berechnen, haben Fachleute den so genannten Eck- oder Standardrentner erfunden. Diese erfundene Person erfüllt folgende Voraussetzungen: Sie hat 45 Jahre lang gearbeitet, durchschnittlich verdient und kontinuierlich in die Rentenkasse eingezahlt. Die Rente dieser Person wird verglichen mit dem aktuellen Durchschnittseinkommen aller Versicherten, woraus sich das allgemeine Rentenniveau ergibt. Dies liegt heute bei etwa 70%.

Die überwiegende Mehrheit der heutigen Rentnerinnen und Rentner beziehen neben ihrer Altersrente zusätzliche Einkommen, etwa aus einer Betriebsrente, einer privaten Vorsorge oder einer eigenen Immobilie. Letztlich können nur Sie selbst entscheiden, welche Wünsche Sie sich im Alter erfüllen möchten. Schon jetzt kann man allerdings sagen, dass das Rentenniveau langfristig aufgrund der wachsenden Zahl älterer Menschen und der abnehmenden Zahl von Beitragszahlenden sinken wird. Auf etwa 68% im Jahr 2030.

Das allgemeine Rentenniveau sagt Ihnen allerdings nichts über Ihre individuelle Situation. Die wenigsten Frauen und auch Männer haben 45 Jahre lang in die Rentenkasse eingezahlt. Bei den Frauen sind es durchschnittlich 25,5 Jahre (neue Bundesländer 40,6), bei Männern 39,7 Jahre (neue Bundesländer 43,7). Bemerkbar macht sich dies vor allem bei Frauen mit mehreren Kindern. Ihr Verlust an eigener Rente durch die Kindererziehung wird häufig auch nicht durch die Rente des Ehemannes ausgeglichen.

Gerade dieser Personenkreis wurde daher auch im Rahmen der Rentenreform 2001 besonders berücksichtigt. Neben einer besseren Bewertung für bestimmte Zeiten der Kindererziehung sind hier vor allem die neuen staatlichen Zulagen für die zusätzliche Altersvorsorge zu nennen (vgl. Kapitel Eigenvorsorge Seite 94).



Quelle: VDR



Die Rentenformel.

Die Höhe Ihrer persönlichen Rente wird nach einer Rentenformel berechnet, die im Folgenden kurz erklärt wird. Sie besteht aus vier Faktoren:

$$\text{Monatliche Rente} = \text{Entgeltpunkte} \times \text{Zugangsfaktor} \times \text{Rentenartfaktor} \times \text{Aktueller Rentenwert}$$

Entgeltpunkte.

Wesentlich ist zunächst die Höhe der Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Versicherungslebens eingezahlt haben. Jedes einzelne Jahreseinkommen, also Ihr Jahresentgelt, wird für die Berechnung Ihrer Rente in so genannte Entgeltpunkte umgerechnet. Das geschieht so: Ihr Verdienst wird in Beziehung zum jeweiligen durchschnittlichen Jahresentgelt aller Versicherten gesetzt. Haben Sie im Jahr genauso viel verdient wie der Durchschnitt aller Versicherten, dann wird Ihnen ein voller Entgeltpunkt von 1,0 berechnet. Haben Sie in einem Jahr zum Beispiel 20% weniger als der Durchschnitt verdient, dann erhalten Sie für dieses Jahr nur 0,8 Entgeltpunkte. 20% mehr hingegen würde Ihnen 1,2 Entgeltpunkte bringen. Seit dem 1. Juli 2001 entspricht der Wert eines Entgeltpunktes einem monatlichen Rentenanspruch von 25,31 € (West) bzw. 22,06 € (Ost)*. Da sich die durchschnittlichen Einkommen jährlich ändern, ändert sich auch dieser Wert entsprechend.

Beispiel:

Frau A. aus Hannover wird im gesamten Jahr 2002 genau 28.518 € brutto verdienen. Das entspricht exakt dem durchschnittlichen Verdienst aller Versicherten. Frau A. erhält dafür 1,0 Entgeltpunkte. Frau B. aus Hamburg hingegen wird wegen ihrer Kinder Teilzeit arbeiten und deshalb nur 14.259 € brutto verdienen. Damit verdient sie halb so viel wie der Durchschnitt aller Versicherten. Für 2002 werden ihr deshalb 0,5 Entgeltpunkte angerechnet. Frau C. aus Dresden wird 2002 exakt 23.890,50 € verdienen. Ihr Verdienst wird mit dem so genannten Hochwertungsfaktor (= 1,1937, vgl. Tabelle 1, rechte Spalte) multipliziert, um ihren Verdienst dem West-Lohnniveau anzugleichen. So kommt sie ebenfalls auf den durchschnittlichen Verdienst West, wofür ihr ein Entgeltpunkt berechnet wird.

Zu beachten ist: Da sich die individuellen Verdienste Jahr für Jahr wandeln, wird auch jedes Jahr wieder die Höhe des Durchschnittsverdienstes neu festgelegt. 2002 liegt der Wert bei 28.518 €.

* Beide Werte werden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zwei Stellen nach dem Komma begrenzt, vollständig lauten sie 25,31406 und 22,06224.

Entgeltpunkte aus DDR-Verdiensten

Für die Ermittlung von Entgeltpunkten aus Löhnen und Gehältern in der DDR ist zunächst der maßgebende Verdienst zu bestimmen. Grundsätzlich werden die tatsächlichen Verdienste berücksichtigt. Von dieser Regelung gibt es für Zeiten ab März 1971 eine Ausnahme in den Fällen, in denen Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) hätten gezahlt werden können, jedoch von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. In diesen Fällen wird für die Rentenberechnung nur das tatsächlich versicherte Entgelt berücksichtigt. Bei der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sondersversorgungssystemen gelten Besonderheiten.

Die Verdienste werden zunächst mit dem sog. Hochwertungsfaktor auf „West-Niveau“ (höchstens Beitragsbemessungsgrenze West) erhöht (vgl. Tabelle 1, rechte Spalte, Seite 24) und anschließend durch das Durchschnittsentgelt West (mittlere Spalte) geteilt.

Für viele Frauen werden zusätzliche Entgeltpunkte berücksichtigt, etwa für Zeiten der Kindererziehung, Pflege oder bei besonders niedrigen Verdiensten. Wie diese Zeiten bewertet werden, können Sie in dem jeweiligen Stichwortkapitel nachlesen.

Nachdem alle Entgeltpunkte ermittelt sind, werden sie für das gesamte Versicherungsleben zusammengezählt. Diese Summe spiegelt Ihren Lebensarbeitsverdienst wider – und ist gleichzeitig der erste Faktor zur Berechnung Ihrer Rente.

Zugangsfaktor.

Des Weiteren ist wichtig, wie alt Sie bei Renteneintritt sind. Dies wird durch den Zugangsfaktor angegeben. Wer nach heutiger Rechtslage mit 65 Jahren in Rente geht, hat den Zugangsfaktor 1. Wer früher in Rente geht, muss für jeden Monat einen Abschlag von 0,3 % in Kauf nehmen. Wer nach 65 geht, erhält einen monatlichen Zuschlag von 0,5 %. Um den Wert Ihrer Beitragsleistungen zu ermitteln, wird die Summe Ihrer gesammelten Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor multipliziert.

Wichtig: Wenn etwa der Ehemann vor der gesetzlich festgelegten Altersgrenze seine Rente beantragt, dann wird dies später auch bei der Witwenrente berücksichtigt.



Rentenartfaktor.

Wie Sie bereits wissen, gibt es verschiedene Rentenarten. Sie dienen verschiedenen Zielen und sind dementsprechend unterschiedlich hoch. Die unterschiedliche Höhe wird durch den Rentenartfaktor berücksichtigt. Am höchsten wird die Rente wegen Alters bewertet. Schließlich haben Sie dafür die meisten Beiträge einbezahlt. Sie ist die Bezugsgröße für alle anderen Rentenarten und hat den Rentenartfaktor 1,0. Ihr gleichgestellt und damit genauso hoch ist die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Hingegen hat z. B. die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur den Rentenartfaktor 0,5, d. h., sie ist auch nur halb so hoch wie die Altersrente. Wichtig für Frauen ist insbesondere die Bewertung der Witwenrente. Die heutige Witwenrente hat den Rentenartfaktor 0,6. Das bedeutet: Die Witwenrente beträgt heute 60 % der Rente des Verstorbenen. Für jüngere Frauen und für nach 2001 geschlossene Ehen wird die Witwenrente 55 % der Rente des Verstorbenen betragen.

Der Rentenartfaktor beträgt dann 0,55 (vgl. Lexikon). Zum Ausgleich gibt es einen Kinderbonus. Die sogenannte kleine Witwenrente, die Frauen unter 45 Jahren bekommen, die keine Kinder (mehr) erziehen und nicht erwerbsgemindert sind, beträgt 25 % der Rente des Verstorbenen, hat also den Rentenartfaktor 0,25. Mit dem Rentenartfaktor haben Sie nun den dritten Faktor zur Berechnung.

Aktueller Rentenwert.

Nachdem Sie jetzt wissen, dass es auf den Umfang Ihrer Beitragszahlungen (Entgeltpunkte), auf den Zeitpunkt Ihres Renteneintritts (Zugangsfaktor) sowie auf die Rentenart (Rentenartfaktor) ankommt, fehlt Ihnen noch die Angabe darüber, wie viel eigentlich ein Entgeltpunkt in Euro und Cent wert ist. Darüber gibt der aktuelle Rentenwert Auskunft. Er beziffert die Höhe der monatlichen Rente, die eine Person bekommt, die ein Jahr lang durchschnittlich verdient hat. Dieser Wert verändert sich jedes Jahr, da er der Lohnentwicklung folgt. Im ersten Halbjahr 2002 beträgt er 25,31 € in den alten und 22,06 € in den neuen Bundesländern.

Nachdem Sie also die Summe Ihrer Entgeltpunkte mit Zugangs- und Rentenartfaktor multipliziert haben, muss dieser Wert jetzt noch mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert werden.



Überschlägige Rentenberechnung.

Sicherlich wird niemand mehr seine Rente „mit der Hand“ ausrechnen. Gleichwohl kann es für Sie an dieser Stelle trotzdem interessant sein, grob zu überschlagen, wie sich Ihr Verdienst einmal als Rente niederschlagen wird. Die abgedruckten Ablesetabellen für die Rentenhöhe in den alten und neuen Bundesländern helfen Ihnen dabei. Besonderheiten wie etwa Kindererziehungszeiten oder beitragsfreie Zeiten sind nicht berücksichtigt. Gehen Sie bei Ihrer Rentenberechnung in folgenden Schritten vor:

1. Verschaffen Sie sich in etwa einen Überblick über Ihren Verdienst seit Beginn Ihres Arbeitslebens. Falls Sie keine Unterlagen zur Hand haben, überschlagen Sie, so gut es geht, Ihre bisherigen Jahresverdienste. Wenn Sie bereits ein langes Erwerbsleben hinter sich haben, errechnen Sie Ihre Verdienste in fünf Jahresabständen und nehmen diese Werte, ansonsten überschlagen Sie den Verdienst für jedes Jahr.

Beispiel:

Frau X, Verkäuferin, hat bisher 7 Jahre gearbeitet und folgende Verdienste notiert:

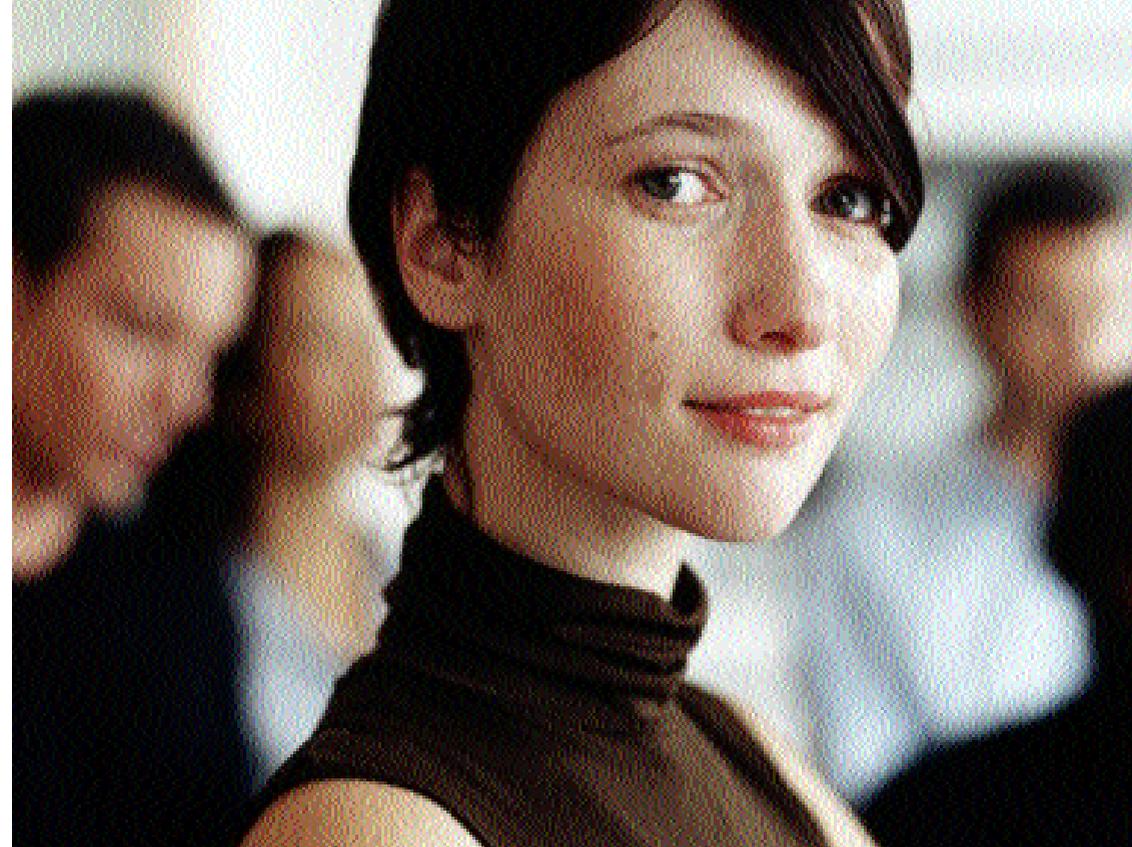
1994	25.485,04 DM
1995	19.354,03 DM
1996	25.880,34 DM
1997	39.545,25 DM
1998	38.005,44 DM
1999	39.900,17 DM
2000	44.885,99 DM

2. Errechnen Sie für jedes Jahr den so genannten Entgeltpunktwert, indem Sie Ihren Verdienst durch den Durchschnittsverdienst aller Versicherten teilen. Den Durchschnittsverdienst entnehmen Sie der Tabelle 1, linke Spalte, Seite 24.

Beispiel:

Bei Frau X würde das wie folgt aussehen:

Jahr	Individuelles Entgelt	Durchschnittsentgelt	Entgeltpunkte (EP)
1994	25.485,04 DM	: 49.142	= 0,51
1995	19.354,03 DM	: 50.665	= 0,38
1996	25.880,34 DM	: 51.678	= 0,50
1997	39.545,25 DM	: 52.143	= 0,75
1998	38.005,44 DM	: 52.925	= 0,71
1999	39.900,17 DM	: 53.507	= 0,74
2000	44.885,99 DM	: 54.256	= 0,82
Summe			4,45



3. Teilen Sie die Summe der ermittelten Entgeltpunkte durch die Anzahl der berechneten Versicherungsjahre. Damit haben Sie Ihren durchschnittlichen Entgeltpunktwert.

Beispiel:

Frau X hat in den bisherigen 7 Jahren insgesamt 4,45 Entgeltpunkte angesammelt. Die 4,45 Entgeltpunkte geteilt durch 7 ergeben einen durchschnittlichen Entgeltpunktwert von 0,63.



4. Rechnen Sie aus, auf wie viele Versicherungsjahre Sie im Laufe Ihres Lebens voraussichtlich kommen werden. Dann schauen Sie in Tabelle 2 (bzw. Tabelle 3, wenn Sie aus den neuen Bundesländern kommen) in die Spalte Beitragsjahre, wählen Ihre Anzahl und sehen auf gleicher Höhe in der rechten Spalte den Umfang der Durchschnittsrente aller Versicherten, die diese mit der Anzahl Ihrer Beitragsjahre erreicht hätten. Diese Durchschnittsrente multiplizieren Sie mit Ihrem persönlichen Entgeltpunktwert.

Beispiel:

Frau X schätzt, dass sie einmal auf insgesamt 35 Versicherungsjahre kommt. In diesem Fall schaut sie in Tabelle 2 in der ersten Spalte bei 35 Beitragsjahren und sieht auf gleicher Höhe in der rechten Spalte die Höhe der Durchschnittsrente, in diesem Fall 885,99 €. Diesen Betrag multipliziert sie jetzt mit ihrem eigenen durchschnittlichen Entgeltpunkt, also mit 0,63. Das Ergebnis ist ihre monatliche Regelaltersrente, nämlich 563,31 €.

Wichtig: Der Wert, den Sie jetzt errechnen, gibt Ihnen nur einen groben Anhaltspunkt. Sie sollten sich selbstverständlich trotzdem bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen genauen Überblick verschaffen, welche Ansprüche Sie bereits erworben haben und wie bei Ihrer Lebensplanung voraussichtlich einmal Ihr Anspruch bei Rentenbeginn sein wird. Ab 2004 erhalten Sie jährlich wie einen Bankkontoauszug eine Information über Ihren persönlichen Rentenkoststand (vgl. Seite 28).

Tabelle 1

Jahr	Durchschnitts-entgelt pro Jahr*	Hochwertungs-faktor für Ostentgelte	Jahr	Durchschnitts-entgelt pro Jahr*	Hochwertungs-faktor für Ostentgelte
1950	3161	0,9931	1977	24.945	2,8343
1951	3579	1,0502	1978	26.242	2,8923
1952	3852	1,0617	1979	27.685	2,9734
1953	4061	1,0458	1980	29.485	3,1208
1954	4234	1,0185	1981	30.900	3,1634
1955	4548	1,0656	1982	32.198	3,2147
1956	4844	1,1029	1983	33.293	3,2627
1957	5043	1,1081	1984	34.292	3,2885
1958	5330	1,0992	1985	35.286	3,3129
1959	5602	1,0838	1986	36.627	3,2968
1960	6101	1,1451	1987	37.726	3,2548
1961	6723	1,2374	1988	38.896	3,2381
1962	7328	1,3156	1989	40.063	3,2330
1963	7775	1,3667	II/90	41.946	2,3473
1964	8467	1,4568	I/90	41.946	3,0707
1965	9229	1,5462	1991	44.421	1,7235
1966	9893	1,6018	1992	46.820	1,4393
1967	10.219	1,5927	1993	48.178	1,3197
1968	10.842	1,6405	1994	49.142	1,2687
1969	11.839	1,7321	1995	50.665	1,2317
1970	13.343	1,8875	1996	51.678	1,2209
1971	14.931	2,0490	1997	52.143	1,2089
1972	16.335	2,1705	1998	52.925	1,2113
1973	18.295	2,3637	1999	53.507	1,2054
1974	20.381	2,5451	2000	54.256	1,2030
1975	21.808	2,6272	2001	54.684	1,1937
1976	23.335	2,7344	2002	28.518€	1,1983

*Beträge 1950 bis 2001 in DM – ab 2002 in Euro.



Tabelle 2 Alte Bundesländer

Ableseergebnis: monatliche Rente in Euro*			
Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners	Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners
5	126,57	28	708,79
6	151,88	29	734,11
7	177,20	30	759,42
8	202,51	31	784,74
9	227,83	32	810,05
10	253,14	33	835,36
11	278,45	34	860,68
12	303,77	35	885,99
13	329,08	36	911,31
14	354,40	37	936,62
15	379,71	38	961,93
16	405,02	39	987,25
17	430,34	40	1012,56
18	455,65	41	1037,88
19	480,97	42	1063,19
20	506,28	43	1088,50
21	531,60	44	1113,82
22	556,91	45	1139,13
23	582,22	46	1164,45
24	607,54	47	1189,76
25	632,85	48	1215,07
26	658,17	49	1240,39
27	683,48	50	1265,70

*1 Entgeltpunkt = 25,31€ (Stand: 2002)

Tabelle 3 Neue Bundesländer

Ableseergebnis: monatliche Rente in Euro*			
Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners	Beitrags-jahre	Altersrente eines Durchschnittsverdieners
5	110,31	28	617,74
6	132,37	29	639,80
7	154,44	30	661,87
8	176,50	31	683,93
9	198,56	32	705,99
10	220,62	33	728,05
11	242,68	34	750,12
12	264,75	35	772,18
13	286,81	36	794,24
14	308,87	37	816,30
15	330,93	38	838,37
16	353,00	39	860,43
17	375,06	40	882,49
18	397,12	41	904,55
19	419,18	42	926,61
20	441,24	43	948,68
21	463,31	44	970,74
22	485,37	45	992,80
23	507,43	46	1014,86
24	529,49	47	1036,93
25	551,56	48	1058,99
26	573,62	49	1081,05
27	595,68	50	1103,11

*1 Entgeltpunkt = 22,06€ (Stand: 2002)

Der Rentenkontostand.

Mit der Rentenreform 2001 hat der Gesetzgeber die Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Versicherten ab 2004 regelmäßig über ihren individuellen Rentenkontostand zu informieren. Das gilt für alle, die mindestens 27 Jahre alt sind. Diese Renteninformation soll es Ihnen ermöglichen, eventuelle Defizite in Ihrer Altersvorsorge zu erkennen und dementsprechend Ihre zusätzliche Altersvorsorge zu planen (vgl. Kapitel Eigenvorsorge, Seite 94). Wie Sie bereits wissen, hängt es in erster Linie von der Dauer und Höhe Ihrer Beitragszahlungen ab, wie viel Rente Sie einmal bekommen werden.

Wenn Sie etwa Ihr Berufsleben wegen Kindererziehung reduziert oder ganz beendet haben oder auf dem zweiten Bildungsweg studieren, hat dies später Auswirkungen auf die Höhe Ihrer Rente. Lücken im Versicherungsleben sollten frühzeitig geklärt werden. Lassen Sie sich einen Kontoauszug von Ihrem Rentenversicherungsträger zuschicken und prüfen Sie, ob alle Zeiten darin enthalten sind. Sollten Lücken vorliegen, beantragen Sie eine Kontenklärung.

Die Renteninformation wird auf der Basis der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt. Wenn Sie 55 Jahre oder älter sind, bekommen Sie schon jetzt automatisch Auskunft. Sind Sie jünger und wollen sich schon vor 2004 informieren, können Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Rentenauskunft stellen, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist der Fall, wenn Sie eine zusätzliche Altersvorsorge aufbauen wollen. Die Adressen der Rentenversicherungsträger finden Sie im Serviceteil. Die Beratung ist kostenlos.

Tip: Melden Sie sich vorher telefonisch bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Ihrer Wahl an. Es wäre gut, wenn Sie Ihre Versicherungsnummer und – falls vorhanden – ein Bearbeitungskennzeichen angeben können. Nehmen Sie in jedem Fall Ihren Personalausweis mit. Sollten Sie noch keine Versicherungsnummer haben, teilen Sie Ihrem Rentenversicherungsträger Geburtsdatum und -ort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit mit.



Was muss ich wissen, wenn ich....

Das Thema Rente ist nicht zuletzt deshalb umfassend und komplex, weil es jeden Einzelnen betrifft. Und jeder steckt in komplett individuellen Lebenssituationen. D.h. für jeden und jede hat das Thema Rente eine andere, ganz individuelle Bedeutung.

Ob Sie verheiratet sind oder Single, ob Sie Kinder haben, voll erwerbstätig sind oder Teilzeit arbeiten – all das hat Auswirkungen auf Ihre spätere Rente. Und die sollten Sie kennen. Denn mit den richtigen Informationen können Sie für Ihr Alter sinnvoll und vor allem frühzeitig planen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie alles, was Sie in den verschiedenen Lebenssituationen zum Thema Rente wissen sollten.



Was muss ich wissen, wenn ich eine Ausbildung mache?



Nach der Schule müssen Sie sich entscheiden: Mache ich eine Ausbildung, oder studiere ich lieber? Die Antwort liegt in Ihren persönlichen Neigungen und hängt natürlich von Ihrem späteren Berufswunsch ab. Das Thema Rente spielt bei dieser Frage mit Sicherheit keine Rolle. Muss es auch nicht, dennoch sollten Sie wissen: Nicht nur der spätere Beruf, sondern bereits die Ausbildungs- oder Studienzeit wirkt sich positiv auf Ihre spätere Rente aus.

Ausbildungszeiten werden angerechnet.

Wenn Sie eine schulische Ausbildung machen, also eine weiterführende Schule besuchen oder an einer Hochschule (egal ob Universität, Fachhochschule oder Technische Hochschule) studieren, werden maximal acht Jahre nach Ihrem vollendeten 17. Lebensjahr als Anrechnungszeiten auf Ihre spätere Rente anerkannt. Unabhängig davon, ob Sie einen Abschluss machen. Von diesen acht Jahren werden drei Jahre direkt rentensteigernd, also mit Entgeltpunkten, berücksichtigt. Und weitere fünf Jahre an Lücken wegen schulischer Ausbildung werden geschlossen. Für diese fünf Jahre bekommen Sie zwar keine Entgeltpunkte, aber sie wirken sich positiv auf die Rentenhöhe aus, falls Sie z. B. Frühinvalide werden.

Wenn Sie allerdings länger studieren, werden diese Zeiten nicht mehr automatisch berücksichtigt. Sie können aber freiwillig Beiträge nachzahlen. Das gilt auch für Ihre Schulzeit vom 16. bis zum 17. Lebensjahr.

Achtung: Sie müssen diese Nachzahlung bis zu Ihrem 45. Lebensjahr beatragen. Bis Ende 2004 können Sie den Antrag auch noch nach Ihrem 45. Lebensjahr stellen, ab 2005 geht das nicht mehr. Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten.

Auch bei einer Berufsausbildung werden Ihnen – unabhängig davon, wie viel Sie verdient und in die Rentenversicherung eingezahlt haben – diese Zeiten bei der Berechnung Ihrer Rente angerechnet. Dabei wird der gesamte Verdienst aus Ihrer Berufstätigkeit betrachtet. Zugrunde gelegt werden 75 % des durchschnittlichen Verdienstes, der sich aus Ihrem gesamten, persönlichen Versicherungsleben ergibt. Diese Summe darf allerdings nicht höher sein als 75 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (für 2002 sind das 75 % von 2377 € = 1782 € monatlich).

Die ersten 36 Monate, in denen Sie vor Ihrem 25. Lebensjahr Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben, werden dann pauschal als Berufsausbildung gewertet. Und das unabhängig davon, wie viel Sie während Ihrer Ausbildung tatsächlich eingezahlt haben. Das bedeutet: Bei der späteren Berechnung Ihrer Rente wird so getan, als hätten Sie in der Ausbildungszeit mehr eingezahlt.



Tipp: Bereits als Auszubildende können Sie die staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen Eigenvorsorge bekommen. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.

Wenn Sie neben dem Studium arbeiten.

Wer studiert, jobbt häufig nebenbei, um sich neben dem Studium etwas dazuzuverdienen. Solange Ihr Verdienst unterhalb einer bestimmten Grenze liegt (bis 325 € monatlich) und Sie weniger als 15 Stunden pro Woche arbeiten, es also eine so genannte geringfügige Beschäftigung ist, müssen Sie keine Beiträge in die Rentenversicherung zahlen. Sie sind als Studentin aber rentenversicherungspflichtig, wenn Sie neben dem Studium einer mehr als nur geringfügigen Beschäftigung nachgehen. Sie werden dann in der Rentenversicherung behandelt wie eine ganz normale Arbeitnehmerin und müssen Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen. Ausnahme: Sie haben das Beschäftigungsverhältnis bereits vor dem 1. Oktober 1996 begonnen. Dann sind Sie – ausschließlich für dieses Beschäftigungsverhältnis – rentenversicherungsfrei. Für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung müssen Sie keine Beiträge bezahlen, solange Ihr Studium im Vordergrund steht. Als Faustregel gilt: bis zu 20 Stunden pro Woche neben dem Studium. Jobben Sie mehr, sind Sie auch hier versicherungspflichtig.

Sofern Sie, während Sie an einer Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert sind, ein Praktikum machen, das in Ihrer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, bleiben Sie in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Das gilt ebenfalls für studienbegleitende Praktika, wenn Sie sie unentgeltlich absolvieren oder unter 325 € im Monat dafür bekommen.

Übrigens: Auch als Studentin können Sie unter Umständen die Zulagen der staatlich geförderten zusätzlichen Eigenvorsorge bekommen. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.

Versicherung ohne Lücken.

Versicherungslücken, also Zeiten, in denen Sie nicht arbeiten und damit nicht in die Rentenversicherung einzahlen, wirken sich immer auch auf Ihre Rente aus. Manchmal treten diese so genannten Versicherungslücken sogar noch vor Beginn Ihrer Berufsausbildung oder zu Beginn Ihrer Karriere auf. Etwa durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Schwangerschaft nach Studium oder Ausbildung.

Auch diese Lücken werden jetzt gefüllt. Das heißt, dass die entsprechenden Zeiten bis zur Vollendung Ihres 25. Lebensjahres sich nicht mehr rentenmindernd auswirken. Das ist besonders wichtig, falls Sie bereits in jungen Jahren erwerbsgemindert werden.

Was muss ich wissen, wenn ich einen 325-€-Job habe?



Unter den so genannten 630-DM-Jobbern – die jetzt 325-€-Jobber heißen – finden sich viele Frauen. Für sie ist es eine gute Möglichkeit, entweder zusätzlich zu ihrer eigentlichen Beschäftigung oder neben der Kindererziehung etwas dazuzuverdienen.

Wenn Sie einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, dürfen Sie nicht mehr als 325 € monatlich verdienen und müssen regelmäßig unter 15 Stunden pro Woche arbeiten. Viele Frauen wissen allerdings nicht, dass sie mit dieser Berufstätigkeit auch Rentenansprüche erwerben und unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rehabilitationsleistungen erlangen können. Zunächst wird zwischen geringfügig entlohnten und kurzfristigen Beschäftigungen unterschieden.

Kurzfristige Beschäftigung.

Wenn Sie eine Beschäftigung nur kurzfristig ausüben, also als Aushilfskraft oder Saisonarbeiterin höchstens zwei Monate oder 50 Tage im Jahr beschäftigt werden, müssen Sie keine Beiträge zur Sozialversicherung zahlen. Im Zweifelsfall prüft und entscheidet das Ihre Krankenkasse. Allerdings erwerben Sie auf diese Weise auch keine Ansprüche an die Rentenversicherung.

Dauerhafter 325-€-Job.

Wenn Sie dagegen einen dauerhaften 325-€-Job haben, dann ist diese Beschäftigung zwar beitragspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung, aber versicherungsfrei. Der Arbeitgeber zahlt für Sie pauschal 12 % an die Rentenversicherung. Konkret heißt das: Sie bekommen monatlich 325 €, und Ihr Arbeitgeber gibt Ihnen 39 € für die Rentenversicherung dazu.

Üben Sie die geringfügige Beschäftigung ein ganzes Jahr lang aus, erwerben Sie durch diese Arbeitgeber-Zahlungen einen monatlichen Rentenanspruch von 2,17 €. Zudem werden Ihnen 2,7 Monate für die Wartezeit auf eine Regelaltersrente angerechnet (bis 2001 waren es lediglich 1,4 Monate, die Anrechnungszeit wurde verdoppelt).

Mehrere Beschäftigungen.

Wenn Sie mehrere Beschäftigungen nebeneinander ausüben, werden Ihre wöchentlichen Arbeitszeiten und alle Arbeitsentgelte zusammengerechnet. Kommen Sie dann wöchentlich auf 15 Stunden oder mehr oder überschreitet die Summe Ihrer Verdienste 325 €, sind Sie für alle Beschäftigungen sozialversicherungspflichtig.

Aufstockung des Arbeitgeber-Anteils zur Rentenversicherung.

Übrigens sollten Sie prüfen, ob Sie nicht den Arbeitgeber-Anteil freiwillig aufstocken. Damit verbinden sich nämlich zahlreiche Vorteile für Sie:

- Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Möglichkeit der vorzeitigen Altersrente
- Frühere Erfüllung der Wartezeit (es werden Ihnen 12, statt nur 2,7 Beitragsmonate bei den rentenrechtlichen Zeiten angerechnet)
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Rentenberechnung nach Mindesteinkommen (Anhebung der Rente für langjährig Versicherte mit geringem Einkommen für Pflichtbeitragszeiten vor 1992)
- Höherbewertung von Beitragszeiten zwischen dem 4. und 10. Lebensjahr eines Kindes bei langjährig Versicherten mit geringem Einkommen für Pflichtbeitragszeiten ab 1992
- Anspruch auf Rehabilitationsmaßnahmen
- Möglichkeit der staatlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge

Das heißt: Nach fünf Jahren haben Sie Ihre Wartezeit für eine Regelaltersrente erfüllt. Zum Vergleich: Stocken Sie den Arbeitgeber-Anteil nicht auf, müssten Sie knapp 22 Jahre arbeiten, um die Wartezeit zu erfüllen!

Aufstockung des Arbeitgeberbeitrags: Wie funktioniert das?

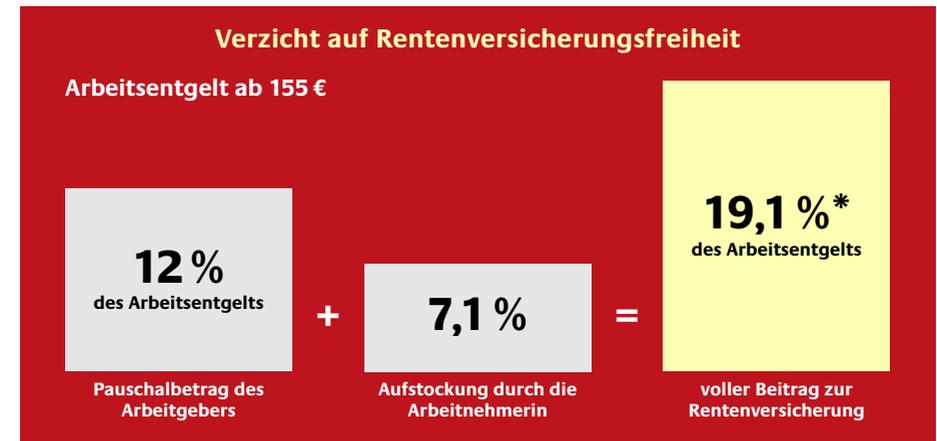
Wenn Sie die Arbeitgeberbeiträge aufstocken wollen, müssen Sie Ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Verzichtserklärung auf Ihre Rentenversicherungsfreiheit geben. Achtung: Falls Sie mehrere Beschäftigungsverhältnisse haben, geht das nur einheitlich. Ihr Arbeitgeber zieht den Betrag dann direkt von Ihrem Gehalt ab und leitet ihn so lange weiter, wie das Arbeitsverhältnis dauert.

Die Aufstockung des Arbeitgeber-Beitrags hängt dabei von der Höhe Ihres Einkommens ab.

- Ab 155 € monatlich.
Hier müssen Sie lediglich die Beitragszahlung Ihres Arbeitgebers von 12 % um 7,1 % auf 19,1 % aufstocken. Verdienen Sie also 325 € im Monat, zahlen Sie zusätzlich 23,08 € monatlich (7,1 % von 325 €) an die Rentenversicherung und erwerben damit nach einem Jahr einen Anspruch auf Rente von 3,46 € statt 2,17 € monatlich.

- Unter 155 € monatlich.

Hier können Sie den Arbeitgeberanteil (in Höhe von 12 %) ebenfalls ergänzen, allerdings müssen Sie einen Mindestbeitrag zahlen, der auf der Basis von 155 € berechnet wird. Also: 12 % des Arbeitgebers plus 7,1 % von Ihnen, zusammen 19,1 % von 155 €, macht einen Mindestbeitrag von 29,61 €. Auch wenn Sie weniger als 155 € verdienen: Egal wie hoch Ihr Einkommen ist, Sie müssen stets die Differenz zwischen Arbeitgeberanteil (12 %) und dem Mindestbeitrag (29,61 €) bezahlen. Wenn Sie also einen Monatsverdienst von 50 € haben, zahlt Ihr Arbeitgeber 6 € (12 % von 50 €) an die Rentenversicherung, und Sie zahlen 23,61 €, also die Differenz bis zum Mindestbeitrag von 29,61 €, dazu.



*Voraussichtlicher Beitragssatz für 2002.

Quelle: BfA

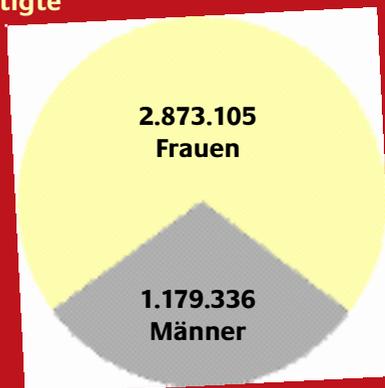
Übrigens: Wenn Sie den Arbeitgeberbeitrag aufstocken, sind Sie Pflichtmitglied der gesetzlichen Rentenversicherung. Damit haben Sie auch grundsätzlich einen eigenen Anspruch auf die volle staatliche Förderung bei Ihrer zusätzlichen privaten oder betrieblichen Eigenvorsorge. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.

Näheres erfahren Sie in der Broschüre zur geringfügigen Beschäftigung, die Sie kostenlos bestellen können. Siehe dazu „Service“.

Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Arbeitszeit weniger als 15 Stunden pro Woche, mtl. Entgelt maximal 325 €.

Beschäftigte: insgesamt 4.052.441



Zahlen der Bundesanstalt für Arbeit, Stand: 30.6.2000



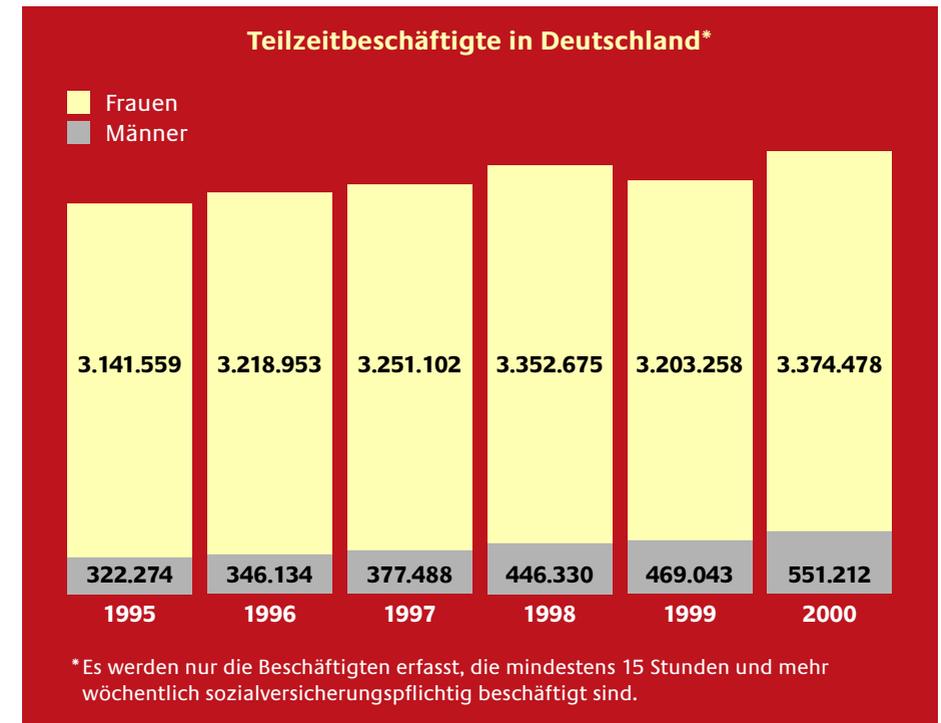
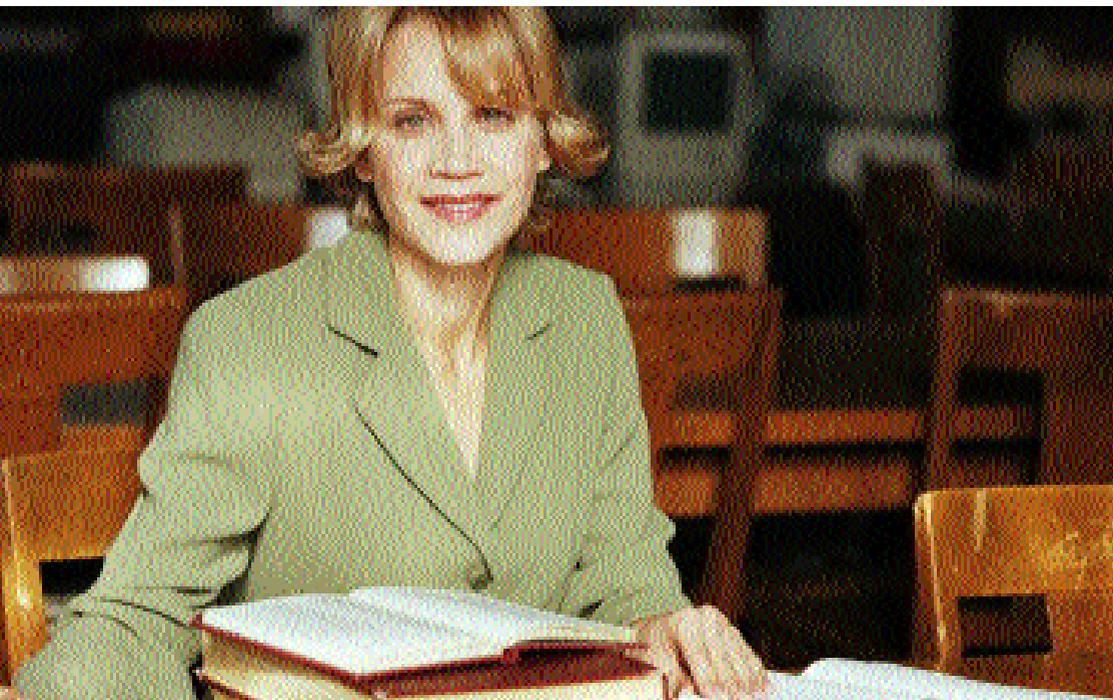
Was muss ich wissen, wenn ich teilzeitbeschäftigt bin?

Die Arbeitswelt hat sich verändert, gerade was die Berufstätigkeit von Frauen angeht. Dass Frauen arbeiten, ist seit langem selbstverständlich. Dass sie es Vollzeit tun, nicht unbedingt. Vor allem mit Kindern. Denn Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen, ist nach wie vor vorwiegend Frauensache. Frauen stellen den größten Anteil unter den Teilzeitbeschäftigten. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf ihre Rente: Wer weniger verdient, bekommt später auch weniger Rente.

Allerdings gibt es Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie unterstützen, wenn Sie wegen der Erziehung Ihrer Kinder nur Teilzeit arbeiten können. Hier werden Ihre Beiträge zur Rentenversicherung in erheblichem Umfang aufgestockt. Und das bis zum 10. Lebensjahr Ihres Kindes.

Näheres dazu im Kapitel „Was muss ich wissen, wenn ich Kinder erziehe?“.

Tipp: Auch als Teilzeitbeschäftigte können Sie die staatliche Förderung für den Aufbau einer zusätzlichen Eigenvorsorge bekommen. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.



Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stand: 30.06.2000

Näheres zum Thema Teilzeit erfahren Sie in den Broschüren „Teilzeit – Neue Perspektiven“ und „Teilzeit – alles, was Recht ist“, die Sie kostenlos bestellen können. Siehe dazu „Service“.

Was muss ich wissen, wenn ich Kinder erziehe?



Mit Kindern verändert sich das Leben – in allen Bereichen. Natürlich auch bei der Rente. Denn wer Kinder erzieht, und das sind nach wie vor häufig Frauen, unterbricht meist seine Berufstätigkeit. Deshalb ist es wichtig zu wissen: Auch Zeiten der Kindererziehung sind Beitragszeiten für die Rente.

Kindererziehungszeiten sind Beitragszeiten.

Hier die Regelungen konkret: Nach der Geburt Ihres Kindes werden Ihre Beiträge zur Rentenversicherung vom Bund gezahlt. Orientierungswert für die Höhe der Beiträge ist der Durchschnittsverdienst aller Versicherten. Der liegt ab 2002 bei 2376,50 €. Für Ihre Rentenanwartschaften bedeutet dies, dass Ihnen für jedes Jahr Kindererziehungszeit ein Entgeltpunkt gutgeschrieben wird.

Dabei gilt Folgendes: Für alle Kinder, die vor 1992 geboren wurden, wird ein Jahr als Erziehungszeit, und für Kinder, die nach 1991 geboren wurden, werden drei Jahre bezahlt. Haben Sie Zwillinge und überschneiden sich so die Zeiten, bekommen Sie für jedes Kind 12 bzw. 36 Monate angerechnet. Anspruch auf Kindererziehungszeiten haben Sie, wenn Sie leibliche Mutter, Adoptivmutter, Stiefmutter oder Pflegemutter sind.

Für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 gibt es eine Sonderregelung: Sie erhalten monatlich eine Kindererziehungsleistung für jedes lebend geborene Kind. In den neuen Bundesländern gilt diese Regelung für die Jahrgänge vor 1927 allerdings nur, wenn die Mütter keine eigene Rente beziehen. Ansonsten sind die Leistungen darin enthalten.

Diese Kindererziehungsleistung beträgt 100 % des jeweilig aktuellen Rentenwertes. Dieser beträgt zurzeit 25,31 € in den alten und 22,06 € in den neuen Bundesländern.

Anrechnung der Kindererziehungszeit.

Die Kindererziehungszeit wird dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzieht bzw. erzogen hat. Erziehen Sie und Ihr Mann Ihr Kind gemeinsam, wird die Kindererziehungszeit einem von Ihnen zugeordnet. Sie können dann

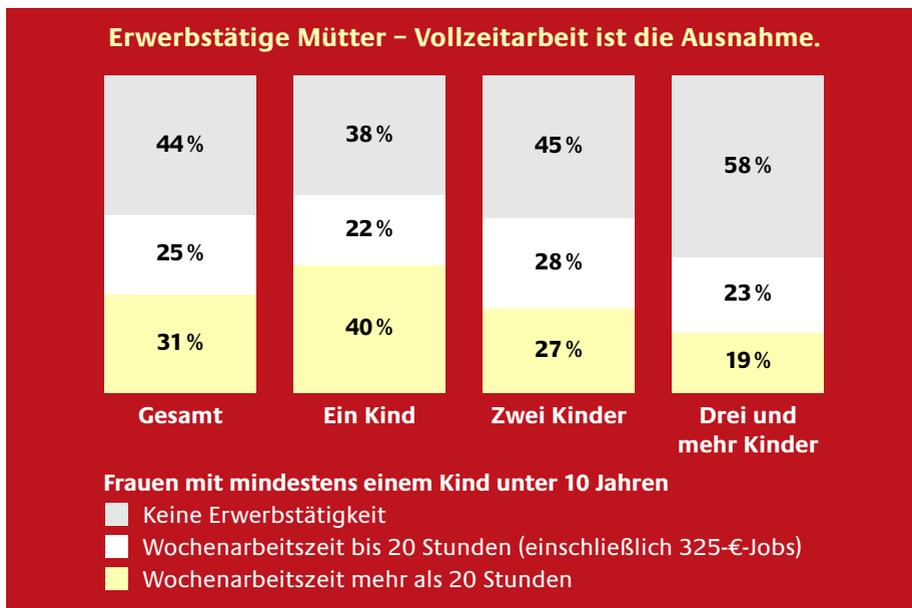
durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil die ganze oder ein Teil der Kindererziehungszeit angerechnet wird. Geben Sie und Ihr Mann keine übereinstimmende Erklärung ab, wird die Erziehungszeit automatisch Ihnen zugeordnet. Die übereinstimmende Erklärung gilt für künftige Monate. Die Kindererziehungszeit kann aber rückwirkend für bis zu zwei Monate vor Abgabe der Erklärung zugeordnet werden.

Sie können zudem die Erziehung und damit auch die Pflichtversicherung während der drei Jahre zwischen sich und Ihrem Mann zeitlich aufteilen.

Erwerbstätige Mütter werden gestärkt.

Sie profitieren davon, wenn Sie während der Kindererziehungszeit weiter arbeiten. Denn dann werden die Entgeltpunkte für die Kindererziehung und die Entgeltpunkte aus Ihrer Beschäftigung addiert. Das geht jedoch höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, die 2002 bei 54.000 € liegt.

Sie müssen Folgendes dabei beachten: Die Kindererziehungszeit wird rentenrechtlich wie eine so genannte Pflichtbeitragszeit aufgrund einer Erwerbstätigkeit behandelt. Das heißt, Sie bekommen für die Kindererziehungszeit nur dann eine Rente, wenn Sie auch die allgemeine Wartezeit (das sind mindestens 60 Kalendermonate) erfüllt haben. Allein durch Kindererziehung tun Sie das jedoch bereits, wenn Sie mehrere Kinder erziehen. Andernfalls können Sie, wenn Sie keine weiteren Beitragszeiten vorweisen können, zusätzlich freiwillige Beiträge leisten. Dabei genügen Mindestbeiträge von zur Zeit monatlich 62 €.



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus, Stand: 1999

Aufwertung der Rentenanwartschaften.

Die Rentenanwartschaften, die Sie im Anschluss an die dreijährige bzw. einjährige Kindererziehungszeit erwerben, können ab 1992 aufgewertet werden. Und zwar bis zum 10. Lebensjahr des Kindes. Diese Zeiten nennt man Kinderberücksichtigungszeiten. Hier zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Wenn Sie zeitgleich mehrere Kinder erziehen, endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt Ihres jüngsten Kindes. Bei Geburten ab dem 1. Januar 1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten.

Diese Regelung wirkt sich dann aus, wenn Sie nach dem dritten Lebensjahr des Kindes wieder erwerbstätig sind. Tatsache ist: Die meisten Mütter steigen nach der Erziehungspause nicht wieder Vollzeit ins Arbeitsleben ein, sondern arbeiten Teilzeit und verdienen damit unterdurchschnittlich.

Höhere Rente durch Kindererziehung.

Um diesen geringeren Verdienst und damit die Auswirkungen auf Ihre Rente abzumildern, die sich aus der Teilzeit ergeben, werden Ihre Rentenanwartschaften aufgewertet. Und zwar so: Wenn Sie ab dem vierten Lebensjahr des Kindes erwerbstätig sind, aber unterdurchschnittlich verdienen, werden Ihre Rentenbeiträge in dieser Zeit um 50 % auf maximal 100 % des Durchschnittseinkommens (brutto 2376,50 €) aufgewertet.

Sie erwerben somit im günstigsten Fall (wenn Sie mindestens 2/3 des Durchschnittsverdienstes verdienen) die gleichen Rentenansprüche wie jemand, der durchschnittlich verdient. Ihre spätere Rente erhöht sich durch die Erziehung eines Kindes um insgesamt (also unter Einrechnung der Kindererziehungszeiten) bis zu 135 € (3 x 25,31 € = 76 € für Kindererziehungszeiten und 7 x 25,31 € : 3 = 59 € Höherbewertung). Voraussetzung dafür ist, dass Sie 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten – dazu zählen auch die Kinderberücksichtigungszeiten – aufweisen können.

Beispiel:

Eine Frau mit einem Kind nimmt drei Jahre nach der Geburt eine Halbtagsstelle als Bürokauffrau an, mit der sie brutto 1188,25 € verdient. Das ist die Hälfte eines Durchschnittseinkommens. Es werden ihr zehn Jahre Kinderberücksichtigungszeit anerkannt. Die ersten drei Jahre sind Kindererziehungszeiten. Hierfür erhält sie später 76 € mehr Rente im Monat. In den übrigen sieben Jahren wird ihre Teilzeittätigkeit um 50 % aufgewertet. Hierdurch kommen noch einmal 44 € dazu. Insgesamt bringt ihr die Erziehung des Kindes bei der Rente monatlich 120 € mehr.

Auch nichterwerbstätige Mütter profitieren.

Aber auch Mütter, die nicht berufstätig sind, profitieren. Wenn Sie mehrere Kinder gleichzeitig erziehen und deshalb nicht oder zeitweise nicht arbeiten können, gehen Sie nach Abschluss der Kindererziehungszeiten bei der Rente künftig nicht mehr leer aus. Solange mindestens zwei Ihrer Kinder jünger als zehn Jahre sind, bekommen Sie für diese Zeit eine Gutschrift auf Ihrem Rentenkonto. Drei Jahre einer solchen Mehrfacherziehung bringen zusätzlich für die Rente so viel wie ein Jahr Berufstätigkeit mit durchschnittlichem Einkommen. Auch diese Förderung gilt für Kinderberücksichtigungszeiten ab 1992.

Beispiel:

Eine Frau hat drei Kinder. Sie kamen jeweils im Abstand von vier Jahren auf die Welt. Als das jüngste Kind sechs Jahre alt ist, arbeitet die Mutter wieder als teilzeitbeschäftigte Buchhalterin. Sie verdient 951 € brutto, das sind 40% des Durchschnittseinkommens.

Als Kinderberücksichtigungszeit werden insgesamt 18 Jahre anerkannt. Davon sind neun Jahre durch die Kindererziehungszeitenregelung mit 228 € Rentenerhöhung begünstigt. Zusätzlich werden vier Jahre wegen der Erziehung zweier Kinder unter zehn Jahren mit 34 € mehr bei der Rente gefördert. Dazu kommen noch weitere vier Jahre der Erwerbstätigkeit, die um 50% aufgewertet werden. Dies bringt ihr weitere 20 € Rente. Für ihre Rente bringt die Erziehung ihrer Kinder also insgesamt monatlich 282 € mehr.

Jahre der Erwerbstätigkeit von heutigen Rentnerinnen nach Zahl der Kinder und Familienstand. (Verheiratete/geschiedene/verwitwete Frauen ab 65 Jahre)

	Zahl der Kinder					
	keine	1	2	3	4	5 und mehr
In den alten Bundesländern	27	23	20	18	16	16
In den neuen Bundesländern	38	35	33	33	31	31

Quelle: Alterssicherung in Deutschland 1999 (ASID 99)



Tipp: Wenn Sie Kinder erziehen, werden Sie auch bei der zusätzlichen Eigenvorsorge besonders gefördert. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116 und im Kapitel „Eigenvorsorge“ ab Seite 94.

Regelung für Auslandsaufenthalte.

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Kinder in der Bundesrepublik erziehen, um Kindererziehungszeiten angerechnet zu bekommen. Wenn Sie selbst oder Ihr Ehemann aber im Ausland zeitlich begrenzt für einen inländischen Arbeitgeber arbeiten und dafür auch Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung leisten, wird Ihnen die Kindererziehungszeit angerechnet.

Kindererziehung und Hinterbliebenenrente.

Auch das Hinterbliebenenrecht wurde modernisiert. Kerngedanke der Neuregelung ist, vor allem die Frauen im Alter zu unterstützen, die Kinder erzogen haben. Sie werden mit Zuschlägen bedacht. Kinderlose und vollzeitbeschäftigte Frauen werden hingegen in etwa 30 Jahren eine geringere Witwenrente beziehen. Für sie tritt die rein vom Verdienst des Mannes abgeleitete Hinterbliebenenversorgung zunehmend in den Hintergrund. Die Änderungen betreffen Sie jedoch nicht, wenn Sie bereits heute eine Witwenrente beziehen.

Die Änderungen gelten nur für neue Ehen und für bestehende Ehen, in denen beide Partner jünger als 40 Jahre alt sind. So sehen die Änderungen aus: Künftig wird es im Rahmen der Witwenrente einen Kinderbonus geben, um Mütter besser abzusichern. Daher erhalten Sie für Ihr erstes Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten. Für jedes weitere Kind bekommen Sie jeweils einen Entgeltpunkt. Dieser entspricht derzeit einer Summe von 25,31 € im Westen und 22,06 € im Osten monatlich.





Dafür wird die rein vom Verdienst des Mannes abgeleitete Witwenrente von 60 % auf 55 % gesenkt. Das betrifft Sie in etwa 30 Jahren allerdings nur, wenn Sie keine Kinder erzogen haben. Denn man geht davon aus, dass Sie dann die Möglichkeit hatten, durchgängig erwerbstätig zu sein und eigene Rentenansprüche zu erwerben.

Übrigens: Wenn Sie zusätzliches Einkommen haben, wird dieses auf Ihre Hinterbliebenenrente angerechnet. Das galt bisher nur für zusätzliches Erwerbseinkommen und Erwerbsersatzeinkommen; dies gilt künftig bei jüngeren Eheleuten grundsätzlich für alle Einkunftsarten – auch für Einkommen aus Vermögen. Die zusätzliche, geförderte Eigenvorsorge ist allerdings von der Einkommensanrechnung ausgenommen.

Was muss ich wissen, wenn ich Familienangehörige pflege?

Meist sind es Frauen, die die Pflege von Familienangehörigen übernehmen. Ob es die Eltern sind oder ein behindertes Kind – selten lässt sich intensive Pflege mit einer Vollzeittätigkeit in Einklang bringen. Das hat natürlich auch Auswirkungen auf die spätere Rente von Frauen.

Daher gilt: Wenn Sie sich nicht erwerbsmäßig um einen pflegebedürftigen Familienangehörigen kümmern, werden Sie hierbei vom Staat unterstützt. Vor allem dann, wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind erziehen. Hier sind die Auswirkungen auf Ihre spätere Rente besonders deutlich. Denn mit einem pflegebedürftigen Kind haben Sie meist schon sehr früh keine Gelegenheit mehr, voll oder zeitweise erwerbstätig zu sein.

Die Pflegekasse übernimmt die Beiträge.

Die Regelung sieht folgendermaßen aus: Wenn Sie ein pflegebedürftiges Familienmitglied (es muss als solches anerkannt sein) pro Woche mindestens 14 Stunden häuslich pflegen, sind Sie damit pflichtversichert. Jedoch nur, wenn Sie dies nicht erwerbsmäßig tun. Ihre Beiträge zur Rentenversicherung übernimmt die Pflegekasse, bei der Ihr Familienangehöriger versichert ist. Sie richten sich nach dem zeitlichem Aufwand und dem Grad der Pflegebedürftigkeit (Pflegestufen I-III). Wichtig: Sie müssen die Pflichtversicherung bei der Pflegekasse beantragen.

Wenn Sie ein pflegebedürftiges Kind erziehen, bekommen Sie einen weiteren Zuschlag: Nicht nur bis zum zehnten, sondern bis zum 18. Geburtstag des Kindes werden die Beiträge aus der Pflegekasse für die Pflegezeiten wie bei einer Erwerbstätigkeit in der Kinderberücksichtigungszeit um 50% höher bewertet, und zwar bis maximal 100% des Durchschnittseinkommens.

Übrigens: Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert, steht auch der staatlichen Förderung Ihrer privaten Altersvorsorge nichts mehr im Wege. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.



Was muss ich wissen, wenn ich verheiratet bin?



Auch heute gibt es immer noch Unterschiede beim Gehalt und in den Erwerbsbiografien von Männern und Frauen. Dies hat zur Folge, dass die während einer Ehe erworbenen Rentenansprüche unterschiedlich hoch sind, meist zugunsten der Männer. Um diesem Zustand abzuweichen und die partnerschaftlich erworbenen Ansprüche fair aufzuteilen, wurde eine neue Möglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung geschaffen.

Rentensplitting unter Ehegatten.

Jüngere Paare haben die Möglichkeit, statt einer Hinterbliebenenversorgung das Rentensplitting unter Ehegatten zu wählen. Das geht, wenn Ihre Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder, wenn Sie bereits verheiratet sind, Sie und Ihr Ehepartner nach dem 1.1.1962 geboren wurden.

Sind Sie und Ihr Ehepartner einverstanden, können die in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften partnerschaftlich geteilt werden. Die Wirkung dieser Teilung tritt schon zu Lebzeiten beider Ehegatten ein. Nämlich dann, wenn auch der zweite Ehepartner in Rente geht.

Durch das Rentensplitting soll die eigenständige Alterssicherung der Frauen gestärkt werden. Ihre Rentenansprüche werden im Hinterbliebenenfall nicht auf Ihr Einkommen angerechnet und verfallen auch nicht, wenn Sie wieder heiraten.

Voraussetzung für ein Splitting sind sowohl bei Ihnen als auch bei Ihrem Mann 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten (einschließlich Kinderberücksichtigungszeiten). Entscheiden Sie und Ihr Mann sich für das Splitting, so haben Sie keinen Anspruch mehr auf Witwen-/Witwerrente.

Übrigens: Als Ehefrau werden Sie auch bei der zusätzlichen Eigenvorsorge gefördert, ohne selbst erwerbstätig zu sein. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.

Was muss ich wissen, wenn ich allein erziehend bin?

Wer ein Kind oder mehrere allein erzieht, hat oft nur eingeschränkt die Möglichkeit zu arbeiten. Meistens sind das Frauen. Wer doch berufstätig ist, arbeitet dann oft Teilzeit. Dadurch liegt der Verdienst von Alleinerziehenden häufig unter dem Durchschnittseinkommen (2002 = 2376,50 €). Und damit ist dann auch die Rente geringer.

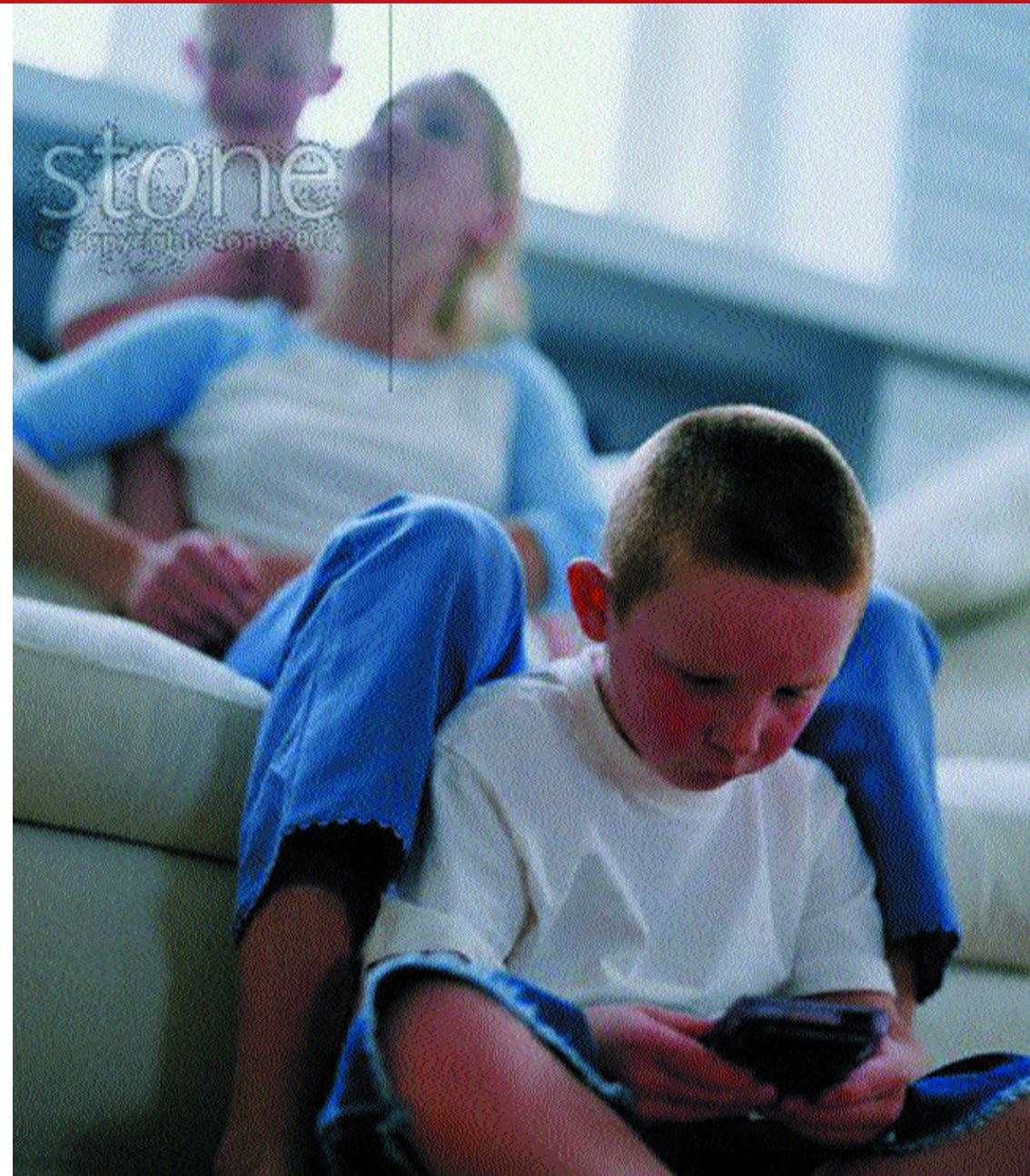
Zunächst gilt: Was im Kapitel zu Kindererziehung gesagt wurde, gilt unabhängig vom Familienstand. Das heißt, ob Sie Ihre Kinder allein erziehen oder als Paar – Sie profitieren in jedem Fall, denn die kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten in der Kinderberücksichtigungszeit gilt auch für Sie.

Beispiel:

Eine allein erziehende Frau mit einem Kind ist ab dem vierten Lebensjahr des Kindes vollzeitig erwerbstätig und hat einen durchschnittlichen sozialversicherungspflichtigen Verdienst von rund 1664 €. Das sind 70 % des allgemeinen Durchschnittseinkommens, das zurzeit bei 2376,50 € liegt. Als Kinderberücksichtigungszeiten werden ihr zehn Jahre anerkannt, davon sind drei Jahre durch die Kindererziehungszeitenregelung begünstigt. Diese Mutter erhält für drei Jahre Kindererziehungszeit also monatlich 76 € mehr Rente. Durch die Höherbewertung der Beitragszeiten in der Kinderberücksichtigungszeit, das sind sieben Jahre, erhält sie weitere 53 € monatlich. Die gesetzliche Rente dieser Frau wird somit aufgrund der kindbezogenen Leistungen monatlich um 129 € angehoben.

Für alle weiteren Regelungen lesen Sie bitte auch das Kapitel „Was muss ich wissen, wenn ich Kinder erziehe?“.

Übrigens: Der Staat unterstützt Alleinerziehende auch beim Aufbau der privaten Eigenvorsorge kräftig. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.



Was muss ich wissen, wenn ich Witwe bin?

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet nicht nur Schutz im Alter bzw. bei verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie hat auch die Aufgabe, Sie finanziell zu unterstützen, wenn Ihr Ehepartner oder ein Elternteil stirbt.

Um Ihre Ansprüche auf Witwenrente zu ermitteln, ist es wichtig zu wissen, ob die Neuregelungen der Rentenreform 2001 auf Sie zutreffen oder nicht. Grundsätzlich gilt für alle Änderungen: Wenn Sie bereits heute eine Witwenrente beziehen, ändert sich für Sie nichts. Sowohl die Höhe der Witwenrente als auch die bisherigen Regelungen zur Einkommensanrechnung gelten für Sie unverändert weiter. Auch wenn Sie bereits verheiratet sind und Sie oder Ihr Partner am 1. Januar 2002 älter als 40 Jahre war, bleibt alles beim Alten. Die Änderungen gelten nur für neue Ehen und für bestehende Ehen, in denen beide Partner jünger als 40 Jahre alt sind.

Wann gibt es die kleine, wann die große Witwenrente.

Sie haben Anspruch auf die kleine Witwenrente, wenn Ihr verstorbener Ehepartner die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und Sie nach seinem Tod nicht wieder geheiratet haben. Die kleine Witwenrente beträgt 25 % der Versichertenrente des verstorbenen Ehegatten. Für jetzige Witwen sowie für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1. Januar 2002 älter als 40 Jahre ist, wird sie unbegrenzt geleistet. Bei den Jüngeren hingegen wird sie auf zwei Jahre begrenzt. Hintergrund der Begrenzung ist die wachsende Berufstätigkeit junger Frauen. Die so eingesparten Mittel werden dafür verwendet, Kindererziehung im Rahmen der Witwenrenten besser zu bewerten.

Erfüllen Sie über diese Voraussetzungen hinaus noch weitere Bedingungen, steht Ihnen die große Witwenrente zu:

Zunächst müssen Sie die Voraussetzungen der kleinen Witwenrente erfüllt haben und zudem

- entweder das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen oder
- für ein solches Kind, das behindert ist, sorgen oder
- selbst erwerbsgemindert sein.



Zahl der Rentner/innen mit Hinterbliebenenrente* (ohne Waisenrente)



Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag bei der Witwen-/Witwerrente*



* Stand: 31.12.2000

Quelle: VDR

Die große Witwenrente beträgt für die jetzigen Witwen 60 % der Versichertenrente des Verstorbenen. Dies gilt auch für Ehepaare, bei denen ein Partner am 1. Januar 2002 älter als 40 Jahre war.

Bei allen anderen beträgt sie 55 % der Rente des Verstorbenen. Als Ausgleich erhalten die Jüngeren einen Zuschlag für Kindererziehung. Denn Ziel der Neuregelung ist eine Umverteilung der Hinterbliebenenversorgung zugunsten von Müttern. Das heißt: Künftig erhalten Frauen, die Kinder erzogen haben, für das erste Kind einen monatlichen Zuschlag in Höhe von zwei Entgeltpunkten (das entspricht zurzeit einer zusätzlichen monatlichen Rente von 50,63 € West und 44,12 € Ost). Für das zweite und jedes weitere Kind beträgt der monatliche Zuschlag jeweils 1 Entgeltpunkt (25,31 € West, 22,06 € Ost).

Übrigens: Um bei Eheschließungen ab 2002 einen Anspruch auf Witwenrente zu haben, muss Ihre Ehe mindestens ein Jahr gedauert haben. Ausnahmen sind jedoch möglich.

Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrente.

Wenn Sie eine Witwenrenten bekommen, wird Ihr eigenes Einkommen angerechnet, wenn es einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Sie haben Anrecht auf die Witwenrente in voller Höhe, wenn Ihr monatliches Einkommen 668 € (West) oder 582 € (Ost) nicht übersteigt. Der Freibetrag erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um 142 € (West) bzw. 124 € (Ost) (Stand: Januar 2002).

Wird Ihre Witwenrente nach altem Recht, also vor der Rentenreform 2001, berechnet, wird nicht jedes eigene Einkommen angerechnet, sondern nur Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen aus öffentlich-rechtlichen Regel- und Sondersystemen. Damit sind neben den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere auch Leistungen aus der Beamtenversorgung und den berufsständischen Versorgungsgemeinschaften gemeint.

Bekommen Sie Witwenrente nach neuem Recht, wird auch Vermögenseinkommen angerechnet, also z. B. Ihre Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung nach Abzug der Werbungskosten oder aus Kapitalvermögen nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages. Dies wurde aus Gleichbehandlungsgründen so geregelt, um Witwen mit Vermögenseinkünften (z. B. Witwen von Selbstständigen) nicht zu privilegieren.

Wie wird Einkommen angerechnet?

Übersteigt das Einkommen (nach Kürzung um gesetzliche pauschale Abzugsbeträge für auf dieses Einkommen entfallende Steuern und ggf. Sozialabgaben) den Freibetrag, wird es auf die Witwenrente wie folgt angerechnet:

Zunächst wird ermittelt, um wie viel € Ihr Einkommen den Freibetrag übersteigt. Von diesem Betrag werden jetzt 40 % ermittelt und um diese 40 % wird Ihre Witwenrente gekürzt. Übersteigt also Ihr Einkommen den Freibetrag um 50 €, so wird Ihre Witwenrente um 20 € (= 40 %) gekürzt.

Beispiel:	
Eine Witwe erhält eine Rente aus eigener Versicherung in Höhe von	800,00 € netto
Die Witwenrente beträgt	650,00 € netto
Eigenes Einkommen (nach Kürzung um pauschale Abzugsbeträge)	800,00 €
Freibetrag	668,00 €
Überschreitensbetrag	132,00 €
40 % von 132 € =	52,80 €

Ihr eigenes Einkommen überschreitet den Freibetrag um 132 €. Es werden allerdings nur 40% dieses Betrages – nämlich 52,80 € – auf die Witwenrente angerechnet. Diese wird somit in Höhe von 597,20 € (650 € abzüglich 52,80 €) gezahlt. Die Rente aus Ihrer eigenen Versicherung bleibt hiervon unberührt und wird in voller Höhe gezahlt.

Die Waisenrente.

Neben der kleinen und großen Witwenrente gibt es weitere Renten, die im Hinterbliebenenfall eintreten, wie z. B. die Waisenrente. Sie erhalten beim Tod eines Elternteils Halbwaisenrente und beim Tod beider Eltern Vollwaisenrente, wenn der verstorbene Elternteil die allgemeine Wartezeit erfüllt hat. Das gilt übrigens auch beim Tod eines Stiefelternteils, Pflegeelternteils oder Großelternteils, wenn Sie in deren Haushalt gelebt haben oder vorwiegend von ihnen unterhalten wurden.

Sie bekommen Waisenrente uneingeschränkt bis zu Ihrem 18. Lebensjahr. Und darüber hinaus bis zu Ihrem 27. Lebensjahr, wenn Sie noch zur Schule gehen, studieren, sich in Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten oder wenn Sie sich wegen einer Behinderung nicht selbst unterhalten können. Darüber hinaus besteht ein Anspruch auf Waisenrente nur, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch den Wehr- oder Zivildienst unterbrochen wurde.



Einkommensanrechnung bei Waisenrenten.

Bei Waisenrenten, die an über 18-jährige Waisen gezahlt werden, wird das monatliche Einkommen ebenso angerechnet wie bei Witwenrenten. Die maßgeblichen Freibeträge sind hier:

Waisenrente	Freibetrag/Monat
	446 € (West)
	388 € (Ost)

Die Erziehungsrente.

Die Erziehungsrente nimmt unter den Hinterbliebenenrenten eine Sonderstellung ein, denn bei ihr handelt es sich nicht – wie sonst – um eine Rente aus der Versicherung eines Verstorbenen, sondern um eine Rente aus Ihrer eigenen Versicherung. Und zwar, wenn Sie geschieden sind und ein oder mehrere Kinder erziehen. Der Auslöser für diese Rente ist der Tod Ihres geschiedenen Ehegatten. Sie ersetzt den weggefallenen Unterhaltsanspruch wegen Kindererziehung.

Sie haben Anspruch auf Erziehungsrente, wenn

- Ihre Ehe geschieden wurde (alte Bundesländer: nur Scheidungen nach dem 30.06.1977) und Ihr früherer Ehepartner verstorben ist und
- solange Sie ein eigenes Kind oder das Ihres verstorbenen Partners erziehen und Sie nicht wieder geheiratet haben und
- Sie bis zum Tode Ihres geschiedenen Ehepartners die eigene allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Erziehungsrente entspricht einer Vollrente und orientiert sich in der Höhe an der Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Einkommensanrechnung auf Erziehungsrenten.

Auch hier gelten dieselben Bestimmungen und Freibeträge wie für die Witwenrente:

Erziehungsrenten	Freibetrag/Monat
	668 € (West)
	582 € (Ost)

Stand: Juli 2001

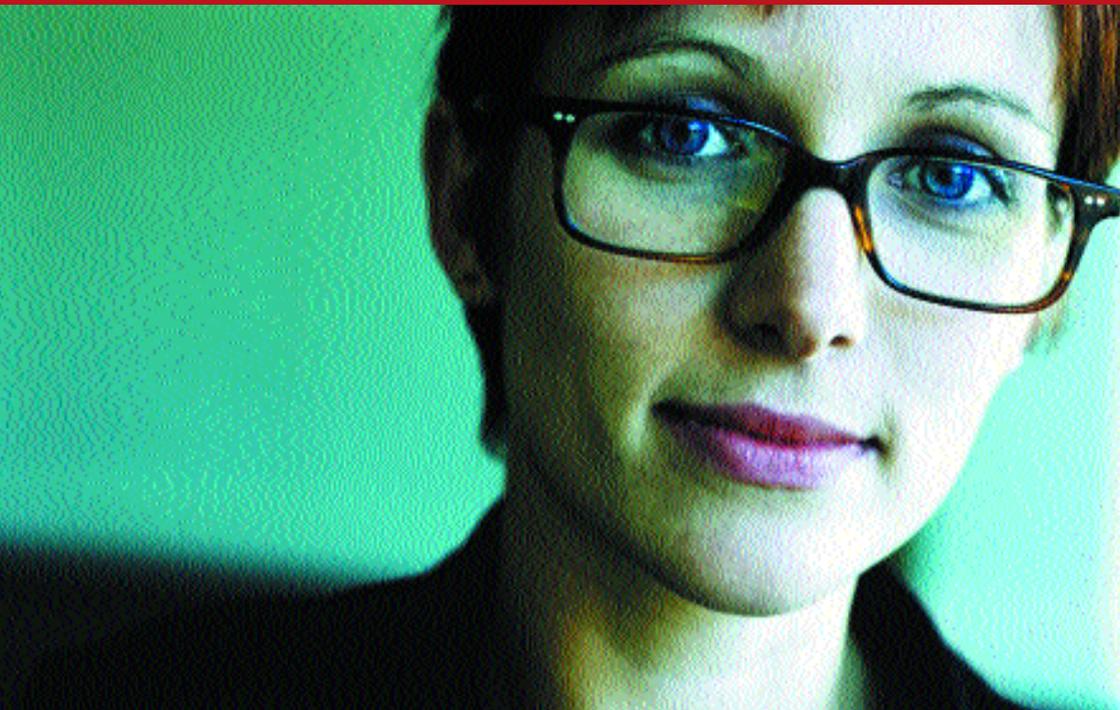
Für jedes waisenrenten-berechtigte Kind erhöhen sich diese Freibeträge um 142 € (West) bzw. 124 € (Ost).

Übrigens: Zwar werden – wenn Sie vom neuen Hinterbliebenenrecht betroffen sind – künftig alle Einkunftsarten (auch Vermögenseinkünfte) angerechnet. Das gilt allerdings nicht für Leistungen aus der neuen staatlich geförderten Eigenvorsorge. Sie sind ja gerade dazu bestimmt, Ihnen zusammen mit der gesetzlichen Rente ein gutes Auskommen im Alter zu sichern (s. auch Kapitel „Eigenvorsorge“ ab Seite 94).



fragebank

Was muss ich wissen, wenn ich mich scheiden lasse?



Bei einer Scheidung müssen zwei Menschen ihr Leben, das sie eine Zeit lang gemeinsam gelebt haben, wieder auseinander sortieren: Wer kriegt den Schrank, was ist mit dem Haus, wo bleibt der Hund... Eine Scheidung wirkt sich auf alle Bereiche Ihres Lebens aus – auch auf die Rentenversicherung.

Was passiert bei einer Scheidung?

Bei einer Scheidung nach dem 30.06.1977 wird ein so genannter Versorgungsausgleich durchgeführt: Alle in der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche von Ihnen und Ihrem Mann werden zusammengezählt und dann durch zwei geteilt.

Da Frauen meist weniger verdienen oder wegen der Kindererziehung ihre Berufstätigkeit unterbrechen, bedeutet das in der Praxis meist für Sie einen Zu- und für Ihren Mann einen Abschlag an Entgeltpunkten. In der Tabelle können Sie sehen, wie die tatsächlich in der Ehe erworbenen Rentenansprüche ausgeglichen werden:

Rentenansprüche	Sie	Ihr Mann	zusammen
Vor Scheidung insgesamt	500 €	1500 €	2000 €
Davon in der Ehe	200 €	600 €	800 €
1/2 der gemeinsamen Ansprüche in der Ehe = 400 €	+200 €	-200 €	
Nach Scheidung insgesamt	700 €	1300 €	2000 €
Davon in der Ehe	400 €	400 €	

Der Bonus von 200 € entspricht im ersten Halbjahr 2002 7,9 Entgeltpunkten.

Übrigens: Beim Versorgungsausgleich bzw. beim Zugewinnausgleich werden auch die Leistungsansprüche aus der zusätzlichen Eigenvorsorge berücksichtigt (s. auch Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116).

Regelungen im Hinterbliebenenfall.

Wenn Ihr Ex-Mann gestorben ist und Ihre Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden wurde, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die kleine oder große Witwenrente. Wenn Ihre Ehe nach dem Recht der DDR geschieden wurde, besteht dieser Anspruch zwar nicht. Wenn Sie aber Kinder erziehen, könnten Sie einen Anspruch auf Erziehungsrente haben.

Siehe dazu auch das Kapitel: „Was muss ich wissen, wenn ich Witwe bin?“

Was muss ich wissen, wenn ich wieder heirate?

Was passiert mit der Witwenrente nach Wiederheirat?

Aber auch wenn Sie verwitwet sind und wieder heiraten, verlieren Sie nicht automatisch alle Ihre Ansprüche auf Witwenrente. Die Zahlungen für Ihre Witwenrente ruhen während der 2. Ehe. Wird diese aufgelöst, haben Sie wieder Anrecht auf die Witwenrente, die dann „Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten“ heißt. Auf diese Rente werden dann Ansprüche angerechnet, die Sie in Ihrer 2. Ehe erworben haben (z.B. Unterhalt oder ggf. wieder Witwenrente).

Konkret sieht das so aus: Bei der ersten Wiederheirat wird Ihre Witwenrente mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden und Ihnen dieser Betrag in einer Summe ausgezahlt. Danach gelten Ihre Ansprüche als abgegolten, es sei denn, Sie lassen sich wieder scheiden oder auch Ihr zweiter Ehemann verstirbt. Dann haben Sie erneut Anspruch auf Ihre Witwenrente, allerdings wird davon der Betrag, den Sie bereits erhalten haben, abgezogen. Darüber hinaus werden Ansprüche aus der zweiten Ehe angerechnet.

Beispiel:

Eine Witwe bekommt monatlich 500 € Witwenrente. Wenn sie erneut heiratet, wird dieser Betrag mit 24 multipliziert und sie bekommt einen einmaligen Betrag von 12.000 € ausgezahlt. Lässt sie sich vor Ablauf von zwei Jahren scheiden, bekommt sie wieder ihre frühere Witwenrente, allerdings werden dann die 12.000 € damit verrechnet.

Bei einer kleinen Witwenrente kann der Betrag geringer sein, da Sie sie zeitlich begrenzt nur für zwei Jahre bekommen. Heiraten Sie vor Ablauf der zwei Jahre, wird Ihre Witwenrente mit dem Monatsbetrag abgefunden, den Sie bis zum Ablauf der zwei Jahre noch erhalten würden. Heiraten Sie nach zwei Jahren, bekommen Sie nichts.

Beispiel:

Eine Witwe mit kleiner Witwenrente in Höhe von 200 € monatlich heiratet nach 18 Monaten erneut. Da sie Anspruch auf 24 Monate Witwenrente gehabt hätte, werden die sechs Monate, in denen noch Anspruch besteht, mit ihrer Rente multipliziert und ihr die Summe von 1200 € ausgezahlt.

Haben Sie sich während Ihrer Ehe für Rentensplitting entschieden, erhalten Sie später keine Witwenrente. Denn Ihnen werden ja Rentenanwartschaften aus dem Konto Ihres verstorbenen Ehemannes übertragen (wie beim Versorgungsausgleich). Hierdurch erhöhen sich Ihre eigenen Anwartschaften, die auch bei einer neuen Ehe unberührt bleiben.

Näheres dazu finden Sie im Kapitel „Was muss ich wissen, wenn ich Witwe bin?“.

Was passiert bei Wiederheirat nach Scheidung?

Sind Sie vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, haben Sie nach dem Tod Ihres geschiedenen Ehemanns unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine kleine oder große Witwenrente, nämlich auf die so genannte Geschiedenenwitwenrente. Wenn Sie wieder heiraten, verlieren Sie Ihre Ansprüche auf diese Rente. Sind Sie nach dem 1. Juli 1977 geschieden worden, wurde ein Versorgungsausgleich durchgeführt. Dabei wurden Ihre Rentenanwartschaften und die Ihres Mannes ausgeglichen.

Wenn sich der Unterhalt nach dem Recht der ehemaligen DDR gerichtet hat, haben Sie grundsätzlich zwar keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente, aber u. U. einen Anspruch auf Erziehungsrente, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In den neuen Bundesländern haben Sie bei einer Scheidung erst seit dem 01.01.1992 das Recht auf Versorgungsausgleich.

Was muss ich wissen, wenn ich Rentnerin bin?

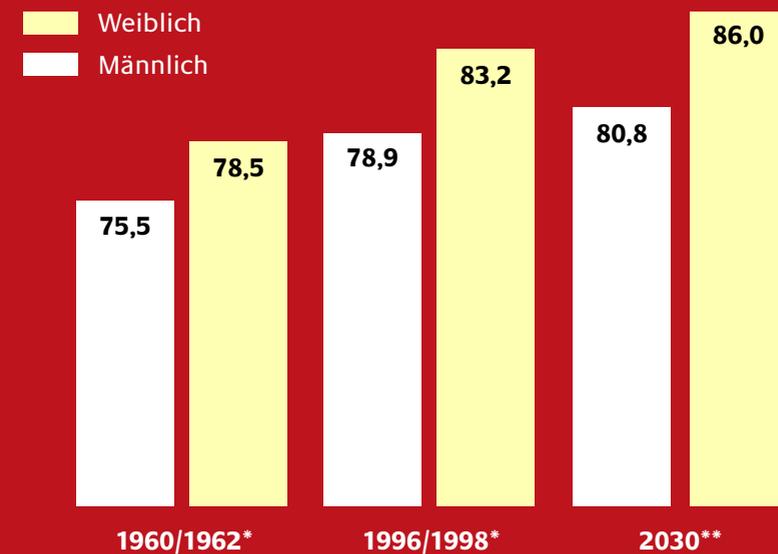


Als Rentnerin ist für Sie vor allem eins wichtig: Ihre Rente wird auch in Zukunft steigen. Seit dem 1. Juli 2001 orientieren sich die Renten wieder an der Lohnentwicklung. Das heißt, steigen die Einkommen der Beschäftigten, haben auch Sie mehr in der Tasche. Aber: Die Löhne steigen in Zukunft etwas langsamer, da ab 2002 die jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Teil ihrer Einkommen in die zusätzliche private Eigenvorsorge investieren. Das ist der Beitrag, den die Jüngeren leisten, um die zusätzlichen Kosten für die Rentenversicherung durch den wachsenden Anteil älterer Menschen in vertretbaren Grenzen zu halten.

Sie als Rentnerin tragen Ihrerseits zur Stabilisierung dieses Solidarsystems bei, indem Sie etwas geringere Rentensteigerungen akzeptieren. Schließlich wird Ihre Generation bereits deutlich älter und bezieht daher bereits länger Renten als die Generation Ihrer Eltern.

Auf diese Weise tragen Jüngere und Ältere gemeinsam dazu bei, die Beiträge zur Rentenversicherung stabil und bezahlbar zu halten.

Wie alt werden 60-jährige Seniorinnen und Senioren im Durchschnitt?



*Früheres Bundesgebiet. **Vorausberechnungen.

Für die neuen Bundesländer gilt: Seit Juli 2001 beträgt die Standardrente in Ostdeutschland 87 % des Westniveaus. Entscheidend für die Anpassung ist die Lohnentwicklung. Langfristig werden die Bruttolöhne in den neuen Bundesländern stärker steigen als in den alten. Da sich die Löhne in Deutschland immer weiter angleichen, werden auch die Renten in Ostdeutschland in absehbarer Zeit Westniveau erreichen.

Und: Durch die längeren Versicherungszeiten sind die Durchschnittsrenten in den neuen Ländern bereits heute höher als in Westdeutschland.

Wann muss ich mich als Rentnerin rentenversichern?

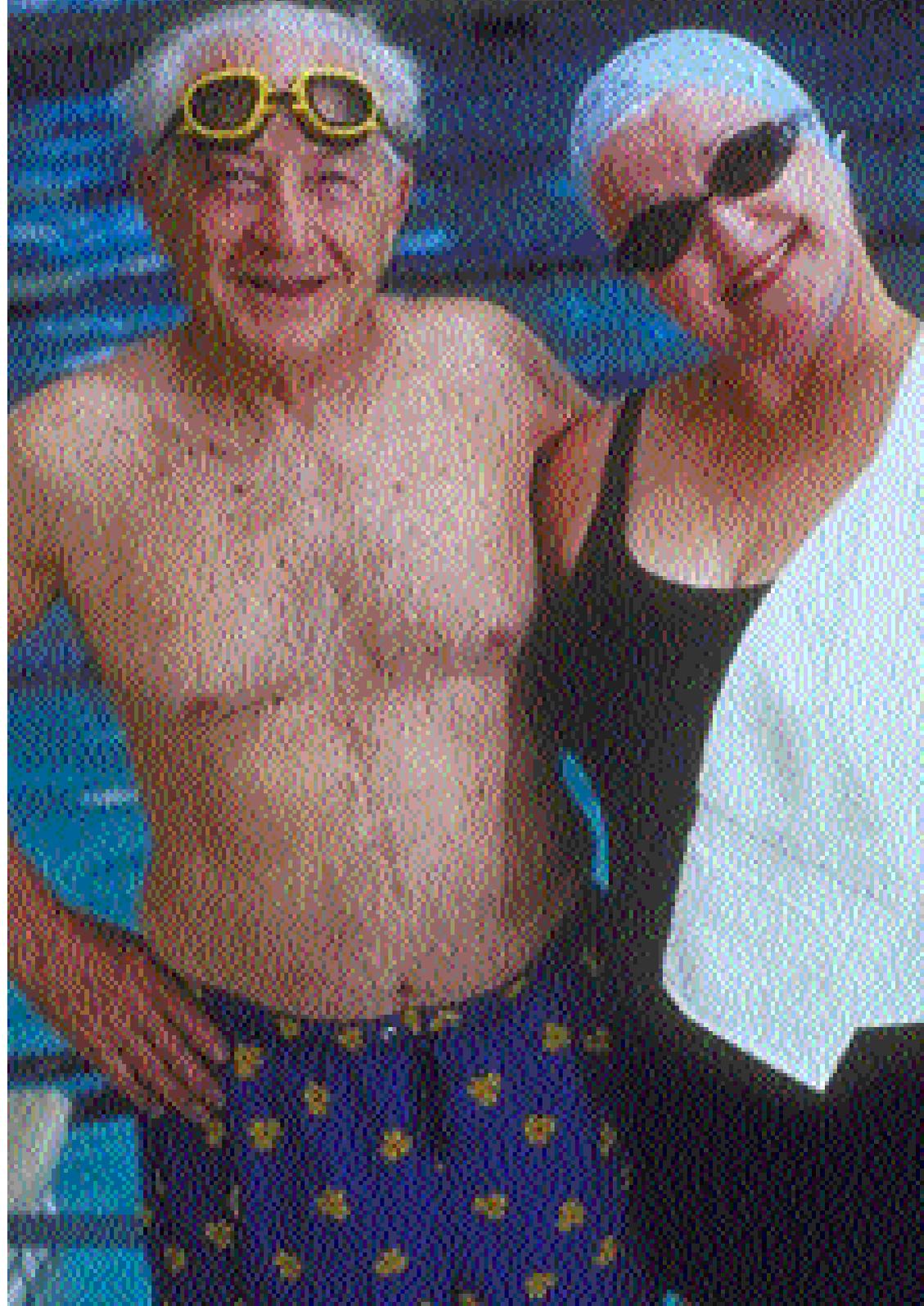
Auch als Altersrentnerin sind Sie unter Umständen rentenversichert. Zum Beispiel, wenn Sie vor dem 65. Lebensjahr noch nebenher arbeiten und mehr als 325 € verdienen. Dann können Sie nämlich nur einen Teil Ihrer Altersrente erhalten (die so genannte Teilrente). Eine Teilrente können Sie beanspruchen, wenn Sie die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen. Sie sind dann nicht mehr versicherungsfrei, und es gelten für Sie die gleichen Vorschriften über die Beitragszahlung wie für Arbeitnehmerinnen ohne Rente. Die Höhe der Teilrente ($\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{3}$ der vollen Rente) richtet sich nach der Höhe Ihres Hinzuverdienstes. Je höher der Hinzuverdienst, desto niedriger der Teilrentenbetrag.

Es kann sich unter Umständen lohnen, vorerst auf eine volle Rente zugunsten einer Teilrente zu verzichten und nebenbei bis zu Ihrer persönlichen Hinzuverdienstgrenze (bitte beim Rentenversicherungsträger erfragen) zu arbeiten. Z.B. wenn Sie in den vollen Ruhestand hineingleiten möchten, indem Sie zunächst noch teilweise arbeiten. Dies hat den Vorteil, dass Sie einerseits weitere Entgeltpunkte erwerben, die Ihre spätere Vollrente erhöhen. Andererseits wirken sich Abschläge wegen des vorzeitigen Rentenbezugs natürlich nur auf den in Anspruch genommenen Teil der Altersrente aus. Wenn Sie z. B. noch nicht so viele Beitragszeiten aus Ihrem Berufsleben haben, können Sie dadurch die spätere Vollrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres noch erhöhen.

Bekommen Sie dagegen eine volle Altersrente, sind Sie rentenversicherungsfrei.

Ändert sich etwas beim Hinterbliebenenrecht?

Wenn Sie bereits Witwe sind, ändert sich für Sie nichts. Das neue Hinterbliebenenrentenrecht gilt ausschließlich für Ehen, die nach 2001 geschlossen wurden, sowie für bestehende, bei denen beide Partner jünger als 40 Jahre sind.



Was muss ich wissen, wenn ich keine ausreichende Rente habe?

Manchmal reicht die Rente nicht zur Deckung des Lebensunterhalts. Niemand muss aber befürchten, später nicht genug Geld zur Sicherung seines Lebensunterhalts zu haben. Denn ab 2003 gibt es die neue Grundsicherung. Sie hilft auch denen, die sich bislang scheuen, ihre Sozialhilfeansprüche geltend zu machen. Denn viele ältere Menschen verzichten bislang darauf, finanzielle Unterstützung zu beantragen, weil sie Angst haben, ihre Kinder müssten dann für sie aufkommen. Das ist eine der Hauptursachen für verschämte Altersarmut.

Die Grundsicherung springt immer dann ein, wenn die Rente oder das sonstige Einkommen für Ihren Lebensunterhalt nicht ausreicht.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Sie, wenn Sie 65 Jahre alt oder wenn Sie mindestens 18 Jahre alt und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. In beiden Fällen müssen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Die Grundsicherung ist bedürftigkeitsabhängig und wird in etwa so hoch sein wie die Hilfe zum Lebensunterhalt in der jetzigen Sozialhilfe. Daher wird auch eigenes Einkommen oder Vermögen wie in der Sozialhilfe berücksichtigt. Wichtig: Kinder oder Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € müssen – im Gegensatz zur Sozialhilfe – nichts zahlen, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Die Leistung wird Ihnen in der Regel für den Zeitraum von einem Jahr bewilligt. Wenn Sie die Bedürftigkeitsvoraussetzungen auch weiterhin erfüllen, wird die Leistung wiederum für ein Jahr bewilligt.

Tipp: Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Sie auch über die Grundsicherung zu informieren und Ihnen bei der Antragstellung behilflich zu sein.

Ein Adressenverzeichnis der Rentenversicherungsträger finden Sie im Service-Teil dieser Broschüre.



Was muss ich wissen, wenn ich etwas zur Rente hinzuverdienen möchte?



Rentnerin zu sein, heißt nicht zwangsläufig, nicht mehr zu arbeiten. Es kann im Gegenteil sogar sehr sinnvoll sein, unter bestimmten Umständen nebenher zu arbeiten, z. B. wenn man nicht durchgängig erwerbstätig war und so die Rente geringer ausfällt. Dabei sollten Sie allerdings beachten, dass es bei den meisten Renten Hinzuverdienstgrenzen gibt. Nur bei der Regelaltersrente gibt es keine Grenze: Vom vollendeten 65. Lebensjahr an dürfen Sie unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass der Verdienst auf Ihre Rente angerechnet wird.

Regelungen bei Altersrenten.

Bei den übrigen Altersrenten können Sie nur bis zu bestimmten Grenzen hinzuverdienen. Überschreiten Sie diese Grenzen, wird Ihre Vollrente, je nachdem wie viel Sie hinzuverdienen, um ein Drittel, die Hälfte oder zwei Drittel auf eine Teilrente gekürzt. Unter Umständen kann Ihre Rente auch komplett wegfallen. Deshalb kann es durchaus lohnend sein, etwas weniger zu verdienen und unter der Grenze zu bleiben, damit die Rente weiterhin ausgezahlt wird.

Rentenart	Hinzuverdienstgrenze/Monat
Regelaltersgrenze ab 65	Keine Grenze
Vollrente bis 65	325,00 € (West und Ost)
2/3 Teilrente	444,26 € (West) 387,19 € (Ost)
1/2 Teilrente	664,49 € (West) 579,13 € (Ost)
1/3 Teilrente	884,73 € (West) 771,08 € (Ost)

Neben dieser allgemeinen gibt es Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze. Diese ist abhängig von Ihrem versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren vor Rentenbeginn.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hat in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdient, sie bekommt also für die Jahre 1999, 2000 und 2001 je einen Entgeltpunkt. Um ihre Hinzuverdienstgrenze für eine 1/2 Teilrente zu bestimmen, werden diese drei Entgeltpunkte mit dem 17,5-fachen des aktuellen Rentenwertes multipliziert. Der Faktor ist eine festgesetzte Größe, bei einer 1/3 Teilrente liegt er bei 23,3, bei einer 2/3 Teilrente bei 11,7. Der Rentenwert liegt zurzeit bei 25,31 € (West). Also: $25,31 \text{ €} \times 3 \times 17,5 = 1328,78 \text{ €}$. Bis zu dieser Summe darf sie also (anstelle bis zu den allgemeinen 664,49 €) hinzuverdienen.

Regelungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Auch wenn Sie eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bekommen, müssen Sie Hinzuverdienstgrenzen beachten. Zumal dies eine Rente ist, die sich an Ihrem Gesundheitszustand orientiert. Daher kann man sie Ihnen unter Umständen entziehen, wenn sich Ihr Gesundheitszustand entschieden verbessert hat. Denn diese Rente ersetzt Ihnen ja das Einkommen, das Sie nicht haben, weil Sie nicht arbeiten können. Der Rentenversicherungsträger, dem Sie jede Arbeitsaufnahme mitteilen müssen, entscheidet daher von Fall zu Fall, ob Sie die Rente weiter beziehen können.

Rente wegen voller Erwerbsminderung	Hinzuverdienstgrenze/Monat
In voller Höhe	325 € (West und Ost)
In Höhe von 3/4	592,35 € (West) 516,25 € (Ost)
In Höhe von 1/2	786,00 € (West) 685,03 € (Ost)
In Höhe von 1/4	979,65 € (West) 853,81 € (Ost)

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Hinzuverdienstgrenze/Monat
In voller Höhe	786,00 € (West) 685,03 € (Ost)
In Höhe von 1/2	979,65 € (West) 853,81 € (Ost)

Neben dieser allgemeinen Hinzuverdienstgrenze gibt es eine individuelle Hinzuverdienstgrenze. Sie ist abhängig vom versicherten Entgelt in den letzten drei Kalenderjahren, bevor Ihre Erwerbsminderung eintrat.



Was muss ich wissen, wenn ich erwerbsgemindert bin bzw. in der Rehabilitation?



Rente ist längst nicht nur Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung hat vor allem auch die Aufgabe, Ihnen zu helfen, wenn Sie nur noch teils oder gar nicht mehr erwerbstätig sein können. Zunächst wird jedoch versucht, Sie durch Rehabilitationsmaßnahmen wieder fit für den Arbeitsmarkt zu machen. Nach dem Grundsatz: Reha geht vor Rente.

Das macht Sinn, denn warum sollten Sie für den Rest Ihres Lebens auf Rente angewiesen sein, wenn es Ihnen nach einer Rehabilitation möglich wäre, selbst für sich zu sorgen?

Deshalb prüft die Rentenversicherung jeden Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit daraufhin, ob die Rente durch Rehamaßnahmen vermeidbar wäre.

Reha nur bei Erfolgsaussicht.

Grundsätzlich kommen Rehamaßnahmen nur in Frage, wenn Sie noch im Berufsleben stehen oder nach einer solchen Maßnahme voraussichtlich wieder ins Berufsleben eintreten können.

Auch bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit kann eine Rehamaßnahme angeordnet werden, wenn dadurch der Arbeitsplatz gesichert werden kann.

Voraussetzungen und Leistungen der Reha.

Damit Ihnen eine Rehamaßnahme gewährt wird, müssen Sie

- vor Antragstellung mindestens 15 Jahre Beiträge bezahlt haben oder
- (bei medizinischer Reha) in den letzten zwei Jahren mindestens sechs Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Die gesetzliche Rentenversicherung bezahlt dann im Rahmen der medizinischen Rehabilitation

- stationäre medizinische Behandlung,
- Anschluss-Rehabilitation nach einem Krankenhausaufenthalt,
- Suchtbehandlung (nach Abstimmung mit der Krankenkasse),
- Kinderheilbehandlungen für Ihre Kinder.

Daneben werden Sie mit berufsfördernden Leistungen und, sofern Ihr Arbeitgeber den Lohn nicht fortzahlt, Übergangsgeld für die Zeit der Rehamaßnahmen unterstützt.



Rentenbeiträge während der Rehabilitation.

Solange Sie sich in einer Rehamaßnahme befinden, wird in aller Regel Ihr Gehalt weiterbezahlt. Damit sind Sie also auch weiterhin in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert.

Gleichzeitig bleibt natürlich auch Ihr Anspruch auf staatliche Förderung Ihrer zusätzlichen (= privaten oder betrieblichen) Eigenvorsorge bestehen.

Verminderte Erwerbsfähigkeit kann jeden treffen.

Eine Krankheit oder ein Unfall mit bleibenden Beeinträchtigungen – und plötzlich ist man trotz Rehamaßnahmen nicht mehr in der Lage, seinem alten Beruf in gewohntem Umfang oder überhaupt nachzugehen.

Um solche schwierigen Lebensphasen erträglicher zu machen, gibt es die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Sie ersetzen Ihr Einkommen, wenn Sie nur noch vermindert oder gar nicht mehr erwerbsfähig sind. Sie werden längstens bis zum 65. Lebensjahr bezahlt. Anschließend bekommen Sie die Regelaltersrente.

Maßstab Leistungsfähigkeit.

Der Maßstab für eine Rente ist Ihre verbliebene Leistungsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, also unabhängig von Ihrer Ausbildung und Ihrem ausgeübten Beruf.

Können Sie weniger als drei Stunden täglich arbeiten, bekommen Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, können Sie mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden arbeiten, erhalten Sie eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Sie müssen allerdings

- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben oder
- vor 1984 die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und ab 1984 jeden Monat mit rentenrechtlichen Zeiten belegt haben und
- fünf Jahre Wartezeit erfüllen.

Sind Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren, dann haben Sie auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit Anspruch, wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind und Sie aus gesundheitlichen Gründen in Ihrem bisherigen oder einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten können.

Erwerbsminderungsrenten sind Zeitrenten.

Grundsätzlich sind Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Zeitrenten. Das bedeutet: Sie werden befristet, und zwar für drei Jahre, gezahlt. Sie erhalten die Rente unbefristet, wenn unwahrscheinlich ist, dass sich an Ihrem Zustand etwas ändert. Davon wird in der Regel nach neun Jahren Befristung ausgegangen.

Wenn Sie eine volle Rente beziehen, obwohl Sie durchaus eingeschränkt arbeiten könnten, Sie auf dem Arbeitsmarkt aber keinen Arbeitsplatz finden, kann Ihre Rente auch über die neun Jahre hinaus befristet geleistet werden. Sie müssen sich aber weiterhin um Arbeit bemühen.

Wie hoch die volle oder halbe Erwerbsminderungsrente ausfällt, wird nach den gleichen Regeln errechnet wie Ihre Altersrente. Grundlage sind die während Ihres Berufslebens gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung. Hinzu kommen Anrechnungszeiten (z. B. wegen Schulausbildung oder Arbeitslosigkeit) und Berücksichtigungszeiten (z. B. wegen Kindererziehung).

Zurechnungszeit.

Zurechnungszeiten sind wichtig für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Hinterbliebenenrenten. Und zwar deshalb: Wer bereits in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig wird oder stirbt, hat erst geringe Rentenanwartschaften aufbauen können. Damit Sie oder Ihre Hinterbliebenen dennoch eine angemessene Rente erhalten, wird bei der Berechnung der Rente so getan, als ob Sie bis zu Ihrem 60. Lebensjahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen wären. Die Lücke auf Ihrem Rentenkonto wird gefüllt, ohne dass Sie Beiträge zahlen müssen.

Renten wegen voller Erwerbsminderung für behinderte Menschen.

Diese Rente kommt dann zum Tragen, wenn Sie seit Geburt, durch einen frühen Unfall oder durch Krankheit voll erwerbsgemindert sind und deshalb die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren nicht erfüllen können. Voraussetzung ist, dass Sie seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind und eine Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Die Beiträge zur Rentenversicherung werden – unabhängig von Ihrem tatsächlichen Verdienst – mit 80 % der Bezugsgröße – das sind für 2002 1876 €, also etwa 75 % des Durchschnittseinkommens – berechnet. Voraussetzung ist, dass Sie in anerkannten Werkstätten, Anstalten, Heimen oder vergleichbaren Einrichtungen regelmäßig arbeiten.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Wenn Sie das 63. Lebensjahr vollendet haben, bei Rentenbeginn anerkannt schwerbehindert sind und die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben, haben Sie Anspruch auf die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Bislang lag die Grenze bei 60 Jahren, jedoch wird sie bis Ende 2003 stufenweise auf 63 Jahre angehoben. Sind Sie ab Januar 1941 geboren und möchten trotzdem mit 60 Jahren in Rente gehen, müssen Sie Rentenminderungen von 0,3 % für jeden Monat in Kauf nehmen, den Sie früher in Rente gehen. Das betrifft Sie allerdings nicht, wenn Sie am 15. November 2000 bereits 50 Jahre oder älter und als schwerbehinderter Mensch anerkannt waren.

Übrigens: Wenn Sie nicht schwerbehindert, wohl aber berufs- oder erwerbsunfähig sind und vor dem 1. Januar 1951 geboren wurden, können Sie auch Anspruch auf diese Rente haben.

Mehr dazu in der Broschüre: Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige (s. Serviceteil)



Was muss ich wissen, wenn ich vor 65 in den Ruhestand gehen will?



Viele gute Gründe sprechen dafür, vorzeitig in Rente zu gehen: eine lange Traumreise, mehr Zeit für die Familie – nicht jeder möchte bis zum 65. Lebensjahr warten, um seine Träume zu verwirklichen. Grundsätzlich können Sie natürlich selbst bestimmen, wann für Sie der Zeitpunkt erreicht ist, an dem Sie nicht mehr arbeiten möchten. Aber: Vorzeitig in den Ruhestand zu gehen, bedeutet häufig Abzüge bei der Rente.

Im Normalfall gilt: Sie können in den Ruhestand gehen, wenn Sie 65 Jahre alt sind und mindestens fünf Jahre (die so genannte allgemeine Wartezeit) Beiträge in die Rentenversicherung gezahlt haben. Es gibt aber Möglichkeiten, früher in Rente zu gehen.

Die Altersrente für Frauen.

Es gibt eine Möglichkeit, vorzeitig in Rente zu gehen, allerdings geht das nicht ohne Abzüge. Als Frau können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die so genannte Altersrente für Frauen in Anspruch nehmen, aber nur, wenn Sie vor 1952 geboren sind. Normalerweise gilt für Männer wie Frauen die Regelaltersrente, bei der Sie mit 65 in Rente gehen können. Frauen haben zudem das Recht, den Rentenbeginn auf 60 vorzuziehen, allerdings geht das nur mit Abzügen: Pro vorgezogenen Monat sind das minus 0,3 %.

Übrigens: Die Altersgrenze für diese Rente wird vom Jahr 2000 an bis Ende 2004 stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben.

Beispiel:

Sie sind im Januar 1942 geboren und möchten mit 60 Jahren in Rente gehen. Da bei Ihnen bereits die Anhebung der Altersgrenze wirkt, wäre Ihr regulärer Rentenbeginn im März 2004, also 25 Monate nach Ihrem 60. Geburtstag, mit 62 Jahren und einem Monat. Um dennoch mit 60 in Rente gehen zu können, müssten Sie einen Abschlag von 7,5 % in Kauf nehmen ($25 \text{ Monate} \times 0,3 \% = 7,5 \%$). Die Minderung können Sie allerdings durch zusätzliche Beitragszahlungen zur Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen. Auch können Geldmittel aus einem Sozialplan Ihres Unternehmens dafür eingesetzt werden.

In den Ruhestand gleiten mit Altersteilzeit.

Eine weitere Möglichkeit ist die Altersteilzeit. Es gibt dabei verschiedene Modelle – z. B. die kontinuierliche Altersteilzeit, also insbesondere die klassische Halbtagsbeschäftigung: Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit um 50 %. Damit gleiten Sie langsam aus dem Erwerbsleben. Sie erhalten vom Arbeitgeber mindestens 70 % Ihres alten pauschalierten Nettoverdienstes – obwohl Sie nur 50 % der Zeit arbeiten.

Die andere, verbreitetere Möglichkeit der Altersteilzeit ist das sogenannte Blockmodell. Dabei werden zwei gleichgroße Zeitblöcke gebildet. Im ersten Zeitblock arbeiten Sie wie bisher Voll- oder Teilzeit (Arbeitsphase) und in der zweiten Phase (Freistellungsphase) überhaupt nicht mehr.

Auch hier erhalten Sie für die gesamte Dauer des Blockmodells vom Arbeitgeber mindestens 70% Ihres bisherigen Nettoverdienstes und gehen im Anschluss an die Altersteilzeit in den Ruhestand. Das Blockmodell kann bis zu zehn Jahren umfassen (bis zu fünf Jahre Arbeit und bis zu fünf Jahre Freizeit), wenn dies durch einen Tarifvertrag zur Altersteilzeit oder eine Betriebsvereinbarung aufgrund eines solchen Tarifvertrages ermöglicht wird. Ohne tarifvertragliche Grundlage kann das Blockmodell nur bis zu drei Jahre dauern (bis zu 1,5 Jahre Arbeit und bis zu 1,5 Jahre Freizeit).

Wichtig: Es werden weiterhin mindestens 90 % Ihrer bisherigen Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt.

Und wer übernimmt die Beiträge? Das Arbeitsamt erstattet dem Arbeitgeber den aufgestockten Betrag, wenn die halbe Stelle, die Sie freimachen, insbesondere mit einem Arbeitslosen oder Ausgebildeten wieder besetzt wird.

Welche Voraussetzungen muss ich für Altersteilzeit erfüllen?

Wer Altersteilzeit in Anspruch nehmen will, muss einige Voraussetzungen erfüllen. Die wichtigsten:

- Ihr Arbeitgeber muss Altersteilzeit vereinbaren.
- Sie sind mindestens 55 Jahre alt.
- Sie sind voll- oder teilzeitbeschäftigt.
- Sie waren während der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert.
- Ihre Arbeitszeit wird auf die Hälfte reduziert, Sie müssen aber mehr als geringfügig beschäftigt bleiben.
- Ihre Altersteilzeit muss spätestens am 31.12.2009 beginnen.

Die Förderung des Arbeitsamtes wird längstens für sechs Jahre gewährt. Sie erlischt, wenn Sie das 65. Lebensjahr erreicht haben oder Sie eine ungeminderte Altersrente beanspruchen können. Dann gelten die allgemeinen Regelungen für Altersrenten.

Übrigens: Sie werden auch weiterhin mit Zulagen beim Aufbau der zusätzlichen Eigenvorsorge unterstützt. Wie das geht, steht im Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116.

Genauer über die Regelungen zur Altersteilzeit erfahren Sie in der Broschüre „Mobilzeit ab 55 – Arbeit in Altersteilzeit“, (s. Serviceteil).



Was muss ich wissen, wenn ich arbeitslos gemeldet bin?

Arbeitslosigkeit soll möglichst kein Dauerzustand sein. Ziel ist, dass Sie schnell wieder eine Berufstätigkeit finden. Während der Zeit der Arbeitslosigkeit bleiben Sie grundsätzlich Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Und zwar so lange, wie Sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe beziehen. Die Beiträge zur Rentenversicherung werden für Sie vom Arbeitsamt übernommen. Beim Arbeitslosengeld wird folgendermaßen gerechnet: Grundlage für die Beiträge zur Rentenversicherung sind 80 % des Brutto-Arbeitsentgeltes, das Ihrem Arbeitslosengeld zugrunde liegt. Bei der Arbeitslosenhilfe dient der Betrag, der Ihnen ausgezahlt wird, als Grundlage für die Beiträge.

Beispiel:

Sie bekommen monatlich 400 € Arbeitslosenhilfe ausgezahlt. 19,1 % (Beitragsatz 2002) dieser Summe, also 76,40 €, sind der monatliche Beitrag, den Sie in die Rentenversicherung zahlen müssten. Er wird vom Arbeitsamt übernommen. Die Arbeitslosenhilfe wird nur bei Bedürftigkeit gewährt. Deshalb wird Ihr eigenes Einkommen oder Vermögen bzw. das Ihres Ehegatten oder Partners überprüft und bei der Arbeitslosenhilfe berücksichtigt.

Übrigens: Waren Sie im letzten Jahr, bevor Sie Arbeitslosengeld oder -hilfe bezogen haben, nicht rentenversicherungspflichtig, müssen Sie die Versicherungspflicht beantragen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit.

Anspruch auf diese Altersrente haben Sie, wenn Sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben,
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und – nachdem Sie 58 1/2 Jahre alt sind – insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren,
- mindestens 24 Monate Altersteilzeit ausgeübt haben,
- eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn für mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge gezahlt haben.

Sie können Arbeitslosigkeit durch eine Bescheinigung des Arbeitsamtes nachweisen. Wichtig: Als Zeit der Arbeitslosigkeit gelten auch Zeiten, in denen Sie Vorruhestandsgeld oder Altersübergangsgeld in den neuen Bundesländern bezogen haben.

Die Altersgrenze wird bis Ende 2001 auf das 65. Lebensjahr angehoben. Sie können dann zwar früher in Rente gehen, müssen aber Rentenminderungen von 0,3 % für jeden Monat, den Sie früher in Rente gehen, in Kauf nehmen. Es sei denn, Sie fallen unter bestimmte Regelungen des Vertrauensschutzes. Informieren Sie sich hierzu bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Achtung: Diese Altersrente gibt es nur für Versicherte, die vor 1952 geboren sind. Fallen Sie nicht unter diese Regelung, können Sie nur die Altersrente für langjährig Versicherte beziehen. Damit haben Sie die Möglichkeit, bereits mit 62 Jahren (anstelle mit 60) vorzeitig in Rente zu gehen, allerdings mit Abzügen von 0,3 % für jeden Monat, wenn Sie vor 65 Jahren die Rente in Anspruch nehmen.

Förderfähigkeit bleibt erhalten.

Solange Sie Arbeitslosengeld oder -hilfe beziehen, bleiben Sie rentenversichert und können weiter die Förderung für die zusätzliche Eigenvorsorge erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie z. B. wegen des Einkommens Ihres Ehemannes trotz Arbeitslosigkeit keine Leistungen beziehen. Wenn Sie aber als Arbeitslose ausschließlich Sozialhilfe beziehen und nicht rentenversicherungspflichtig sind, erlischt Ihr Anspruch auf staatliche Förderung bei der zusätzlichen Eigenvorsorge. Ihr bis dahin mit staatlicher Förderung angesammeltes Vermögen können Sie aber vorübergehend oder endgültig bis zur Auszahlungsphase ruhen lassen. In der Ansparphase wird das angesparte Kapital und dessen Erträge in der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe nicht angerechnet (s. auch Kapitel „Tipps für alle Lebenslagen“ ab Seite 116).

Es lohnt sich: die zusätzliche Eigenvorsorge.



Wie die staatlich geförderte Eigenvorsorge funktioniert.

Tatsache ist, dass die gesetzliche Rente und die Beamtenversorgung in Zukunft etwas langsamer steigen werden als heute. Daher bietet der Staat Ihnen ab 2002 etwas völlig Neues: die Förderung einer zusätzlichen Eigenvorsorge. Sie ist das Herzstück der neuen Rente und das zweite Standbein unserer modernen Alterssicherung. Das Prinzip ist so einfach wie effektiv: Wenn Sie neben Ihrer gesetzlichen Rente zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen, ob privat oder im Betrieb, werden Sie vom Staat umfassend gefördert. Mit Zulagen und Steuererleichterungen.

Wann Sie Anspruch auf Förderung haben.

Sie werden gefördert, sobald Sie Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Empfänger von Besoldung oder Amtsbezügen sind, also wenn Sie

- als Arbeitnehmerin oder Auszubildende sozialversicherungspflichtig arbeiten,
- Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, auch wenn die Leistung aufgrund der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ruht,
- in der Phase der Kindererziehung nicht erwerbstätig sind (sog. Kindererziehungszeiten pro Kind drei Jahre),
- geringfügig beschäftigt sind, aber auf die Sozialversicherungsfreiheit verzichtet haben,
- pflichtversicherte Selbstständige (z. B. Handwerkerin) sind,
- Ihr Mann pflichtversichert in der Alterssicherung der Landwirte ist,
- oder Sie Angehörige pflegen und dadurch rentenversichert sind,
- Beamtin, RichterIn oder Soldatin sind.

Gehört nur Ihr Ehemann zum förderfähigen Personenkreis, können Sie selbst grundsätzlich auch die Zulagenförderung erhalten. Voraussetzung ist, beide schließen einen eigenen Altersvorsorgevertrag ab.

Nicht gefördert werden Sie als:

- Selbstständige, die nicht rentenversicherungspflichtig ist und eine eigene private Altersvorsorge aufbaut,
- geringfügig Beschäftigte, die ihren Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung nicht aufstockt,
- freiwillig Versicherte,
- Sozialhilfebezieherin, sofern Sie nicht zugleich aus anderen Gründen rentenversicherungspflichtig sind.

Welche staatlichen Zulagen es gibt.

Es bietet sich an, die zusätzliche Eigenvorsorge in vier Stufen aufzubauen. Denn auch die staatliche Zulage, die Sie erhalten können, baut sich in vier Stufen auf. Der Startschuss für die Förderung ist am 1. Januar 2002 gefallen. Wenn Sie ab dann zunächst 1 %, ab 2004 dann 2 %, ab 2006 3 % und schließlich ab 2008 4 % Ihres Einkommens für die zusätzliche Eigenvorsorge aufwenden, erhalten Sie den maximalen Fördersatz. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich dieser Betrag aus Eigenleistung und Zulage zusammensetzt, Sie also tatsächlich weniger Geld aufwenden müssen. Dabei gilt das sozialversicherungspflichtige Einkommen bzw. die Besoldung des Vorjahres. Gewährt wird eine Grundzulage und eine Kinderzulage für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht.

Wenn Sie nicht verheiratet sind, erhalten Sie folgende Grundzulage:

Zeitraum	Maximale jährliche Grundzulage
2002 bis 2003	38 €
2004 bis 2005	76 €
2006 bis 2007	114 €
ab 2008	154 €

Wenn Sie verheiratet sind, bekommen sowohl Sie als auch Ihr Ehemann eine Grundzulage. Voraussetzung: Sie schließen beide einen eigenen Vertrag zur zusätzlichen Altersvorsorge ab. Übrigens: Dies gilt auch, wenn nur ein Ehepartner zum geförderten Personenkreis gehört. D.h.: Sie haben auch dann Anspruch auf Zulagenförderung, wenn Sie zurzeit nicht erwerbstätig und sozialversicherungspflichtig sind. Es reicht, wenn Ihr Ehemann förderfähig ist und seinen Eigenbeitrag leistet.

Wenn Sie Kinder haben, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, bekommen Sie noch einmal für jedes Kind eine gesonderte Zulage.

Zeitraum	Maximale jährliche Kinderzulage
2002 bis 2003	46 €
2004 bis 2005	92 €
2006 bis 2007	138 €
ab 2008	185 €

Daraus wird deutlich, dass insbesondere Frauen mit Kindern von der Zulagenförderung profitieren werden. Denn für jedes Kind gewährt der Staat in der Endstufe ab 2008 eine Zulage von bis zu 185 €. Bei einer vierköpfigen Familie mit einem maßgeblichen Einkommen von 30.000 € pro Jahr übernimmt der Staat demnach von der gesamten Sparleistung (= 1200 €) mehr als die Hälfte, nämlich 678 €. Die Ehepartner erhalten jeweils 154 €, für zwei Kinder gibt es jeweils 185 €, das sind insgesamt 678 €. Liegt das Bruttoeinkommen bei 20.000 €, fördert der Staat sogar mehr als 80 % der zusätzlichen Altersvorsorge.

Achtung: Die Kinderzulagen fließen automatisch auf den Vorsorgevertrag der Mutter, wenn die Eltern nicht ausdrücklich anders entscheiden. Leben die Ehepartner dauerhaft getrennt, dann erhält die Person die Kinderzulage, die auch das Kindergeld bezieht.



Was die Eigenvorsorge bringt.

Wie viel Ihnen die zusätzliche Altersvorsorge bringt, hängt von der jeweils gewählten Anlageform ab. Ein durchschnittliches Beispiel zeigt aber schnell, wie viel dabei herauskommt: Eine ledige Arbeitnehmerin ohne Kinder mit heute 30.000 € Einkommen spart jährlich 4 % ihres maßgeblichen Einkommens, also 1200 € (davon 1046 € Eigenbeitrag + 154 € Zulage). Würde die Sparleistung 30 Jahre erbracht und eine Verzinsung von nur 4 % angenommen, erhielte sie zusätzlich rund 564 € private Rente im Monat.

Damit können Sie Ihren Lebensstandard im Alter gegenüber heute nicht nur halten, sondern sogar verbessern. Grundsätzlich gilt: Je früher Sie mit der Investition in die private Altersvorsorge beginnen, desto höher sind später die Erträge.

Maßgebliches Einkommen des Vorjahres ¹	Altersvorsorgeaufwendungen ²	Zusätzliche Rente ab 60 ³
€/Jahr	€/Jahr	€/Monat
5000	200	94
10.000	400	188
15.000	600	282
20.000	800	376
25.000	1000	470
30.000	1200	564
40.000	1600	752
50.000	2000	941

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge.

² 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens/Besoldung/Amtsbezüge des Vorjahres.

³ Konstante Rente; Ansparzeitraum 30 Jahre; durchschnittliche Laufzeit 18 Jahre; Verzinsung 4 % p. a.; Verwaltungskosten 10%; Sparbeitrag durchgängig 4 % des Bruttoeinkommens; Bruttoeinkommen steigt jährlich um 3 %.

Beiträge für die zusätzliche Altersvorsorge sind steuerfrei.

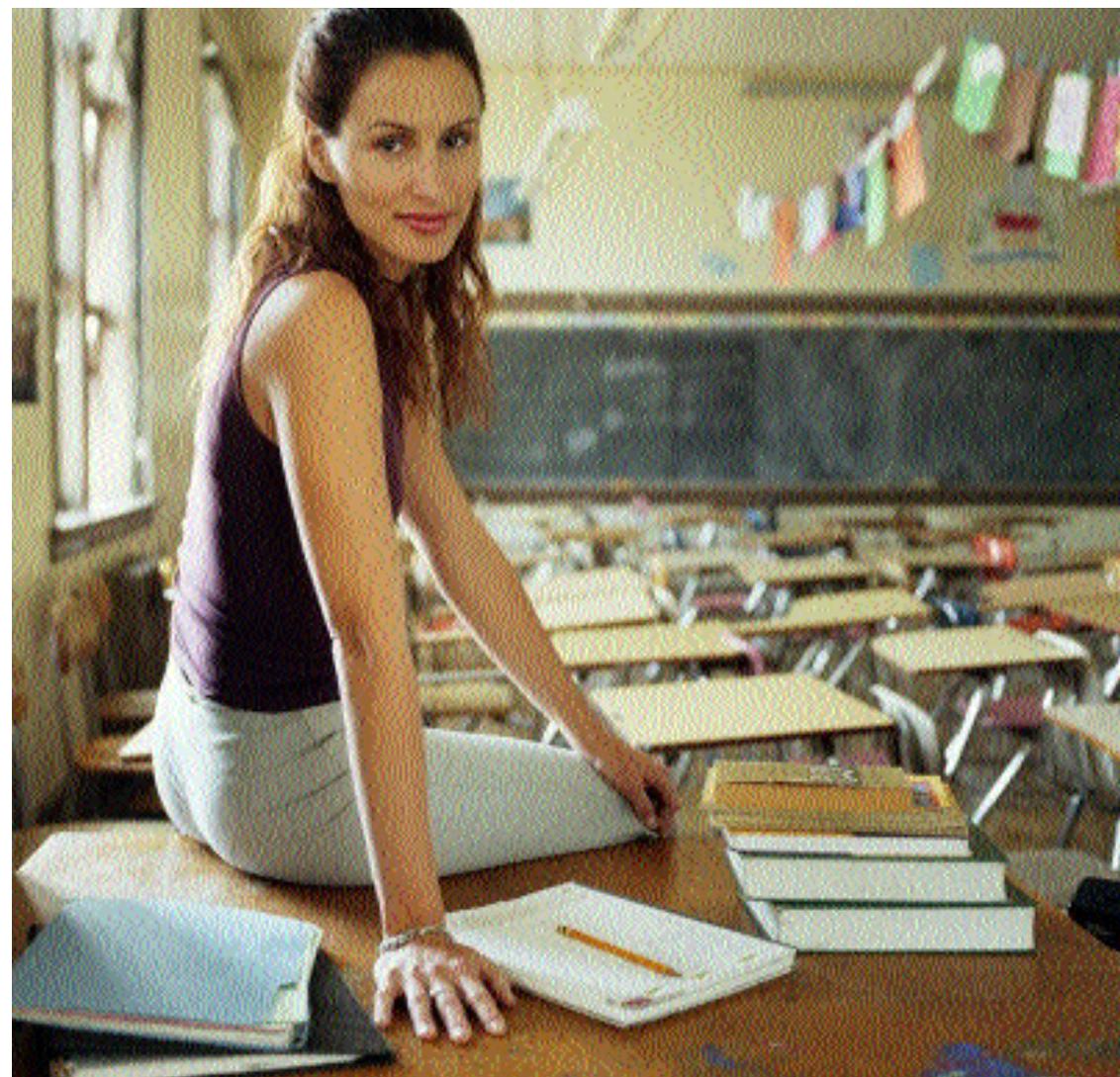
Sie können über die staatliche Zulage hinaus auch noch Steuern sparen. Unabhängig davon, wie viel Sie verdienen. Sie entscheiden selbst, wie viel Sie in Ihre Altersvorsorge investieren wollen. Ein Vorteil dabei ist, dass in der Ansparphase auch die Zinsen und Erträge steuerfrei bleiben.

Als Sonderausgabenabzug können folgende Aufwendungen (Eigenbeiträge + Zulage) geltend machen:

Zeitraum	Maximaler jährlicher Sonderausgabenabzug
2002 bis 2003	525 €
2004 bis 2005	1050 €
2006 bis 2007	1575 €
ab 2008	2100 €

Ab 2008 können Sie also im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung bis zu 2100 € jährlich als Altersvorsorgeaufwendungen geltend machen. Auch wenn dies mehr als 4 % Ihres maßgeblichen Einkommens sind. Das Finanzamt prüft automatisch, ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die Differenz wird dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet.

Da der Aufbau der Altersvorsorge aus nicht versteuertem Einkommen erfolgt, unterliegen die späteren Auszahlungen der Steuerpflicht. Ausgenommen hiervon sind anteilige Leistungen aus steuerlich nicht geförderten Altverträgen sowie Einzahlungen, die den förderfähigen Betrag übersteigen.



Beispiele (in EURO) für die staatliche Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge ab dem Jahr 2008:

Allein stehend, ohne Kinder.						
Maßgebliches Einkommen d. Vorjahres ¹	Eigenbeitrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³	Sparleistung insgesamt ⁴	Zusätzliche Steuerersparnis ⁵	Förderquote ⁶
€/Jahr				€/Jahr	in %	
5000	90	154	-	244	-	63
10.000	246	154	-	400	-	39
15.000	446	154	-	600	-	26
20.000	646	154	-	800	62	27
25.000	846	154	-	1000	141	30
30.000	1046	154	-	1200	228	32
35.000	1246	154	-	1400	325	34
40.000	1446	154	-	1600	432	37
45.000	1646	154	-	1800	548	39
50.000	1846	154	-	2000	672	41

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

² 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2100 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 154 €, mindestens jedoch 90 €

³ Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €

⁴ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁵ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

⁶ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine Frau ohne Kinder mit einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen oder Besoldung von 25.000 € soll insgesamt 4 % ihres Gehalts, also 1000 €, für die zusätzliche Altersvorsorge aufwenden. Abzüglich der Grundzulage von 154 € muss sie also einen Eigenbeitrag von 846 € leisten, um die volle Förderung zu erhalten. Da ihr Steuervorteil höher ist als die Zulage, wird ihr zusätzlich zur Zulage im Rahmen der Einkommensteuer eine Steuererstattung von 141 € ausgezahlt. Insgesamt wird sie also vom Staat mit 295 € im Jahr unterstützt, sodass sie selbst im Ergebnis lediglich 705 € im Jahr aufwenden muss.

Allein stehend, ein Kind.						
Maßgebliches Einkommen d. Vorjahres ¹	Eigenbeitrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³	Sparleistung insgesamt ⁴	Zusätzliche Steuerersparnis ⁵	Förderquote ⁶
€/Jahr				€/Jahr	in %	
5000	75	154	185	414	-	82
10.000	75	154	185	414	-	82
15.000	261	154	185	600	-	57
20.000	461	154	185	800	-	42
25.000	661	154	185	1000	-	34
30.000	861	154	185	1200	10	29
35.000	1061	154	185	1400	101	31
40.000	1261	154	185	1600	201	34
45.000	1461	154	185	1800	311	36
50.000	1661	154	185	2000	431	39

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

² 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2100 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 339 €, mindestens jedoch 75 €

³ Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €

⁴ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁵ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

⁶ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine allein erziehende, teilzeitbeschäftigte Verkäuferin mit einem Kind und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 15.000 € (4 % = 600 €) erhält eine Zulage von 339 € (154 € Grundzulage + 185 € Kinderzulage), wenn sie selbst 261 € für die Altersvorsorge aufwendet. Über die Hälfte der gesamten Sparleistung wird also durch die staatliche Zulage erbracht. Hätte sie zwei Kinder, dann bekäme sie eine Zulage von 524 €, wenn sie selber 76 € aufbringt. 87 % der Sparleistung würde dann also vom Staat übernommen.

Allein stehend, zwei Kinder.						
Maßgebliches Einkommen d. Vorjahres ¹	Eigenbeitrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³	Sparleistung insgesamt ⁴	Zusätzliche Steuerersparnis ⁵	Förderquote ⁶
€/Jahr				€/Jahr	in %	
5000	60	154	370	584	-	90
10.000	60	154	370	584	-	90
15.000	76	154	370	600	-	87
20.000	276	154	370	800	-	66
25.000	476	154	370	1000	-	52
30.000	676	154	370	1200	-	44
35.000	876	154	370	1400	-	37
40.000	1076	154	370	1600	-	33
45.000	1276	154	370	1800	75	33
50.000	1476	154	370	2000	190	36

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

² 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2100 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 524 €, mindestens jedoch 60 €

³ Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €

⁴ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁵ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

⁶ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Eine allein erziehende, teilzeitbeschäftigte Arzthelferin mit zwei Kindern und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen von 20.000 € (4% = 800 €) erhält eine Zulage von 524 € (154 € Grundzulage + 2 x 185 € Kinderzulage), wenn sie selbst 276 € für die Altersvorsorge aufwendet. Fast zwei Drittel der gesamten Sparleistung werden also durch die staatliche Zulage erbracht.



Beispiele (in EURO) für die staatliche Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge ab dem Jahr 2008:

Verheiratet, zwei Kinder, ein unmittelbar Begünstigter.						
Maßgebliches Einkommen d. Vorjahres ¹	Eigenbeitrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³	Sparleistung insgesamt ⁴	Zusätzliche Steuerersparnis ⁵	Förderquote ⁶
€/Jahr				€/Jahr	in %	
5000	60	308	370	738	-	92
10.000	60	308	370	738	-	92
15.000	60	308	370	738	-	92
20.000	122	308	370	800	-	85
25.000	322	308	370	1000	-	68
30.000	522	308	370	1200	-	57
35.000	722	308	370	1400	-	48
40.000	922	308	370	1600	-	42
45.000	1122	308	370	1800	-	38
50.000	1322	308	370	2000	-	34

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

² 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 2100 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 678 €, mindestens jedoch 60 €

³ Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €

⁴ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁵ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

⁶ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern hat ein sozialversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung von 30.000 €. Seine Frau ist nicht berufstätig und nicht sozialversicherungspflichtig. Spart das Paar die empfohlenen 4 % (= 1200 €), erhält es vom Staat Zulagen von insgesamt 678 € (2 x 154 € für Mann und Frau + 2 x 185 € für die Kinder). Der Eigenbetrag liegt bei nur 522 €. Die Zulage macht also mehr als die Hälfte der Sparsumme aus.

Verheiratet, zwei Kinder, zwei unmittelbar Begünstigte.						
Maßgebliches Einkommen d. Vorjahres ¹	Eigenbeitrag ²	Grundzulage	Kinderzulage ³	Sparleistung insgesamt ⁴	Zusätzliche Steuerersparnis ⁵	Förderquote ⁶
€/Jahr				€/Jahr	in %	
10.000	150	308	370	828	-	82
15.000	150	308	370	828	-	82
20.000	150	308	370	828	-	82
25.000	322	308	370	1000	-	68
30.000	522	308	370	1200	-	57
35.000	722	308	370	1400	-	48
40.000	922	308	370	1600	-	42
45.000	1122	308	370	1800	-	38
50.000	1322	308	370	2000	-	34
75.000	2322	308	370	3000	299	33
100.000	3322	308	370	4000	862	39

¹ Maßgebliches Einkommen = rentenversicherungspflichtiges Einkommen oder Besoldung/Amtsbezüge

² 4 % des maßgeblichen Einkommens des Vorjahres (höchstens 4200 €) abzüglich Summe der Zulagen in Höhe von 678 €, mindestens jedoch 150 €

³ Je kindergeldberechtigtes Kind 185 €

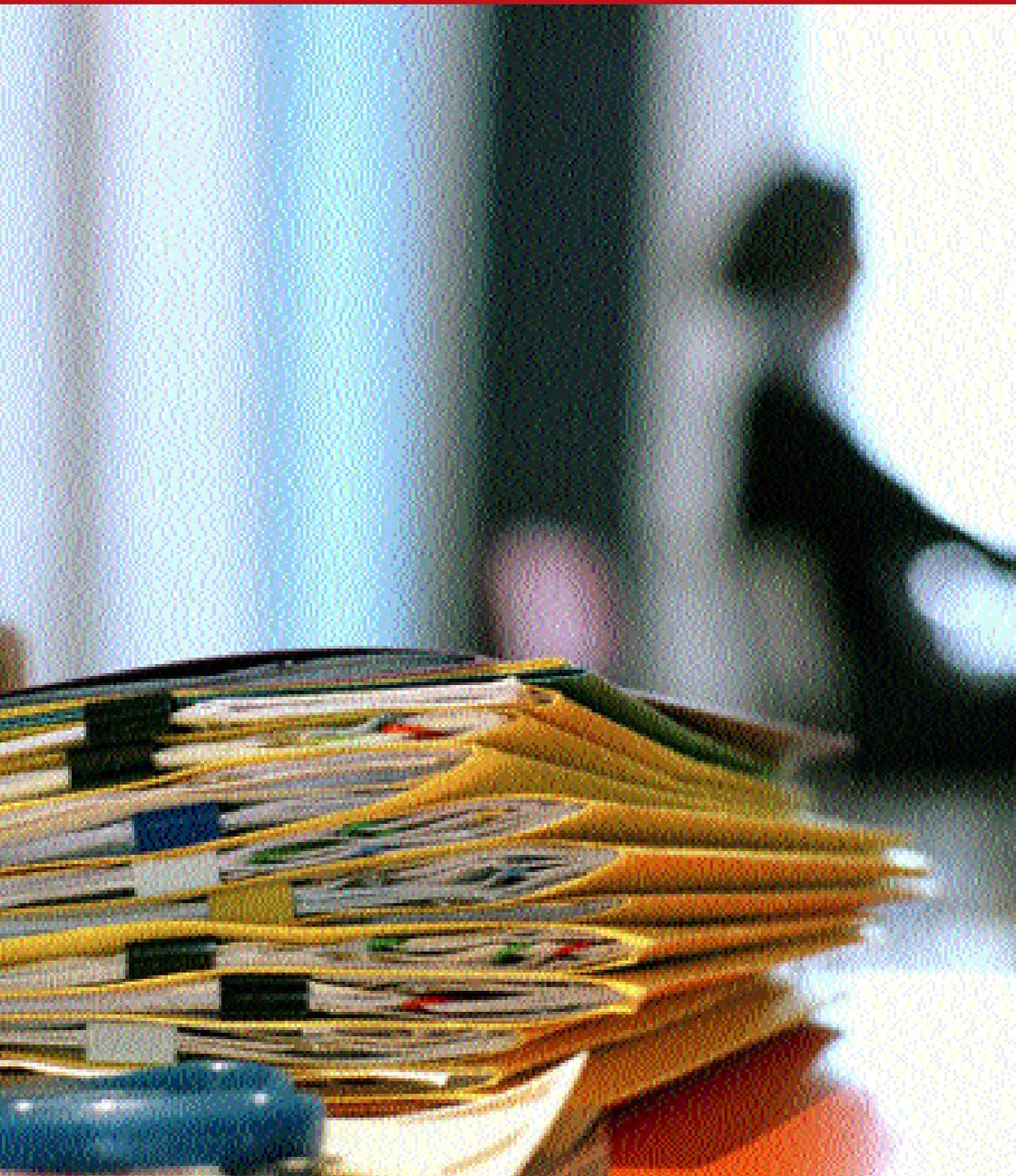
⁴ Summe aus Eigenbeitrag und Zulagen, die insgesamt für die Altersvorsorge gespart wird

⁵ Bei Sonderausgabenabzug der gesamten Altersvorsorgeaufwendungen; übersteigt der Steuervorteil die Höhe der Zulage, wird die Differenz vom Finanzamt zusätzlich zur Zulage ausgezahlt

⁶ Summe der Grund- und Kinderzulage und zusätzlicher Steuerersparnis durch Sonderausgabenabzug im Verhältnis zur Sparleistung

Ein Ehepaar mit zwei Kindern, beide berufstätig, und einem sozialversicherungspflichtigen Einkommen oder Besoldung von zusammen 75.000 € (4 % = 3000 €) erhält eine Zulage von insgesamt 678 € (2 x 154 € für Mann und Frau + 2 x 185 € für jedes Kind), wenn beide selbst 2322 € für die Altersvorsorge aufwenden und damit jeweils eigenständige Ansprüche erwerben. Die für den jeweiligen Ehepartner erforderlichen Eigenbeiträge richten sich grundsätzlich nach dem Vorjahresgehalt und der gewählten Aufteilung der Kinderzulagen. Das Ehepaar erhält zusätzlich eine Steuererstattung von 299 €. Der Staat übernimmt damit fast ein Drittel der gesamten Sparleistung.

Welche Anlagen gefördert werden.

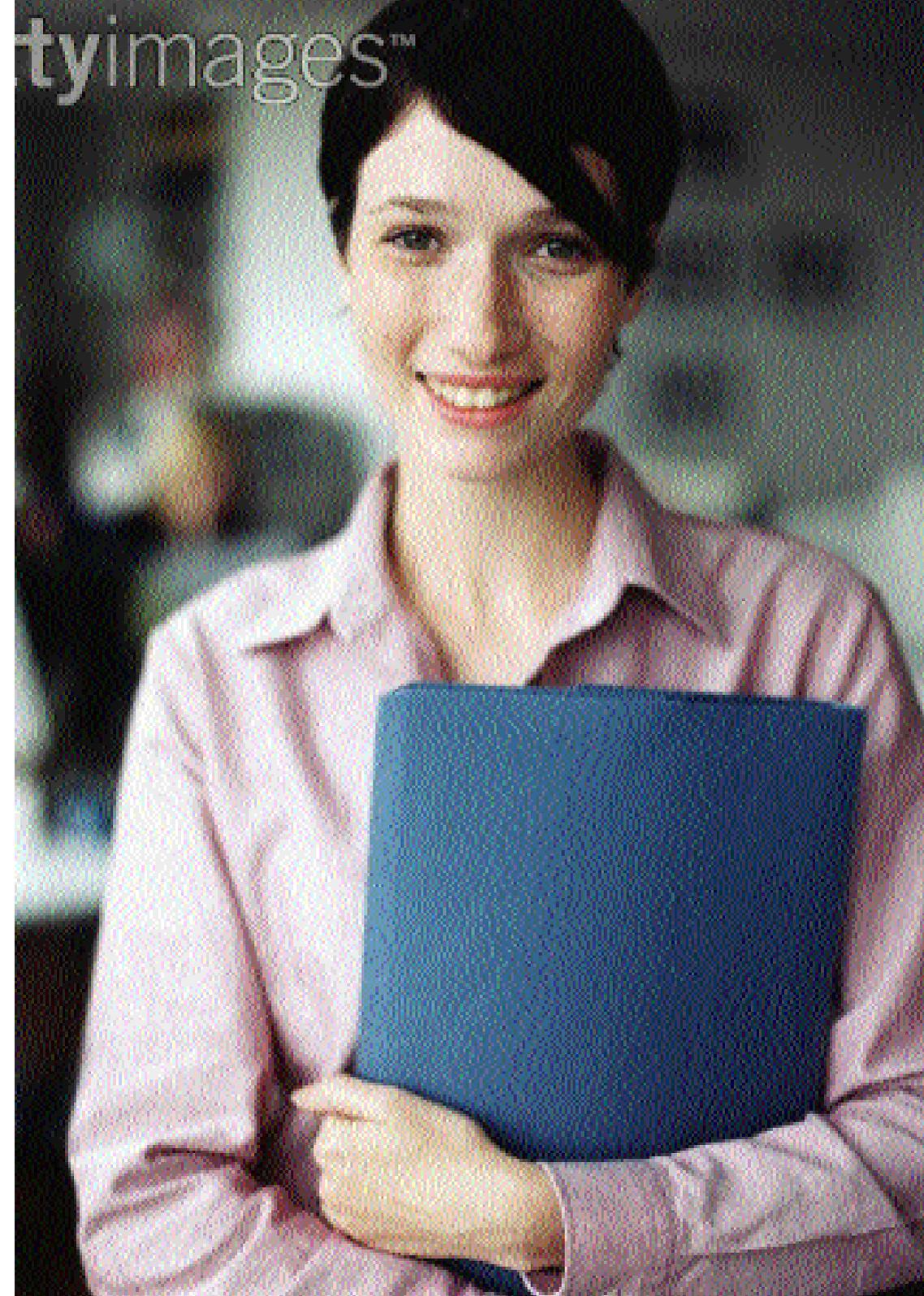


Grundsätzlich werden Anlageformen gefördert, die Ihnen im Alter lebenslange Auszahlungen garantieren. Ab Beginn der staatlichen Förderung 2002 werden Ihnen von privaten Trägern wie Banken, Versicherungen und Investmentgesellschaften zahlreiche Anlageformen angeboten. Das können private Rentenversicherungen oder Fonds- und Banksparpläne sein, die mit Auszahlungsplänen und Absicherungen für das hohe Alter ab 85 Jahren verbunden sind. Ebenso werden auch diverse Formen der betrieblichen Altersversorgung wie etwa Direktversicherungen, Pensionskassen oder Pensionsfonds gefördert.

Prinzipiell gilt: Sie entscheiden selbst, welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge die individuell passende ist. Ihr Vertrag wird gefördert, wenn das eingezahlte Geld bis zu einem gewissen Grad abgesichert wird, damit es im Alter auch verfügbar ist. Alle Anlageformen müssen daher

- gewährleisten, dass die Leistungen erst mit Beginn einer Altersrente oder ab dem 60. Lebensjahr ausbezahlt werden,
- dauerhaft im Alter absichern, etwa in Form einer Leibrente oder eines Auszahlungsplanes, der auch für das hohe Alter absichert,
- zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beträge garantieren.

Durch das Gesetz ist gefördertertes Altersvorsorgekapital vor Abtretung, Übertragung und Pfändung sowie Anrechnung in der Arbeitslosen- und Sozialhilfe geschützt.



Nur private Anlageformen, die diese Voraussetzungen erfüllen, werden vom Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zertifiziert und damit vom Staat gefördert. Sie erkennen diese Verträge an der amtlichen Prüfnummer und dem Zusatz: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen von §10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig.“ Die Zertifizierung sagt allerdings nichts über die Rentabilität oder die Gewinnspanne der Anlageform aus, sondern nur, ob sie den Förderkriterien entspricht.

Für Verträge im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge ist eine Zertifizierung nicht erforderlich, da sich die Mindestanforderungen aus dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge ergeben und somit ein ausreichender Schutz besteht.

Verbrauchersicherheit.

Um Sie vor unseriösen Angeboten zu schützen, werden die Anlageinstitute verpflichtet, bestimmte Informations- und Berichtspflichten einzuhalten. Danach muss der Finanzdienstleister sicherstellen, dass

- die Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren verteilt werden,
- der Anleger bei Vertragsabschluss über folgende Punkte informiert wird: Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten, Umstellungskosten, Kosten der Vermögensverwaltung, Kosten bei Wechsel zu einem anderen Produkt,
- der Anleger während der Laufzeit des Vertrages jährlich über Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge unterrichtet wird wie auch darüber, ob und wie der Anbieter ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge berücksichtigt.

Die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge.



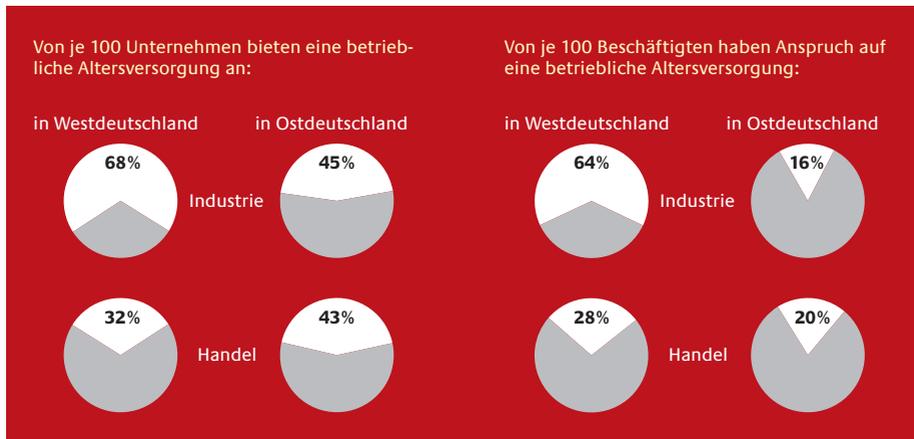
Wenn Sie berufstätig sind, sollten Sie auf jeden Fall vor Abschluss eines privaten Altersvorsorgevertrages prüfen, ob nicht die betriebliche Altersvorsorge für Sie günstiger ist.

Bisher bieten zwar nicht alle Unternehmen ihren Beschäftigten die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge über den Betrieb zu regeln. Doch das wird sich ändern.

Ab 2002 haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich das Recht, von ihrem Chef eine Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge zu verlangen. Dieses Recht besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nicht. In vielen Branchen (Metall, Chemie, Bau) haben deshalb Gewerkschaften und Arbeitgeber neue Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge ausgehandelt, die gerade für Frauen eine Menge Vorteile bieten:

- Im Verbund mit anderen Beschäftigten auf betrieblicher oder tariflicher Ebene kommen Sie in den Genuss wesentlich günstigerer Vertragsbedingungen, als wenn Sie allein mit einem Anbieter verhandeln müssen.
- Bei der betrieblichen Altersvorsorge fällt weder eine Abschlussprovision wie bei einer Lebensversicherung an noch ein Ausgabeaufschlag wie beim Erwerb von Investmentanteilen eines Fonds. Das bedeutet geringere Beiträge und damit mehr Leistung im Alter.
- Die Chancen, dass sich der Arbeitgeber an Ihrer Altersvorsorge finanziell beteiligt, sind recht gut. Die bisher nach dem neuen Recht abgeschlossenen Tarifverträge deuten darauf hin. Vorteilhaft ist auch, dass die Organisation der betrieblichen Altersvorsorge vom Arbeitgeber übernommen wird. Das heißt: Er sucht geeignete Anlageformen und kümmert sich um die Abführung der Beiträge. Die Beschäftigten, der Betriebsrat oder die Tarifparteien brauchen sich mit ihm nur über die Höhe und die Art der Altersvorsorge zu einigen.
- Bei der betrieblichen Altersvorsorge gibt es „Unisex-Tarife“. Das ist für Frauen besonders vorteilhaft. Denn es bedeutet, dass Frauen für die gleichen Beiträge die gleichen Leistungen wie Männer erhalten. Bei der privaten Altersvorsorge wie etwa bei einer Lebensversicherung fallen die Leistungen für sie meist geringer aus.

Tipp: Manche Betriebe bieten auch für die nichterwerbstätigen Ehefrauen der Beschäftigten die Möglichkeit, ihre zusätzliche Altersvorsorge über den Betrieb zu regeln. Wenn dieses Angebot für Sie besteht, sollten Sie wegen der oben erwähnten Vorteile prüfen, ob dies einer individuellen Vorsorge vorzuziehen ist.



Quelle: Ergebnis einer repräsentativen Unternehmensumfrage. ifo 1999 © GLOBUS

Bessere Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersvorsorge durch die Rentenreform 2001.

Folgende Neuerungen sollten Sie kennen:

- Ab 2002 haben Sie einen rechtlichen Anspruch auf die Umwandlung eines Teils Ihres Gehaltes (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) in Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge. Bisher war es nur möglich, Teile des Lohnes in Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge umzuwandeln, wenn Ihr Arbeitgeber zustimmte.
- Neu ist auch die Möglichkeit, für Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge staatliche Zulagen oder Steuerermäßigung durch Sonderausgabenabzug („Riester-Förderung“) in Anspruch nehmen zu können. Damit sind für die betriebliche und die private Altersvorsorge die gleichen Ausgangsvoraussetzungen geschaffen worden. Sie können also wählen, ob Sie die zusätzliche Altersvorsorge über den Betrieb oder über eine private Versicherung aufbauen wollen.

- Daneben besteht die Möglichkeit, Aufwendungen zur betrieblichen Altersvorsorge steuerfrei zu stellen oder pauschal zu versteuern. Sie sind befristet bis zum Ende des Jahres 2008 in begrenzter Höhe auch sozialversicherungsfrei.
- Ihre eigenen Beiträge zu einer betrieblichen Altersvorsorge sind grundsätzlich von Anfang an geschützt und bleiben auch beim Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber bestehen.
- Hat Ihnen der Arbeitgeber nach dem 1. Januar 2001 eine Zusage auf eine betriebliche Altersvorsorge erteilt, ist Ihnen die Anwartschaft auf seine Beiträge schon nach fünf Jahren ununterbrochener Betriebszugehörigkeit sicher. Vorausgesetzt, Sie haben das 30. Lebensjahr vollendet, wenn Sie aus dem Betrieb ausscheiden. Dadurch verbessern sich die Bedingungen für Ihre Mobilität. Im Übrigen gelten Zusagen, die vor dem 1. Januar 2001 erteilt wurden, weiter. Jedoch sind die Anwartschaften gegebenenfalls unter anderen Voraussetzungen unverfallbar.
- Erstmals wird im deutschen Recht die international weit verbreitete Anlageform der Pensionsfonds für die betriebliche Altersvorsorge zugelassen. Pensionsfonds können einen großen Anteil des eingezahlten Kapitals in Aktien anlegen und bieten höhere Renditechancen.

Erkundigen Sie sich also in jedem Fall bei Ihrem Arbeitgeber, Betriebsrat oder bei Ihrer Gewerkschaft, wie es um die Möglichkeiten der betrieblichen Altersvorsorge bestellt ist, und lassen Sie sich beraten. Es kann sich lohnen. Das Bundesarbeitsministerium gibt zudem kostenlos die Broschüre „Betriebliche Altersvorsorge“ heraus. (s. Service)

Die zusätzliche Eigenvorsorge: Tipps für alle Lebenslagen

Je nachdem, in welcher Lebensphase und -situation Sie sind, ergeben sich spezielle Aspekte bei der zusätzlichen Eigenvorsorge, die für Sie wichtig sein können.

Wenn Sie in Ausbildung sind oder Ihre Berufstätigkeit starten.

- Wenn Sie als Studentin mehr als 15 Stunden die Woche arbeiten, dann werden Sie behandelt wie eine ganz normale Arbeitnehmerin und müssen Beiträge zur Rentenversicherung bezahlen. In diesem Fall haben Sie selbstverständlich Anspruch auf staatliche Förderung, wenn Sie zusätzlich für Ihr Alter vorsorgen.
- Als Berufsstarterin lohnt es sich besonders, über eine zusätzliche Altersvorsorge nachzudenken. Denn je früher Sie mit dem Sparen beginnen, desto mehr werden sich die Zinsen und Zinseszinsen später bemerkbar machen. Auch mit einem kleinen Beitrag ist es Ihnen so möglich, ein beachtliches Kapital für Ihr Alter zu bilden. Und das bei oft nur geringem Eigenanteil. Außerdem: Gerade wenn Ihr Einkommen nicht so groß ist, sind die staatlichen Zulagen besonders attraktiv.

Beispiel (ab 2008):

Eine allein stehende Berufsanfängerin hat ein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen oder Besoldung von 6500 €. 4% davon sind 260 €. Da der Staat davon 154 € übernimmt, muss sie nur 106 € selbst zahlen.

Wenn Sie Teilzeit arbeiten.

- Als Teilzeitbeschäftigte haben Sie Anspruch auf die gleichen Zulagen wie Vollzeitbeschäftigte, wenn Sie zusätzlich vorsorgen. Hauptsache, Sie sind sozialversicherungspflichtig oder als Beamtin beschäftigt.
- Beim Aufbau einer betrieblichen Altersvorsorge werden Sie als Teilzeitbeschäftigte durch die Rentenreform sogar eindeutig besser gestellt als früher. Viele Angebote zur betrieblichen Altersvorsorge schlossen bisher Teilzeitbeschäftigte aus. Und die Ansprüche auf Betriebsrente gingen Frauen oft verloren, weil sie häufig wegen der Kindererziehung früh aus dem Betrieb ausschieden. Das wird sich durch den neuen Anspruch auf Entgeltumwandlung ändern. Denn dieses Recht gilt auch für Teilzeitbeschäftigte. Nehmen Sie den Anspruch auf Entgeltumwandlung zugunsten der betrieblichen Altersvorsorge wahr, sind diese Anwartschaften sofort gesetzlich geschützt und können nicht mehr verfallen!

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind.

- Neben den Vorteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. Seite 10) haben Sie auch bei Ihrer privaten Vorsorge erhebliche Vorteile, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung aufzustocken. Das kostet Sie bei einem Verdienst von 325 € monatlich 23,08 €. Aber damit erhöhen Sie nicht nur Ihre Ansprüche auf die gesetzliche Rente, Sie haben nun auch Anspruch auf die volle staatliche Förderung bei Ihrer privaten Eigenvorsorge.
- Unabhängig davon, ob Sie die betriebliche oder private Altersvorsorge wählen – Sie brauchen lediglich den geforderten Mindesteigenbeitrag (vgl. Lexikon) zu leisten, um die volle staatliche Förderung von 154 € (Fördersatz ab 2008) zu erhalten. Wenn Sie Kinder haben, haben Sie zusätzlich Anspruch auf die Kinderzulage, die pro Kind 185 € (Fördersatz ab 2008) beträgt. Das lohnt sich für Sie auf jeden Fall.

Wenn Sie Angehörige pflegen.

- Werden Sie über die Pflegekasse pflichtversichert, steht auch der staatlichen Förderung Ihrer privaten Altersvorsorge nichts mehr im Wege. Das heißt: Wenn Sie selbst den vorgeschriebenen Mindesteigenbeitrag leisten, erhalten Sie die volle Unterstützung des Staates beim Aufbau Ihrer privaten Altersvorsorge. Wenn Sie Kinder haben, erhalten Sie auch die Kinderzulage.

Wenn Sie Kinder erziehen.

- Ziel der staatlichen Förderung der Eigenvorsorge ist es, Familien mit Kindern und geringerem Einkommen die Eigenvorsorge zu ermöglichen. Kindererziehende profitieren deshalb eindeutig am meisten von der Zulagenförderung. So gibt es für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, eine Zulage von bis zu 185 € (ab 2008).
- Je mehr Kinder eine Familie hat, desto höher ist die Zulage. Bei einer vierköpfigen Familie beträgt 2008 die staatliche Zulage für die Eltern 2 x 154 € und für die Kinder 2 x 185 €. Das sind zusammen 678 € pro Jahr.

Wenn Sie als Mutter nicht erwerbstätig sind.

- Die eigenständige Alterssicherung von verheirateten Frauen soll so weit wie möglich gefördert werden. Am besten sind Sie durch eigene Berufstätigkeit abgesichert. Aber auch heute noch gibt es bei Ehepaaren häufig die klassische Rollenverteilung: Er arbeitet, sie bleibt ganz zu Hause. Vor allem, wenn mehrere Kinder da sind. Doch durch die Förderung der privaten Altersvorsorge haben Frauen auch in dieser Situation die Möglichkeit, zusätzliche Vorsorge fürs Alter zu treffen, ohne selbst einen Pfennig einzuzahlen. Wenn Sie selbst nicht rentenversichert sind und einen eigenen Altersvorsorgevertrag auf Ihren Namen abschließen, erhalten Sie exakt die gleiche Zulagenförderung wie Ihr Mann. Geht die Kinderzulage auf Ihren Vertrag, erhalten Sie sogar höhere Zulagen als Ihr Ehemann. Einzige Voraussetzung: Ihr Ehemann ist sozialversicherungspflichtig, zahlt seinen Mindestbeitrag in die private oder betriebliche Altersvorsorge ein und wird gefördert.
- Eine Ausnahme gilt, wenn Sie Kinder unter drei Jahren erziehen. In diesen drei Jahren zahlt ja der Staat für Sie Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein, Sie sind also rentenversicherungspflichtig. Das hat den Vorteil, dass Sie von den Mindestbeitragszahlungen Ihres Ehemannes unabhängig sind und die Förderung auch dann erhalten, wenn Ihr Partner nicht rentenversichert ist. Allerdings müssen Sie dafür in dieser Zeit auch einen kleinen Eigenbeitrag auf Ihren Altersvorsorgevertrag einzahlen, um die Zulage zu erhalten. Der Mindesteigenbeitrag bemisst sich in diesen Fällen nach dem tatsächlich erzielten Entgelt (z. B. dem Erziehungsgeld), mindestens jedoch nach der für geringfügig Beschäftigte geltenden Mindestbeitrags-Bemessungsgrundlage von z. Z. 155 €. Unabhängig hiervon sind jedoch in jedem Fall mindestens die Sockelbeträge (vergl. Lexikon) zu leisten, die nach der Kinderzahl gestaffelt sind. Nach Ende der Kindererziehungszeit von drei Jahren müssen Sie keine eigenen Beiträge mehr zahlen, wenn Sie nicht aus anderen Gründen weiterhin rentenversichert sind.

Tipp: Solange Sie selbst anspruchsberechtigt sind und den Mindestbeitrag zahlen, kann Ihr Ehemann über Ihren Anspruch auch einen eigenen abgeleiteten Zulagenanspruch erhalten, wenn er selbst nicht rentenversicherungspflichtig ist und somit keinen Anspruch auf Förderung hat.

Wenn Sie allein erziehend sind.

- Gerade Alleinerziehende können von der staatlichen Förderung der zusätzlichen Eigenvorsorge profitieren. Auch wenn Sie ein geringes Einkommen haben, können Sie sich es jetzt leisten, mehr für Ihre Alterssicherung zu tun. Denn wer (ab 2008) 4 % seines Einkommens, mindestens aber den Sockelbetrag (vgl. Lexikon), in die private Eigenvorsorge steckt, erhält die maximale staatliche Zulagenförderung von 154 €. Zudem gibt es für jedes Kind eine Kinderzulage von je 185 €. So wird die Vorsorge auch für Geringverdienende bezahlbar.

Beispiel (ab 2008):

Eine allein erziehende Verkäuferin mit einem Kind hat ein sozialversicherungspflichtiges Vorjahreseinkommen von 15.000 €. Spart sie die empfohlenen 4 % (= 600 €), erhält sie vom Staat eine Zulage von 339 € (154 € Grundzulage + 185 € Kinderzulage). Der tatsächlich zu leistende Eigenbeitrag liegt dann bei nur 261 €. Über die Hälfte der gesamten Sparleistung wird also durch die staatliche Zulage erbracht. Hätte sie zwei Kinder, bekäme sie 524 € Zulage, bei nur 76 € Eigenanteil. 87 % der Sparleistung würde dann der Staat übernehmen.

Wenn Sie sich scheiden lassen.

- Wenn Sie selbst nicht rentenversichert sind und daher nur einen „abgeleiteten“ Anspruch auf die staatliche Zulagenförderung haben (weil Ihr Mann seine Eigenbeiträge zahlt), dann verlieren Sie ab dem Zeitpunkt des dauerhaften Getrenntlebens Ihren Anspruch auf weitere Förderung. Das bereits angesammelte Vermögen bleibt Ihnen im Rahmen der allgemeinen Regelungen des Versorgungsausgleiches erhalten. Sie können dann entweder den Vertrag ruhen lassen, bis Sie das Auszahlungsalter erreicht haben, oder ohne staatliche Förderung weiterhin Beiträge einzahlen.
- Die Leistungsansprüche aus der zusätzlichen Altersvorsorge werden beim Versorgungsausgleich bzw. Zugewinnausgleich ebenfalls berücksichtigt.

Wenn Sie wieder heiraten.

- Wenn Sie erneut heiraten, aber weiterhin selber nicht sozialversicherungspflichtig sind, können Sie wieder über Ihren Mann einen Anspruch auf Förderung erwerben. Vorausgesetzt, Ihr Ehemann ist anspruchsberechtigt und zahlt seinen Eigenbeitrag. Ihren seit der Scheidung „ruhend gestellten“ Altersvorsorgevertrag können Sie jetzt wieder besparen oder aber einen weiteren Altersvorsorgevertrag abschließen.

Wenn Sie arbeitslos sind.

- Da Sie auch als Arbeitslose rentenversichert sind, haben Sie weiterhin Anspruch auf Förderung. Das heißt: Ihnen stehen auch weiterhin die staatlichen Zulagen beim Aufbau Ihrer zusätzlichen Eigenvorsorge zu. Das gilt auch dann, wenn Sie keine Arbeitslosenhilfe wegen des Verdienstes Ihres Mannes erhalten.
- Die Höhe Ihres Eigenbeitrags richtet sich weiterhin nach Ihrem Vorjahreseinkommen. Waren Sie allerdings bereits im vergangenen Jahr arbeitslos gemeldet, dann richtet sich die Höhe des Eigenbeitrags nach dem Arbeitslosengeld bzw. nach der Arbeitslosenhilfe, die Sie erhalten haben.
- Bei der Prüfung Ihrer Bedürftigkeit durch das Arbeitsamt bleibt Ihr angespartes Altersvorsorgekapital außen vor.

Wenn Sie Ihre Beitragszahlungen unterbrechen.

- Sie können Ihre Beitragszahlungen ruhen lassen. Dazu ist der Anbieter gesetzlich verpflichtet. Allerdings bekommen Sie in diesem Zeitraum keine Zuschüsse und keinen steuerlichen Vorteil. Aber Ihre bisherigen staatlichen Zuschüsse müssen Sie nicht zurückzahlen.

Wenn Sie Sozialhilfe bekommen.

- Wenn Sie Sozialhilfe beziehen und nicht aus anderen Gründen rentenversicherungspflichtig sind (z. B. wenn Sie Kinder unter drei Jahren erziehen oder zu Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen ergänzende Sozialhilfe beziehen), erlischt Ihr Anspruch auf staatliche Förderung bei der zusätzlichen Eigenvorsorge. Das bis zu diesem Zeitpunkt angesparte Kapital und Ihren Vertrag können Sie aber vorübergehend oder bis zum Auszahlungsbeginn ruhen lassen. Darauf haben Sie einen Rechtsanspruch bei allen förderfähigen Verträgen. Die Zulagen bleiben Ihnen ebenfalls erhalten. Auch bei der Prüfung der Sozialhilfebedürftigkeit bleibt das angesparte Altersvorsorgevermögen außen vor. Dies gilt auch, wenn Sie allein aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und deshalb die Grundsicherung in Anspruch nehmen, bevor Sie die Altersgrenze erreichen.
- Nehmen Sie übrigens eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung auf (z. B. einen 325-€-Job, bei dem Sie auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten), können Sie auch die staatliche Förderung bekommen. Allerdings wird Ihr Verdienst im Rahmen der sozialhilfeüblichen Freibeträge auf Ihre Sozialhilfe angerechnet.

Wenn Sie Witwe sind.

- Die staatlich geförderte Eigenvorsorge wird bei Ihrer Witwenrente nicht angerechnet. Sie bleibt Ihnen ungeschmälert erhalten.
- Außerdem haben Witwen die Möglichkeit, das noch nicht verbrauchte Altersvorsorgekapital des verstorbenen Ehemannes in einen eigenen Altersvorsorgevertrag anzulegen, ohne die staatliche Förderung zurückzahlen zu müssen. Andere Erben können das nicht, sie müssen die Zulagen zurückzahlen.
- Wenn Ihr Ehepartner stirbt, bevor der Vertrag auszahlungsreif ist, können Sie den geförderten Vertrag für Ihre Altersvorsorge übernehmen. Die Förderung geht dann nicht verloren. Bei Vererbung an Ihre Kinder gilt das Gleiche wie bei einer vorzeitigen Kündigung. Die Förderung muss zurückgezahlt und die Kapitalerträge müssen versteuert werden.

Wenn Sie in Altersteilzeit gehen.

- Wenn Sie bereits beim Aufbau Ihrer Altersvorsorge gefördert wurden, wird das auch weiterhin geschehen. Zahlen Sie Ihren Eigenanteil wie bisher, erhalten Sie auch die staatliche Zulage. Und die bleibt so hoch wie zuvor. Einzige Bedingung: Sie zahlen von Ihrem geringeren Altersteilzeitgehalt prozentual genauso viel ein wie vorher. Auch wenn dieser Betrag absolut geringer ist als früher.

Wenn Sie bald in Rente gehen.

- Wenn Sie kurz vor Ihrer Rente stehen, lohnt es sich in der Regel kaum, einen staatlich geförderten Altersvorsorgevertrag abzuschließen. Denn die staatliche Förderung startet 2002 und baut sich bis 2008 in vier Stufen auf. In dieser kurzen Zeit wird es nicht möglich sein, substanzielle Rücklagen zu bilden. Die monatlichen Auszahlungsraten, die Ihnen zufließen würden, wären sehr gering. Sie müssen sich trotzdem keine Sorgen machen. Denn wenn Sie in Kürze Rentnerin werden, ändert sich für Sie fast nichts. Das Rentenniveau wird bis dahin nahezu beim heutigen Wert liegen. Und Ihre Rente wird auch in Zukunft entsprechend der Lohnentwicklung angepasst.

Zehn Schritte zu Ihrer privaten Eigenvorsorge

1. Lassen Sie sich Zeit zur Entscheidung.

Es besteht kein Anlass für übereilte Entscheidungen. Um die staatliche Förderung ab 2002 zu erhalten, reicht es, wenn Sie bis Ende 2002 einen Vertrag zur privaten oder betrieblichen Altersvorsorge abschließen und den erforderlichen Eigenbeitrag einzahlen.

2. Prüfen Sie Ihren Anspruch.

Wenn Sie als Arbeitnehmerin Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Beamtin sind, haben Sie Anspruch auf die Förderung der Eigenvorsorge. Gefördert werden aber auch Arbeitslose und pflichtversicherte Selbstständige (beispielsweise Handwerkerinnen), Pflegepersonen sowie Eltern während der Kindererziehungszeiten. Sind Sie verheiratet, reicht es aus, wenn Ihr Partner diese Anforderung erfüllt. Spart er auf einen geförderten Altersvorsorgevertrag, bekommen auch Sie die volle Förderung.

3. Machen Sie einen Kassensturz.

Schauen Sie nach, wie viel Sie jeden Monat in Sparverträge, Lebensversicherungen u. a. einzahlen und prüfen Sie, ob Sie einen Teil davon für die neue Eigenvorsorge anlegen wollen. Klären Sie, welcher Zeitraum für eine Ansparung noch zur Verfügung steht und ob Sie bereit sind, gewisse Anlagerisiken in Kauf zu nehmen, um überdurchschnittliche Erträge zu erzielen.

4. Nutzen Sie die Angebote Ihres Arbeitgebers.

Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber ein Angebot zur Altersvorsorge macht, ist das meist die günstigste Lösung. Die Geldanlage über den Betrieb ist für Sie einfacher und meist auch ertragreicher als eine private Anlage. Wenn Sie Teile Ihres Gehaltes in eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds einzahlen, können Sie dafür die „Riester-Förderung“ (Zulage oder steuerliche Vorteile) bekommen. Daneben gibt es bei der Altersvorsorge über den Betrieb weitere Möglichkeiten, Gehaltsbestandteile steuerbegünstigt anzulegen. Oft leistet auch der Arbeitgeber einen zusätzlichen Beitrag zur Altersvorsorge seiner Beschäftigten. Über das Angebot Ihres Betriebes informiert Sie der Arbeitgeber, der Betriebsrat oder die Gewerkschaft.

5. Lassen Sie sich beraten.

Wenn Sie keine Möglichkeit haben, die betriebliche Altersvorsorge zu nutzen, sollten Sie sich über die Angebote privater Anbieter wie Banken oder Versicherungen informieren. Dabei sollten Sie Folgendes wissen: Jede Beraterin und jeder Berater bei den Anlageinstituten hat Sie auf folgende Bedingungen hinzuweisen:

- Höhe und Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten,
- Kosten für die Verwaltung Ihrer Geldanlage,
- Kosten beim Wechsel zu einer anderen Anlageform oder einem neuen Anbieter.

Unabhängige Informationen über die neuen Altersvorsorgeprodukte erhalten Sie z. B. bei den örtlichen Verbraucherzentralen oder bei der Stiftung Warentest.

6. Überprüfen Sie bestehende Verträge.

Es muss nicht immer eine neue Geldanlage sein. Auch laufende Verträge und Policen können im Einzelfall gefördert werden, wenn sie auf die neuen Bedingungen umgestellt werden können. Fragen Sie Ihren Anlageberater oder die Verbraucherberatung. Allerdings: Sollten Sie sozialhilfebedürftig werden oder Leistungen der Grundsicherung für Erwerbsgeminderte in Anspruch nehmen, ist nur derjenige Vermögensteil vor Anrechnung geschützt, der mit staatlicher Förderung – also frühestens ab 01.01.2002 – angesammelt wurde.

7. Wählen Sie Ihre Geldanlage.

Ob Bausparplan, Investmentfonds oder private Rentenversicherung – Sie entscheiden, was für Sie das Beste ist. Aber Vorsicht: Nicht alle Verträge erhalten die Förderung. Einen förderfähigen Vertrag erkennen Sie an der Zertifizierungsnummer und an folgendem Zusatz: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen von § 10a des Einkommensteuergesetzes förderfähig.“ Verträge zur betrieblichen Altersvorsorge brauchen diese Zertifizierung nicht.

8. Legen Sie Ihre Sparraten fest.

Um 2002 die optimale Förderung zu bekommen, müssen Sie Ihr sozialversicherungspflichtiges Einkommen aus dem Jahr 2001 kennen. Genaue Auskunft darüber gibt die Jahresmeldung Ihres Arbeitgebers zur Sozialversicherung, von der Sie zum Jahresanfang 2002 eine Kopie erhalten.

Anhand Ihres letztjährigen Einkommens errechnet Ihr Anlageinstitut, wie viel Sie monatlich mindestens sparen müssen, um die volle staatliche Zulage zu erhalten. Wenn Sie mehr zurücklegen, können Sie über die Zulage hinaus auch noch steuerliche Vorteile haben. So können Sie im Jahr 2002 bis zu 525 € und ab 2008 bis zu 2100 € jährlich im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

9. Beantragen Sie die Förderung.

Am Ende jedes Jahres schickt Ihnen Ihr Anlageinstitut einen Auszug Ihres Kontos und einen Antrag auf Zulage. Sie müssen diesen Antrag mit folgenden Angaben ergänzen:

- Ihrem sozialversicherungspflichtigen Einkommen des Vorjahres,
- der Anzahl Ihrer Kinder.

Schicken Sie den Antrag an Ihr Anlageinstitut zurück. Die Zulage wird dann unmittelbar auf Ihr Anlagekonto überwiesen.

10. Geben Sie eine Steuererklärung ab.

Heben Sie einen Durchschlag des Antrags für die Steuererklärung auf. Sie können die Altersvorsorgeaufwendungen (Eigenbeiträge + Zulagen) beim Finanzamt geltend machen. Dazu gibt es ab 2002 die neue Anlage AV (Altersvorsorge) zur Steuererklärung. Das Finanzamt prüft dann automatisch, ob die Steuerersparnis höher ist als die Zulage. Die Differenz wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erstattet.

Glossar

A Aktueller Rentenwert

Der Betrag, der einer monatlichen Altersrente aus Beiträgen eines Durchschnittsverdienenden für ein Jahr entspricht. Der aktuelle Rentenwert ist ein wichtiger Bestandteil der Rentenformel. In den alten Bundesländern beträgt er im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 25,31406 €, in den neuen Bundesländern 22,06224 €.

Anpassungsformel

Die Renten werden jährlich entsprechend der Lohnentwicklung der Beschäftigten erhöht. Aus Solidarität mit der jüngeren Generation stiegen die Renten im Jahr 2000 ausnahmsweise so stark wie die Preise. Seit dem Jahr 2001 wird zur lohnbezogenen Rentenanpassung zurückgekehrt. Die Anpassungsformel wird vereinfacht und auf die Bestandteile konzentriert, die maßgeblich für das Alterssicherungssystem sind. Das sind die Bruttolohnentwicklung, die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur zusätzlichen Altersvorsorge. Steuerrechtsänderungen, Beiträge zur Arbeitslosen- und Krankenversicherung werden nicht mehr berücksichtigt.

Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten werden rentenrechtlich berücksichtigt, auch wenn keine Beiträge gezahlt wurden.

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig oder in der Rehabilitation waren,
- wegen Schwangerschaft in der Mutterschutzfrist nicht versicherungspflichtig beschäftigt oder selbstständig waren,
- arbeitslos gemeldet waren,
- nach dem 17. Lebensjahr eine schulische Ausbildung absolviert haben, insgesamt jedoch höchstens acht Jahre.

Anwartschaften

Anwartschaften sind – insbesondere durch Beitragszahlung – erworbene Werte in Form von gutgeschriebenen → **Entgeltpunkten**, die zum Zeitpunkt der Leistungsgewährung zum Rentenanspruch werden. Die Rente kann nur gezahlt werden, wenn eine gewisse Anwartschaft besteht. Derjenige, der bereits für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt hat, hat damit eine Anwartschaft auf die Regelaltersrente mit 65 Jahren erworben. Er erhält diese Leistung aber erst dann, wenn er 65 Jahre alt ist und die Regelaltersrente beantragt.

Arbeitgeber-/Arbeitnehmeranteil

Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden grundsätzlich je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

Arbeitsentgelt

Ist die Grundlage der Beitragsberechnung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu gehören grundsätzlich alle Einnahmen, die der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aus einem Beschäftigungsverhältnis zufließen. Das sind neben dem Bruttogehalt oder -lohn also z. B. auch Familienzuschläge, Gewinnanteile, Überstundenvergütungen und der Wert der Sachbezüge. Zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch: Provisionen, Mehrarbeitsvergütungen und Mehrarbeitszuschläge, Gefahrenzuschläge, Schmutzzulagen u. Ä. Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgelder, zusätzliche Monatsentgelte, Tantiemen sowie Gratifikationen, gehören ebenso zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Arbeitslosigkeit

Arbeitslos ist, wer keine Arbeit hat, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet hat. Wer während dieser Zeit Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezieht, ist in aller Regel rentenversicherungspflichtig. Für ihn zahlt die Bundesanstalt für Arbeit Pflichtbeiträge an die Rentenversicherung.

Aufwertung von Kindererziehung

Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeiten folgenden sieben Lebensjahren des Kindes (Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes) erwerbstätig sind, werden bei der Rentenberechnung um die Hälfte bis maximal zum Durchschnittseinkommen (2002 = 2376,50 €) aufgewertet. Voraussetzung sind 25 Jahre an → **rentenrechtlichen Zeiten** (einschließlich → **Kinderberücksichtigungszeit**). Dies kommt auch denjenigen zugute, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen. Und das sogar bis zum 18. Lebensjahr. Kindererziehenden, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen und deshalb oftmals nicht erwerbstätig sind, werden nach Auslaufen der → **Kindererziehungszeit** (also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes) ebenfalls → **Entgeltpunkte** gutgeschrieben.

Ausländische Beitragszeiten

Rentenrechtliche Zeiten, die in einem anderen EU-Land nach dessen jeweiligen Gesetzen erfüllt wurden, werden anerkannt, allerdings nur zur Erfüllung von Anspruchsvoraussetzungen. Für die Berechnung Ihrer Rentenhöhe werden diese Zeiten jedoch nicht herangezogen. Hier zahlt jeder Staat die Rente, die sich aus den an ihn gezahlten Beiträgen ergibt.

B Beiträge

Die Höhe der Beitragszahlung berechnet sich bei pflichtversicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach dem beitragspflichtigen → **Arbeitsentgelt** (bis zur → **Beitragsbemessungsgrenze**) und dem → **Beitragsatz**.

Beitragsbemessungsgrenze

Sie bildet die Grenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der → **Arbeitsentgelt** bzw. Arbeitseinkommen versicherbar ist. Für diejenigen Teile des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens, die oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze liegen, sind keine → **Beiträge** zu zahlen. Ein Überschreiten ändert also nichts am Bestehen der Versicherungspflicht. Solange das Einkommensniveau in den alten und neuen Bundesländern differiert, gibt es auch unterschiedliche Beitragsbemessungsgrenzen: 2002 betragen sie monatlich 4500 € (West) und 3750 € (Ost).

Beitragsfreie Zeiten

Bestimmte Zeiten, in denen keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, die aber trotzdem für die Rente zählen (z. B. → **Anrechnungszeiten** wie die Schulausbildung nach dem 17. Lebensjahr oder die → **Zurechnungszeit** bei → **Erwerbsminderung**).

Beitragsatz

Prozentsatz des Arbeitsentgelts (bis zur → **Beitragsbemessungsgrenze**), der als Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen ist. Seit dem 1. Januar 2002 beträgt er 19,1 %.

Beitragszeiten

Sie sind die wichtigsten rentenrechtlichen Zeiten. Der Wert Ihrer Beitragszeit wird nach Entgeltpunkten ermittelt: Ihr Bruttojahresentgelt wird in Beziehung gesetzt zum durchschnittlichen Bruttojahresentgelt aller Versicherten. Haben Sie „durchschnittlich“ verdient, erhalten Sie einen Entgeltpunkt. Dementsprechend erhalten Sie mehr bzw. weniger als einen Entgeltpunkt, wenn Sie in einem Jahr mehr bzw. weniger als der Durchschnitt verdient haben.

Beitragszeiten nach Fremdrentenrecht.

Beitragszeiten, die anerkannte Vertriebene oder Spätaussiedler in ihrem Herkunftsland nachweisen können, sind Beitragszeiten im Bundesgebiet gleichgestellt.

Berufsunfähigkeit

Liegt vor, wenn ein vor 1961 geborener Versicherter wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit in seinem bisherigen Beruf oder in einem zumutbaren anderen Beruf nur noch weniger als sechs Stunden täglich arbeiten kann.

Betriebliche Altersvorsorge

Die betriebliche Altersvorsorge ist keine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern eine Leistung des Arbeitgebers. Sie beruht auf einer Versorgungszusage des Arbeitgebers, die er seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Anlass des Arbeitsverhältnisses gibt. Aus der Zusage ergeben sich die Art und der Umfang der Leistungen, also z. B. ob eine Alters-, Invaliditäts- oder/und Hinterbliebenenversorgung versprochen wird.

Bisher stand es dem Arbeitgeber weitgehend frei, zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen er seinen Beschäftigten eine Betriebsrente gewähren wollte. Seit dem 01.01.2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen individuellen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, wenn sie die Zusage des Arbeitgebers durch Entgeltumwandlung finanzieren. Dieser Anspruch besteht derzeit einheitlich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nicht.

Durchführungsweg

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) sieht bisher vier Durchführungswege vor:

1. Direktzusage
2. Unterstützungskasse
3. Pensionskasse
4. Direktversicherung

Im Zuge der Rentenreform ist mit dem → **Pensionsfonds** ein neuer Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung geschaffen worden.

Eck- oder Standardrentner

Eine für Vergleichszwecke erfundene Person, die 45 Jahre lang durchschnittlich verdient und in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt hat. Das Verhältnis der Rente dieser Vergleichsperson zum aktuellen Durchschnittseinkommen beziffert das → **Rentenniveau**.

Eigenvorsorge (zusätzliche Altersvorsorge)

Die Eigenvorsorge bzw. zusätzliche Altersvorsorge soll die Leistungen der gesetzlichen Rente ergänzen. Sie umfasst die betriebliche Altersvorsorge und die private Eigenvorsorge. Die zusätzliche Eigenvorsorge wird ab 2002 in Form von Zulagen und Steuervorteilen unterstützt. Dafür stellt der Staat ab 2008 rund 10,5 Mrd. € zur Verfügung. Die Bundesregierung empfiehlt und fördert, die Eigenvorsorge ab 2002 bis zum Jahr 2008 in vier Schritten stufenweise aufzubauen. Wer ab 2008 einen Anlagebetrag (Eigenbeitrag plus staatliche Zulage) von insgesamt 4 % seines maßgeblichen Einkommens im Jahr zusätzlich anspart, erhält den maximalen Fördersatz. Die maximale Zulage beträgt für Alleinstehende 154 €, für Verheiratete 308 € und für jedes Kind zusätzlich 185 € im Jahr. Ist die Steuerersparnis durch den → **Sonderausgabenabzug** höher als die Zulage, wird die Differenz dem Steuerpflichtigen gutgeschrieben.

D Direktversicherung

Die Direktversicherung ist eine besondere Form der Lebensversicherung, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer für seine Angestellten abschließt. Bezugsberechtigt sind Beschäftigte oder ihre Hinterbliebenen. Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge des Arbeitgebers. Eine Beitragsbeteiligung des Arbeitnehmers in Form von Gehaltsumwandlung ist die Regel.

Direktzusage

Die Direktzusage (auch Pensions- oder unmittelbare Versorgungszusage) ist eine Verpflichtung des Arbeitgebers, dem Beschäftigten oder dessen Angehörigen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen zu gewähren. Sie ist in Deutschland die am weitesten verbreitete Form der betrieblichen Altersversorgung. Träger der Versorgung ist das Unternehmen. Die Leistungen dazu werden aus betrieblichen Mitteln finanziert. Das heißt, die Arbeitnehmer leisten keine eigenen Beiträge, können jedoch an den Beiträgen beteiligt werden.

Eine staatliche Förderung bekommen Sie deshalb nur, wenn Sie neben dieser Zusage eine zusätzliche Altersvorsorge betreiben. Das kann auch eine Direktversicherung über den Arbeitgeber sein. Außerdem ist vorgesehen, dass Anwartschaften aus Direktzusage und Unterstützungskasse steuer- und beitragsfrei auf einen förderfähigen Pensionsfonds übertragen werden können.

Entgeltpunkte

Der beitragsbezogene Bestandteil der Rentenberechnung. Das jährlich erzielte Arbeitsentgelt wird in Entgeltpunkte umgerechnet, indem es durch das Durchschnittsentgelt des gleichen Jahres geteilt wird. Wer in einem Kalenderjahr so viel Entgelt erzielt hat wie der Durchschnitt aller Versicherten, erhält genau einen Entgeltpunkt. Wer mehr verdient hat, erhält einen Entgeltpunktwert von über 1,0, wer weniger verdient hat, von unter 1,0.

Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersvorsorge

Entgeltumwandlung bezeichnet die Umwandlung von Entgeltbestandteilen in eine betriebliche Versorgungsanwartschaft. Ab 1. Januar 2002 haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltumwandlung. Dieser Anspruch besteht derzeit einheitlich für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst nicht. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer einen Zugang zur betrieblichen Altersversorgung erhält. Tarifvertraglich vereinbarte Entgelte können allerdings nur durch eine tarifvertragliche Regelung umgewandelt werden. Es ist daher zu erwarten, dass die Entgeltumwandlung zunehmend zum Gegenstand von Tarifverträgen werden wird.

Beiträge zu Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, können im Rahmen des Konzeptes zur Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung staatlich gefördert werden. Daneben besteht noch bis Ende 2008 die Möglichkeit, für umgewandelte Entgeltbestandteile die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung in Anspruch zu nehmen. Diese Form der Förderung belastet das Beitragsaufkommen der Sozialversicherung und wird mit Beginn des Jahres 2009 abgeschafft.

Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiträume, in denen Versicherte aus besonderen, im Gesetz einzeln benannten Gründen, wie beispielsweise Verfolgung durch das Nazi-regime, keine Beiträge zahlen konnten.

Erwerbsminderungsrenten

Wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten eingeschränkt oder ganz weggefallen ist, ersetzt die Erwerbsminderungsrente entstehende Einkommenslücken. Sie wird bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres oder bis zur Erreichung einer vorgezogenen Altersgrenze gezahlt. Anschließend steht dem Versicherten die Regelaltersrente oder eine vorgezogene Altersrente zu.

Generationenvertrag

Zwischen der beitragszahlenden (jungen) und der rentenempfangenden (alten) Generation gilt das Prinzip, dass die arbeitenden Versicherten durch ihre Beiträge die Renten von heute finanzieren. Dabei erwartet die beitragszahlende Generation, dass die nachfolgenden Generationen bereit sind, das Gleiche zu tun. Dieses wird Generationenvertrag genannt. Der Generationenvertrag ist ein unausgesprochener und nicht schriftlich festgelegter Vertrag zwischen diesen Gruppen, also ein gesellschaftliches Übereinkommen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Hauptsäule der Alterssicherung. Die gesetzliche Rentenversicherung ist als Pflichtversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angelegt. Aber auch für bestimmte Gruppen von Selbstständigen und andere Personengruppen. Und den meisten nicht versicherungspflichtigen Personen bietet sie die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung oder für nicht versicherungspflichtige Selbstständige die → **Versicherungspflicht** auf Antrag.

Grundsicherung

Bedürftigkeitsabhängige Leistung für über 65-Jährige und aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr. Rechtsgrundlage: im Rahmen der Rentenreform eingeführtes Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) zur Verhinderung verschämter Altersarmut. Gegenüber Kindern und Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € findet kein → **Unterhaltsrückgriff** statt, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Hinzuverdienstgrenze

Gibt an, bis zu welcher Grenze eine Rentnerin oder ein Rentner eigenes Entgelt hinzuverdienen darf, ohne dass sich der Hinzuverdienst auf die Rente auswirkt.

K Kinderberücksichtigungszeiten

Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten ab 1. Januar 1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten. Grundsätzlich werden die Zeiten der leiblichen Mutter zugeordnet. Will der Vater die Zeiten auf seinem Konto gutgeschrieben haben, müssen die Eltern die Übertragung der Zeit gemeinsam gegenüber dem Rentenversicherungsträger beantragen. Eine rückwirkende Übertragung ist nur für maximal zwei Kalendermonate möglich. Durch Berücksichtigungszeiten werden Versicherungslücken geschlossen, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen.

Allerdings haben Berücksichtigungszeiten nicht dieselbe Bedeutung wie die anderen rentenrechtlichen Zeiten. Sie wirken sich aber in folgenden Fällen für Sie günstig aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit aufrechterhalten werden.
- Berücksichtigungszeiten bewirken eine bessere Bewertung der beitragsfreien und -geminderten Zeiten und damit bei der Berechnung Ihrer Rente.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen zu erfüllen.
- In dieser Zeit werden zusätzlich Beiträge um 50 % bis zum Durchschnittsentgelt aufgewertet oder bei Erziehung von mehreren Kindern Entgeltpunkte gutgeschrieben (s. auch → **Aufwertung von Kindererziehung**).

Bei Selbstständigen gelten besondere Bestimmungen.

Kindererziehungszeiten/Kindererziehungsjahre

Kindererziehungszeiten sind die Zeiten der Erziehung eines Kindes in

- den ersten drei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten ab dem 1. Januar 1992 oder
- dem ersten Lebensjahr eines Kindes bei Geburten vor dem 1. Januar 1992.

Kindererziehungszeiten sind → **Beitragszeiten**, für die der Bund pauschal → **Beiträge** bezahlt. Die Erziehungszeit wird bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Sie wird nur bei einem Elternteil angerechnet. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem die Kindererziehungszeit angerechnet werden soll. Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss die übereinstimmende Erklärung unverzüglich beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist nur maximal für zwei Monate rückwirkend möglich. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind (z. B. Beamte), ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Kinderzulage

Bei der Förderung der zusätzlichen privaten → **Eigenvorsorge** wird für jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, in der Endstufe ab 2008 eine Zulage in Höhe von 185 € gezahlt werden.

Lohnersatzleistungen

Das sind Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe. Zeiten, in denen solche Leistungen bezogen werden, sind Pflichtbeitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Lohnnebenkosten

Die Lohnnebenkosten (genauer: Personalzusatzkosten) geben die Differenz an zwischen den gesamten beim Arbeitgeber anfallenden Arbeitskosten und dem auf die tatsächliche geleistete Arbeit entfallenden Arbeitsentgelt. Zu unterscheiden ist zwischen tariflichen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) und gesetzlichen Lohnnebenkosten. Zu Letzteren zählen z.B. die Bezahlung während Feiertagen und vor allem auch die Arbeitgeberanteile am Sozialversicherungsbeitrag.

M Mindesteigenbeitrag

Für den Erhalt der vollen Zulagenförderung ist die Zahlung eines Mindesteigenbeitrages erforderlich. Dieser richtet sich nach dem maßgeblichen Vorjahreseinkommen und steigt von 1 % im Jahr 2002 auf 4 % im Jahr 2008 an. Von diesem Wert sind die Zulagen abzuziehen, sodass der tatsächliche Mindesteigenbeitrag immer geringer ist als der angegebene Prozentsatz. Unabhängig vom individuellen Mindesteigenbeitrag muss wenigstens ein bestimmter →**Sockelbetrag** gezahlt werden.

Mindestrente/Rente nach Mindesteinkommen

Allgemeine Mindestrenten gibt es im leistungsbezogenen Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland nicht. Bei sehr geringen Verdiensten werden jedoch niedrige Pflichtbeiträge vor 1992 unter bestimmten Voraussetzungen bei der Rentenberechnung angehoben. Die für Zeiten ab 1992 geltende kindbezogene Höherbewertung von Beitragszeiten ist eine Weiterentwicklung der Rente nach Mindesteinkommen speziell für Erziehende.

N Nominalwertzusage

Zusage des Anbieters eines Altersvorsorgevertrages, dass zu Beginn der Auszahlungsphase des Vertrages mindestens ein Kapital in Höhe der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge für die Auszahlungsphase zur Verfügung steht.

Pensionsfonds

Der Pensionsfonds ist der Pensionskasse ähnlich, ist aber freier in der Auswahl der Geldanlagen. Er zahlt lebenslange Altersrenten mit der Möglichkeit der Abdeckung des Invaliditäts- und Hinterbliebenenrisikos. Um die Sicherheit der angelegten Gelder zu gewährleisten, werden die Pensionsfonds vom Staat überwacht. Daneben besteht Insolvenzschutz durch den Pensions-Sicherungs-Verein a.G.

Pensionskasse

Die Pensionskasse ist eine Versorgungseinrichtung ähnlich einer Versicherung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Sie wird zumeist in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit betrieben. In der Pensionskasse sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer selbst Mitglieder, jedoch leistet der Arbeitgeber die Beiträge, an denen die Arbeitnehmer aufgrund der Entgeltumwandlung beteiligt werden können. Die Pensionskassen unterliegen dabei strengen Anlagekriterien: Nur maximal 35 % der Anlagemittel können in Aktien investiert werden. Damit wird das Risiko minimiert, gleichzeitig werden Gewinnmöglichkeiten eingeschränkt.

Renditen der gesetzlichen Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung bietet neben der Sicherung im Alter finanzielle Unterstützung bei Risiken wie Erwerbsminderung, Tod des Ehepartners oder Tod der Eltern. Außerdem werden Kuren, berufsfördernde Rehabilitationsmaßnahmen sowie für Rentnerinnen und Rentner der → **Arbeitgeberanteil** zur Kranken- und Pflegeversicherung geleistet. Dies deckt eine private Versicherung nicht automatisch ab. Werden diese Unterschiede im Leistungsspektrum nicht berücksichtigt, führt dies stets zu einer Verzerrung des Renditevergleichs zu Lasten der gesetzlichen Rentenversicherung.

Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung

Renten wegen Alters:

Bei den Altersrenten hat nur die Versicherte selbst Anspruch auf spätere Zahlungen. Erste Voraussetzung ist, ein bestimmtes Alter zu erreichen (grundsätzlich 65 Jahre). Je nach Art der Altersrente kommen weitere Voraussetzungen hinzu.

Regelaltersrente:

Auf sie hat jede Versicherte Anspruch, die

- das 65. Lebensjahr vollendet und
- die allgemeine Wartezeit (fünf Jahre) erfüllt hat.

Sie dürfen zur Regelaltersrente unbegrenzt hinzuverdienen.

Altersrente für langjährig Versicherte:

Anspruch darauf hat jede Versicherte, die

- das 63. Lebensjahr vollendet hat (wird bis Ende 2001 in Monatsschritten auf 65 angehoben) und
- eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt hat.

Altersrente für Frauen:

Diese Altersrente gibt es nur für Frauen, die vor 1952 geboren sind. Anspruch haben Frauen, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben (wird von 2000 bis Ende 2004 in Monatsschritten auf 65 angehoben),
- nach dem 40. Lebensjahr mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge geleistet haben und
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit:

Diese Altersrente gibt es auch für Frauen, die vor 1952 geboren sind. Anspruch haben Frauen, die

- das 60. Lebensjahr vollendet haben (wird bis Ende 2001 in Monatsschritten auf 65 angehoben),
- bei Beginn der Rente arbeitslos sind und – nachdem sie 58 1/2 Jahre alt waren – entweder insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren, oder 24 Monate Altersteilzeit ausgeübt haben,
- eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben,
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn für mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung geleistet haben. Meist ist das die Zeit vom 50. bis 60. Lebensjahr.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen:

Anspruch haben Frauen, die

- als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind,
- das 60. Lebensjahr vollendet haben (wird bis Ende 2003 in Monatsschritten auf 63 Jahre angehoben),
- eine Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor bestimmt das Sicherungsziel der Rentenart. Je höher der Faktor, desto höher ist die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Sicherung durch Rente. So beträgt der Rentenartfaktor

- bei Renten wegen Alters und wegen voller Erwerbsminderung (sowie früherer Erwerbsunfähigkeit) 1,0,
- bei teilweiser Erwerbsminderungsrente 0,5 (bei früherer Berufsunfähigkeit noch 0,6667),
- bei Witwenrenten bis zum Ende des 3. Kalendermonats nach dem Tode 1,0 (wie bei voller Erwerbsminderung), danach bei den sog. großen Witwenrenten 0,6 und bei kleinen Witwenrenten 0,25,
- bei Halbweisenrenten 0,1 und für Vollweisen 0,2.

Rentenbescheid

Wenn der Rentenversicherungsträger eine Leistung ablehnt oder bewilligt, muss er dies gegenüber der oder dem Berechtigten in Form eines anfechtbaren Bescheides tun. Beispiel hierfür ist der Rentenbescheid, der eine Rentenleistung entweder ganz oder teilweise bewilligt oder ablehnt. Ein solcher Bescheid muss mit einem Rechtsmittel versehen sein, mit dem ggf. auch eine gerichtliche Überprüfung möglich ist.

Renten in den neuen Bundesländern

Bis zur Verwirklichung einheitlicher Einkommensverhältnisse in ganz Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte „Ost“ mit einem → **aktuellen Rentenwert** „Ost“ zur Rentenberechnung herangezogen.

Rentenniveau

Das Rentenniveau errechnet sich aus dem Verhältnis der → **Eck- oder Standardrente** zum aktuellen Durchschnittseinkommen. Es liegt heute bei etwa 70 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens und soll nach den Vorausberechnungen zur Reform bis zum Jahre 2030 bei ca. 68 % liegen. Zeichnet sich durch neue Vorausberechnungen im Rentenversicherungsbericht ab, dass dieser Wert unterschritten werden könnte, ist die jetzige bzw. künftige Bundesregierung verpflichtet einzuschreiten. In Zukunft wird das Gesamtniveau, das sich aus der gesetzlichen Rente und den Leistungen der staatlich geförderten Eigenvorsorge ergibt, deutlich über dem heutigen Rentenniveau liegen.

Rentenrechtliche Zeiten

Beitragszeiten, → **beitragsfreie Zeiten** und → **Kinderberücksichtigungszeiten** sind die rentenrechtlichen Zeiten. Sie bestimmen die Höhe der Rente. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl rentenrechtlicher Zeiten Voraussetzung für die Zahlung der Rente (→ **Wartezeit**).

Rentensplitting unter Ehegatten

Jüngere Ehegatten, deren Ehe entweder nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder die nach dem 1.1.1962 geboren wurden, können übereinstimmend ein Rentensplitting unter Ehegatten wählen. Das Rentensplitting erfolgt durch Aufteilung der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Zu Lebzeiten beider Ehegatten erhält dann jeder seine eigene – durch das Splitting veränderte – Versichertenrente. Sie verbleibt dem Überlebenden nach dem Tod des anderen Ehegatten und geht ihm – anders als eine Witwen- oder Witwerrente – auch bei Wiederheirat nicht verloren.

Rentenversicherungsträger

Träger der Rentenversicherung sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin (BfA), die Landesversicherungsanstalten, die Bundesknappschaft, die Bahnversicherungsanstalt und die Seekasse.

Restverrentung

Der Abschluss einer Rentenversicherung ab dem 85. Lebensjahr im Anschluss an Auszahlungen aus einem Investmentfonds oder einem Banksparkplan.

Selbstständige

Grundsätzlich sind Selbstständige nicht versicherungspflichtig. Es gibt aber Ausnahmen: Ob bestimmte Selbstständige (z.B. Lehrerinnen, Erzieherinnen und erwerbsmäßige Pflegerinnen in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege) in der Rentenversicherung pflichtversichert sind, hängt u.a. davon ab, ob sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen oder nicht. Seit dem 1. Januar 1999 unterliegen auch Selbstständige, die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind und niemanden beschäftigen, der aus dieser Tätigkeit mehr als 325 € bezieht, der Rentenversicherungspflicht. Damit ist ihnen oder ihren Hinterbliebenen Unterstützung in wirtschaftlichen Notlagen, bei Invalidität und im Alter garantiert. Alle übrigen Selbstständigen, die nicht per Gesetz pflichtversichert sind, können ihre Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung beantragen. Existenzgründerinnen sind drei Jahre lang von der Versicherungspflicht befreit.

Selbstständige Künstlerinnen und Publizistinnen sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz pflichtversichert, wenn ihr Jahreseinkommen aus der selbstständigen Tätigkeit eine Mindesthöhe (ab 2002: 3900 € in den alten und neuen Bundesländern einheitlich) erreicht. Die Beiträge werden von der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven berechnet.

Für die neuen Bundesländer gilt: Alle Selbstständigen, die am 31. Dezember 1991 aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren und bis Ende 1994 nicht erklärt hatten, dass die Befreiung enden soll, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit.

Sockelbeträge

Von 2002 bis 2004 müssen Förderberechtigte ohne Kinder jährlich mindestens 45 € aus eigenen Mitteln aufwenden, um die volle Zulage zu erhalten. Steht ihnen eine Kinderzulage zu, müssen mindestens 38 € und bei Anrecht auf zwei oder mehr Kinderzulagen mindestens 30 € angespart werden. Ab 2005 steigen diese Mindesteigenbeiträge auf 90 € für Kinderlose. Mit einem Kind auf 75 € und mit zwei und mehr Kindern auf 60 € jährlich.

Sonderausgabenabzug

Sonderausgaben sind private Ausgaben, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einer der sieben Einkunftsarten stehen und daher weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten darstellen dürfen. Solche Privatausgaben sind nur dann von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abziehbar, wenn das Gesetz dies wegen der unvermeidbaren bzw. förderungswürdigen Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausdrücklich vorsieht. In anderen Fällen scheidet ein Abzug in der Regel aus. Sonderausgaben können grundsätzlich nur solche Aufwendungen sein, die auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und von ihm selbst entrichtet worden sind. Der Sonderausgabenabzug erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind.

Sonderregelungen

Für einige Beitragszeiten gibt es Sonderregelungen zugunsten der Versicherten. Diese greifen dann, wenn Versicherte nur niedrige oder gar keine Bruttojahreseinkommen versichern können, beispielsweise während der Kindererziehung oder der Ausbildung.

T Teilrente

Versicherte, die bereits einen Rentenanspruch haben, können die Altersrente nicht nur in vollem Umfang, sondern auch teilweise in Anspruch nehmen. Damit wird älteren Erwerbstätigen die Möglichkeit eingeräumt, ihre Arbeit einzuschränken und in den Ruhestand hineinzugleiten. Der Verdienstrückgang wird durch den Bezug einer Teilrente kompensiert.

Teilrenten werden in Höhe eines Drittels, der Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente geleistet. Welcher Anteil der Vollrente gezahlt werden kann, hängt von unterschiedlich hohen → **Hinzuverdienstgrenzen** ab, die natürlich über derjenigen für eine vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogene Vollrente liegen. Die Hinzuverdienstgrenzen knüpfen an die bisherige persönliche Verdienstsituation an. Dabei wird auf die Verhältnisse vor der ersten Altersrente abgestellt. Es gibt daneben eine für alle einheitliche Mindesthinzuverdienstgrenze, die in jedem Fall ein persönliches Einkommen einer halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdienerin oder eines halbtagsbeschäftigten Durchschnittsverdieners unterstellt.

Umlagesystem/Umlageverfahren

Die Beiträge der heutigen Beitragszahler werden nicht angespart, sondern sofort für die Finanzierung der heutigen Renten verwendet.

Unterhaltsrückgriff

Beantragen hilfebedürftige Menschen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, müssen wegen des Grundsatzes der Nachrangigkeit der Sozialhilfe deren Kinder oder Eltern für den Unterhalt aufkommen. Dieser Unterhaltsrückgriff ist die Hauptursache für verschämte Altersarmut. Um diese künftig zu verhindern, wurde im Rahmen der Rentenreform für über 65-Jährige und für aus medizinischen Gründen dauerhaft voll Erwerbsgeminderte ab dem 18. Lebensjahr eine bedürftigkeitsabhängige, gegenüber der Sozialhilfe vorrangige → **Grundsicherung** eingeführt, bei der ein Unterhaltsrückgriff auf Kinder bzw. Eltern mit einem Jahreseinkommen unter 100.000 € nicht stattfindet, wenn ihre Angehörigen die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

Unterstützungskasse

Die Unterstützungskasse ist eine selbstständige Versorgungseinrichtung, die von einem oder mehreren Unternehmen getragen wird. Das Vermögen wird durch Zuwendungen des Trägerunternehmens oder durch eigene Vermögenserträge der Unterstützungskasse aufgebaut und erhalten. Zur Förderfähigkeit gilt das Gleiche wie bei der Direktzusage.

V Versicherungsfreiheit

Es gibt zwei Arten von Versicherungsfreiheit: „kraft Gesetzes“ und „Befreiung auf Antrag“.

Kraft Gesetzes sind Sie versicherungsfrei, wenn Sie

- dauerhaft eine geringfügige Beschäftigung oder eine kurzfristige Beschäftigung, wie z. B. Saisonarbeit, ausüben oder
- über eine eigenständige Altersversorgung verfügen, wie z. B. Beamte oder bestimmte Selbstständige.

Befreiung von der Versicherungspflicht können Sie beantragen, wenn Sie dem Grund nach zu den Pflichtversicherten gehören, aber bestimmte gesetzliche Voraussetzungen erfüllen.

- **Beamtinnen, Richterinnen und ähnliche Berufsgruppen.**
Beamtinnen, Richterinnen, Soldatinnen auf Zeit und vergleichbare Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie deren Verbände sind versicherungsfrei. Sie haben eine eigene Versorgung und sind nicht auf die Leistungen der Rentenversicherung angewiesen.
- **Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke.**
Eigentlich versicherungspflichtige Arbeitnehmerinnen und Selbstständige, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreit werden.
Bedingung u. a.: Bereits vor dem 1. Januar 1995 muss es für Ihre Berufsgruppe die gesetzliche Verpflichtung gegeben haben, in der berufsständischen Kammer Mitglied zu werden.

Versicherungslücken

Zeiten, in denen keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden und die auch nicht als sonstige → **rentenrechtliche Zeiten** anerkannt sind. Das sind häufig Zeiten als Selbstständiger, mithelfender Familienangehöriger in der Landwirtschaft oder im eigenen Haushalt. Solche Versicherungslücken wirken rentenmindernd. Lücken in der Versicherung können auch bei jüngeren Versicherten, etwa durch Arbeitslosigkeit oder Krankheit vor Eintritt ins Berufsleben oder längerer schulischer Ausbildung, entstehen. In diesen Fällen wird künftig die Rentenhöhe nicht mehr negativ beeinflusst werden. Denn diese Zeiten werden bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres als Anrechnungszeiten berücksichtigt, auch wenn die Person vorher nicht versicherungspflichtig war.

Versicherungspflicht

Bis auf wenige Ausnahmen sind alle Arbeitnehmerinnen (d. h. Angestellte und Arbeiterinnen) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Versicherungspflichtig sind auch behinderte Arbeitnehmerinnen, die in anerkannten Werkstätten arbeiten, wie auch Frauen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten. Auch scheinselfständige Arbeitnehmerinnen sind pflichtversichert. Ganz allgemein gilt: Jeder, der in die Rentenversicherung eingezahlt hat, bekommt später auch Rente.

Es gibt aber auch Berufsgruppen, die nur unter bestimmten Bedingungen versicherungspflichtig sind, wie z. B. Selbstständige, Künstlerinnen oder Publizistinnen.

Versicherungsverlauf

Im Versicherungsverlauf sind die → **rentenrechtlichen Zeiten** aufgeführt. Nicht enthaltene Zeiten (→ **Versicherungslücken**) wirken rentenmindernd. Deshalb gilt: je weniger Lücken, desto besser.

Versorgungsausgleich

Bei Scheidungen werden die während der Ehe erworbenen Versorgungsanswartschaften auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt. Ausgleichspflichtig ist der Ehegatte mit der höheren Anwartschaft.

Vorzeitige Erfüllung der Wartezeit

Für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes muss eigentlich die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt sein. Unter Umständen, beispielsweise bei einem Arbeitsunfall, gelten Ausnahmen.

W Wartezeiten

Grundvoraussetzung für jede Rente ist, dass vorher eine bestimmte Versicherungszeit, also Wartezeit, zurückgelegt worden ist. Sie ist je nach Rentenart unterschiedlich hoch. Auf die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren werden die Beitragszeiten und Ersatzzeiten angerechnet. Ebenfalls auf die Wartezeit von 15 Jahren. Auf die Wartezeit von 35 Jahren werden sämtliche rentenrechtliche Zeiten, also Beitragszeiten, Ersatzzeiten, Anrechnungszeiten, die Zurechnungszeit und die Berücksichtigungszeiten angerechnet.

Z Zentrale Stelle

Behörde, die die Höhe des Zulagenanspruchs ermittelt und die Auszahlung auf den Altersvorsorgevertrag veranlasst. Zentrale Stelle ist die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte.

Zertifizierungsstelle

Zertifizierungsstelle ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen. Auf Antrag eines Anbieters entscheidet es darüber, ob die Vertragsbedingungen des vorgelegten Altersvorsorgevertrages die im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Ist dieses der Fall, wird der geprüfte Vertrag zertifiziert.

Zulagen

Die private Eigenvorsorge soll gefördert werden. Deshalb erhalten alle förderfähigen Anlegerinnen und Anleger ab 2002 eine staatliche Zulage, wenn sie zusätzlich für ihr Alter vorsorgen. Voraussetzung: Sie schließen Altersvorsorgeverträge ab, die vom Staat als förderfähig anerkannt wurden und zahlen bestimmte → **Mindesteigenbeiträge**.

Zurechnungszeit

Um Versicherten, die in jungen Jahren vermindert erwerbsfähig werden, eine ausreichende Rente zu sichern, werden ihnen Zurechnungszeiten angerechnet. Die Zurechnungszeit wird vom Eintritt der Erwerbsminderung bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres gerechnet. Sie wird auch bei der Berechnung der Hinterbliebenenrente berücksichtigt, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres gestorben ist.

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, können Sie kostenfrei folgende Publikationen über das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestellen:

Altersteilzeit ab 55 (Bestell-Nr.: A 145)

CD-ROM zur Altersteilzeit (Bestell-Nr.: C 174)

Arbeitsförderung SGB III (Bestell-Nr.: A 186)

Arbeitsrecht – Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber
(Bestell-Nr.: A 711)

Betriebliche Altersvorsorge (Bestell-Nr.: A 205)

Geringfügige Beschäftigung, die 325-Euro-Regelung (Bestell-Nr.: A 630)

Die Rente (Bestell-Nr.: A 815)

Die neue Rente: Solidarität mit Gewinn (Bestell-Nr.: A 259)

Entgeltfortzahlung bei Krankheit (Bestell-Nr.: A 164)

EUROGATE Nutze (Bestell-Nr.: A 224)

Jo B. – Das Job-Lexikon (Bestell-Nr.: A 103)

Kündigungsschutz und Kündigungsfristen (Bestell-Nr.: A 163)

Ratgeber für behinderte Menschen (Bestell-Nr.: A 712)

Rund um die Eigenvorsorge (Bestell-Nr.: A 271)

Sicherheit mit System – Die neue Rente für vermindert Erwerbsfähige
(Bestell-Nr.: A 261)

Sozialhilfe (Bestell-Nr.: A 207)

Teilzeit – alles was Recht ist (Bestell-Nr.: A 263)

Teilzeit – Neue Perspektiven (Bestell-Nr.: A 264)

Telearbeit – Ein Leitfaden für flexibles Arbeiten in der Praxis
(Bestell-Nr.: A 199)

Wenn Sie sich weiter informieren möchten, können Sie kostenfrei folgende Publikationen über das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestellen:

Erziehungsgeld/Elternzeit (Bestell-Nr.: 3415)

Staatliche Hilfen (Bestell-Nr.: 3409)

Der Unterhaltsvorschuss (Bestell-Nr.: 3627)

Das neue Kindschaftsrecht (Bestell-Nr.: 3607)

Mutterschutzgesetz (Bestell-Nr.: 9420)

Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit – Ratgeber für Selbstständige und mitarbeitende Familienangehörige
ab April / Mai 2002 verfügbar

Familienfreundliche Maßnahmen im Betrieb (Bestell-Nr.: 3631)

Rückkehr in den Beruf (Bestell-Nr.: 3471)

Die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung (SR Band 180)
(Bestell-Nr.: 3294)

Alleinerziehen (SR Band 199) (Bestell-Nr.: 3314)

Studieren mit Kind (Bestell-Nr.: 3634)

Weitere Publikationen:

BfA Information Rentenversicherung – Tipps für Frauen

VDR Die „Riesterrente“.
100 Fragen und Antworten zur „Riesterrente“

Beratung durch die Versicherungsämter und Versichertenältesten.

Auskunft erteilen die Versicherungsämter bei den Stadt-, Kreis- und Gemeindeverwaltungen sowie die besonderen Auskunft- und Beratungsstellen der einzelnen Träger. Darüber hinaus fällt diese Aufgabe den Versicherungsältesten der einzelnen Träger zu.

Beratung durch die Rentenversicherungsträger.

Für Angestellte: Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Für Beschäftigte im Bergbau: Bundesknappschaft

Für Landwirte: landwirtschaftliche Alterskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

Für Arbeiter: Landesversicherungsanstalten (auch für die Handwerker), Bahnversicherungsanstalt, Seekasse

Adressen:

LVA Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 8 25-0, Postanschrift: 76122 Karlsruhe,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart
Tel.: (07 11) 8 48-1, Postanschrift: 70429 Stuttgart

LVA Berlin

Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin
Tel.: (0 30) 30 02-0, Postanschrift: 14047 Berlin

LVA Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1, 15236 Frankfurt (Oder)
Tel.: (03 35) 5 51-0, Postanschrift:
Postfach 7 72, 15207 Frankfurt (Oder)

LVA Braunschweig

Kurt-Schumacher-Straße 20
38102 Braunschweig, Tel.: (05 31) 70 06-0
Postanschrift: 38091 Braunschweig

LVA Freie und Hansestadt Hamburg

Überseering 10, 22297 Hamburg
Tel.: (0 40) 63 81-0, Postanschrift:
Postfach 60 15 60, 22215 Hamburg

LVA Hannover

Lange Weihe 2/4, 30880 Laatzen
Tel.: (05 11) 8 29-0
Postanschrift: 30875 Laatzen

LVA Hessen

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 60 52-0
Postanschrift: 60591 Frankfurt am Main

LVA Mecklenburg-Vorpommern

Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg
Tel.: (03 95) 3 70-0
Postanschrift: Postfach 11 01 55, 17041 Neubrandenburg

LVA Niederbayern-Oberpfalz

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Tel.: (08 71) 81-0, Postanschrift: 84024 Landshut

LVA Oberbayern

Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München
Tel.: (089) 67 81-0, Postanschrift: 81729 München

LVA Oberfranken und Mittelfranken

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Tel.: (09 21) 6 07-0, Postanschrift: 95440 Bayreuth

LVA Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Tel.: (04 41) 9 27-0
Postanschrift: Postfach 27 67, 26017 Oldenburg

LVA Rheinland-Pfalz

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Tel.: (0 62 32) 17-0, Postanschrift: 67340 Speyer

LVA Rheinprovinz

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Tel.: (02 11) 9 37-0, Postanschrift: 40194 Düsseldorf

LVA für das Saarland

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 30 93-0
Postanschrift: 66108 Saarbrücken

LVA Sachsen

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Tel.: (03 41) 5 50-55, Postanschrift: 04151 Leipzig

LVA Sachsen-Anhalt

Paracelsusstraße 21, 06114 Halle
Tel.: (03 45) 2 13-0, Postanschrift: 06092 Halle

LVA Schleswig-Holstein

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Tel.: (04 51) 4 85-0, Postanschrift: 23544 Lübeck

LVA Schwaben

An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg
Tel.: (08 21) 5 00-0
Postanschrift: Postfach 10 00 70, 86135 Augsburg

LVA Thüringen

Kranichfelder Straße 3, 99097 Erfurt
Tel.: (03 61) 4 82-0
Postanschrift: Postfach 2 21, 99005 Erfurt

LVA Unterfranken

Friedenstraße 12/14, 97072 Würzburg
Tel.: (09 31) 8 02-0, Postanschrift: 97064 Würzburg

LVA Westfalen

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Tel.: (02 51) 2 38-0, Postanschrift: 48125 Münster

Bahnversicherungsanstalt

Karlstraße 4-6, 60329 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 2 65-33009 oder 0180/11 00 111,
Postanschrift: Siehe Hausanschrift

Seekasse

Reimerstwierte 2, 20457 Hamburg
Tel.: (0 40) 3 61 37-0,
Postanschrift: Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Tel.: (0 30) 8 65-1, Postanschrift: 10704 Berlin

Bundesknappschaft

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Tel.: (0234) 3 04-0, Postanschrift: 44781 Bochum

**Verband Deutscher
Rentenversicherungsträger (VDR)**

Eysseneckstraße 55, 60322 Frankfurt am Main

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (VZBV)

Bundesverband der Verbraucherzentralen
und Verbraucherverbände
Markgrafenstraße 66, D-10969 Berlin
Tel.: (030) 2 58 00-0, E-Mail: info@vzbv.de

Stiftung Warentest

Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin
Tel.: (0 30) 26 31 - 0
E-Mail: sw-online@stiftung-warentest.de

Wenn Sie Fragen haben:

Bürgertelefon
08 00/15 15 15-0
Zum Nulltarif montags bis donnerstags 8-20 Uhr.

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Diese kostenlose Publikation kann angefordert
werden über Best.-Nr.: A 270
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Referat Information, Publikation, Redaktion,
Postfach 500, 53105 Bonn
Tel.: 01 80/5 15 15-10 (0,12 €/Min.)
Fax: 01 80/5 15 15-11 (0,12 €/Min.)
E-Mail: info@bma.bund.de
www.bma.bund.de

oder:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
53107 Bonn
Tel.: 01 80/5 32 93 29
E-Mail: broschuerenstelle@bmfsfj.bund.de
www.bmfsfj.de

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11017 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
11018 Berlin

Gestaltung:
KNSK Werbeagentur GmbH
Alte Rabenstraße 1, 20148 Hamburg

Druck:
Klüsener GmbH
Auf dem Stein 10, 42111 Wuppertal

Stand:
März 2002 (aktualisierte Neuauflage) hb